Pol. civ.
118
o

Jl Pol. cw
118°
"d 19699.
Richter

Systematische Darstellung

der

im Königreiche Sachsen

in Bezug auf

die Reiselegitimationen

so wie

die Vagabonden- und Schubtransporte

bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sammt einem Anhange, die wichtigsten Paßgesetze von **Preußen, Böhmen** und **Baiern** enthaltend.

Herausgegeben

von

Wilhelm Theodor Richter,

Secretair bei der Königl. Kreis-Direction zu Leipzig.

Mit vollständigem Sachregister.

Leipzig, 1837.

Druck und Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Wenn die Paßpolizei im Königreiche Sachsen noch nicht allenthalben so im Sinne der Gesetze, mit Einheit und so allgemeinem Nachdruck verwaltet wird, als es zu Erreichung ihres wichtigen Zweckes dringend gewünscht werden muß, so liegt eine Hauptursache davon besonders auch in dem Umstande, daß die vielfachen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Paß-, Vagabonden- und Schubwesens, selbst den Polizeibeamten, und namentlich dem mit den unmittelbaren Manipulationen bei Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Personal nicht so vollständig und übersichtlich zusammengestellt zu Gebote stehen, um in jedem vorkommenden Falle die einschlagende gesetzliche Bestimmung leicht auffinden zu können. Der Verfasser hatte während einer mehrjährigen Anstellung bei untern Justiz- und Polizeibehörden vielfach Gelegenheit, sich von dem dießfalls vorhandenen praktischen Bedürfnisse zu überzeugen, und hat daher während seiner früheren Stellung, jedoch lediglich in Benutzung der in dieser gemachten Erfahrungen, den Versuch gewagt, jenem durch Ausarbeitung dieses Schriftchens, so viel ihm möglich, abzuhelfen. Da ferner dem inländischen Paßpolizeibeamten die Gelegenheit, sich auf eine leichte Weise auch von den paßgesetzlichen Bestimmungen der bedeutendsten Nachbarstaaten die so nothwendige Kenntniß zu verschaffen, fehlt, so erachtete der Verfasser für nothwendig, die wichtigsten Paßgesetze von Preußen, Böhmen und Baiern diesem Buche als Anhang beizugeben.

Wenn daher der Verfasser wohl glauben darf, daß die gute Absicht, welche der Verabfassung dieses Buches zum Grunde liegt, dessen Herausgabe entschuldigen werde, so hat er im Allgemeinen nur noch die Bitte auszusprechen, daß man die mehrfachen Mängel seiner Arbeit überhaupt nachsichtig beurtheilen wolle.

Bei der Redaction des §. 69. ist übrigens der Bestimmung nicht Erwähnung geschehen, daß das Hausiren auch allen Inländern während der Messen und Märkte an Orten, wo diese gehalten werden, nach dem Gen. vom 25. Mai 1765. (C. A. C. I. Abth. 1. S. 899.), ferner, denselben das Hausiren mit Landwein und inländischem Tabak, nach dem Mandat vom 11. Decemb. 1771., gestattet ist.

Demnächst ist später das den Schönheidaer und Stützengrüner Röhrenführern und Blechhändlern erlaubte Hausiren mit Eisen- und Blechwaaren auch allen erzgebirgischen Röhrenführern und Blechhändlern gestattet worden, so wie nicht minder den Sebnitzer Leinwebern und Seidenfabrikanten das Hausiren mit ihrem Fabrikate, nach dem Rescript vom 24. Jan. 1810., erlaubt ist.

Dem Handel mit böhmischen Gänsen, Schweinen und Pferden wird zwar nicht in einer analogen Anwendung des Gen. v. 10. Juni 1751. (welche nicht einmal richtig wäre), wohl aber aus landwirthschaftlichen Rücksichten nachgesehen.

Diese Bestimmungen bittet man bei §. 69. noch nachzutragen, so wie es endlich noch Erwähnung verdient, daß das königl. hohe Ministerium des Innern in einer Verordnung vom 20. April d. J. (Leipz. Kreisbl. Nr. 103. v. 1837.) die genaue Ausfüllung des Signalements bei den in die k. k. österreichischen Staaten Reisenden um so mehr in Erinnerung gebracht hat, als nur bei Standespersonen und solchen, welche wegen ihrer Dienst- und sonstigen Verhältnisse sehr bekannt und verlässig seien, die Personenbeschreibung in den Reisepässen erlassen sei.

Auch ist von dem nämlichen hohen Ministerio, zufolge einer Verordnung der königl. h. Kreisdirection zu Leipzig v. 8. Mai 1837. (Leipz. Kreisbl. v. 1837. Nr. 115.) nunmehr ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Gesindezeugnißbücher die Stelle von Reisepässen in keinem Falle vertreten können, und daß zu Vermeidung etwaigen Mißbrauchs, welcher von den bereits mit Gesindezeugnißbüchern versehenen Dienstboten, wenn selbige außerdem noch Reisepässe erhalten, mit diesen doppelten Legitimationen getrieben werden könnte, von den Behörden in dem Passe, daß der Inhaber auch noch ein Dienstzeugnißbuch führe, bemerkt werden solle.

Leipzig, am 20. Mai 1837.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung.

Begriff, Zweck und Arten der Reiselegitimationen. 1

Erster Abschnitt.

Von den einzelnen im Königreiche Sachsen giltigen Reiselegitimationen, ihrer Nothwendigkeit, ihren Erfordernissen, dem Verfahren bei Ausstellung derselben, und den dazu berechtigten Behörden. . . . . 6—46

Capitel I. Von den Reisepässen ins Ausland. . . . . 6—21

—— II. Von den Reisepässen der Inländer für das Inland. . . . 22—23

—— III. Von den Wanderbüchern. . . . . 24—34

—— IV. Von den Wanderpässen. . . . . 34—36

—— V. Von den Gesundheitspässen. . . . . 36—37

—— VI. Von den Auswanderungspässen. . . . . 37—39

—— VII. Von den Urlaubspässen. 40

—— VIII. Von den Leichenpässen. 41

—— IX. Von Handels- und Hausirpässen. . . . . 42—46

Zweiter Abschnitt.

Von der Prüfung, Verlängerung, Aufbewahrung und Cassation der Reiselegitimationen. . . . . 47—66

A. Die Prüfung. 47—64

B. Die Prolongation. . . . . 64—65

C. Die Aufbewahrung und Cassation der Legitimationen. . . . . 65—66

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren gegen Fremde mit mangelhafter Legitimation, gegen legitimationslose Fremde, und im Betreff der Vagabonden und Schubtransporte. . . . . 67—91

Einleitung. . . . . 67—70

I. Vom Verfahren bei unvollständiger Legitimation. . . . . . . 70—73

II. Bei verfälschten oder völlig falschen Legitimationen. . . . . 73—74

III. Bei völligem Legitimationsmangel. . . . . 74—76

Vom Verfahren gegen Vagabonden bei ihrer Einlieferung ins Landarbeitshaus. . . . . 76— 81
Vom Verfahren, wenn Vagabonden aus dem Auslande nach Sachsen gebracht werden. . . . . 81— 83
Vom Verfahren, wenn Ausländer ins Ausland auszuweisen sind. . 83— 91

Anhang.

I. Das königl. preußische Paßedict vom 22. Juni 1817. . . . . 92— 97
Die königl. preußische General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. . . . . 97—121
II. Instruction für die sämmtlichen k. k. Grenzzollämter und die k. k. Grenzwache im Königreiche Böhmen in Bezug auf das Passantengeschäft vom 28. Mai 1831. . . . . 123—132
III. Die königl. baierische Verordnung vom 17. Januar 1837., das Paßwesen betreffend, sammt der Vollzugsverordnung vom 20. Januar 1837. . . . . 133—146
Sachregister. . . . . 147—158

Einleitung.

Begriff, Zweck und Arten der Reiselegitimationen.

§. 1.

Der Zweck der Sicherheitspolizei im Allgemeinen.

Die Sicherheitspolizei, als Staatsanstalt, hat den Zweck, Leib und Gut der Bürger gegen Angriffe übelwollender Menschen zu schützen.

Um ihn zu erreichen, ist es die Aufgabe der Behörden zur Verwaltung der Sicherheitspolizei, auf alle diejenigen eine allgemeine Aufsicht auszuüben, welche ihnen nicht bereits als unverdächtig und unschädlich bekannt sind, und die gesetzlich vorgeschriebenen Mittel gegen jeden vorzukehren, welchem entweder erwiesenermaaßen schädliche Absichten gegen Andere zur Last fallen, oder dessen Existenz überhaupt der Art ist, daß sie zu gegründeten Befürchtungen für die Sicherheit Anderer Anlaß giebt.

In dieser Beziehung sind es nun theils die Einwohner des eigenen Bezirks jeder Sicherheitspolizeibehörde, auf welche sich die Thätigkeit der letztern erstreckt, theils gehören dahin alle Personen, welche sich eben in einem Sicherheitspolizeibezirke aufhalten, ohne darin einheimisch zu sein, oder im Allgemeinen die Fremden, sie mögen übrigens Inländer sein, oder einem fremden Staate angehören.

§. 2.

Die Nothwendigkeit der Legitimationen insbesondere. Ausnahmen.

Die Aufsicht, welche die Sicherheitspolizeibehörden auf alle Fremden ausüben sollen, würde nur eine unvollkommene sein, und ihren Zweck, gefährliche Personen unschädlich zu machen, nicht er=

reichen, wenn die Behörden rücksichtlich der Fremden nicht in den Stand gesetzt würden, zu erfahren, wer sie seien, und welchen Zweck ihre Anwesenheit habe.

Das Recht zu dieser Frage ist den Sicherheitspolizeibehörden, und allen, welche zu der Beaufsichtigung der Fremden von jenen Behörden oder überhaupt vom Staate bevollmächtigt sind, ausdrücklich eingeräumt. Anderntheils hat man an jedem Orte, wo man fremd ist, gleichviel ob man Inländer oder Ausländer sei, die Pflicht, auf Befragen der berechtigten Behörde oder Personen, die geforderte Auskunft zu geben, oder, wie man sagt, sich auszuweisen, sich zu legitimiren.

Regulativ wegen der Reisepässe vom 27. Jan. 1818. Cap. II. §. 1. Cap. III. §. 3. (Cod. Aug. Cont. III. Tom. I. p. 555. 556.)

Die Angabe des Fremden über sich und seinen Reisezweck kann indeß für sich allein nicht genügen; es bedarf vielmehr zur völligen Legitimation in der Regel einer sofortigen Bescheinigung der gemachten Angabe.

Eine Ausnahme findet Statt, wenn der Fremde in der Nähe des Polizeibezirks, wo er sich ausweisen soll, einheimisch ist, und über sich solche Angaben macht, deren Wahrheit der fragenden Behörde völlig einleuchtet, aber auch sofort ermittelt werden kann.

Eine fernere Ausnahme läßt man gelten, und traut der mündlichen Angabe, wenn der Fremde, wie regierende Herren, Gesandte, Staatsbeamte, einen so hohen Rang genießt und diesem gemäß reist, oder wenn er von so ausgezeichnetem Rufe ist, oder in einem solchen öffentlichen Verhältnisse steht, daß die Möglichkeit einer falschen Angabe des Fremden über sich nicht angenommen werden kann (s. §. 73.).

§. 3.

Die Arten der Legitimation. Die Reiselegitimation insbesondere.

Vermag nun der Fremde, welcher sich legitimiren soll, zur Bescheinigung seiner Angaben über sich, die Bestätigung einer oder mehrerer, der Behörde als zuverlässig bekannter Personen beizubringen, so wird dieß allemal genügen, wo die Gesetze eine andere Art der Legitimation nicht ausdrücklich vorschreiben. Selbst dann, wenn das Letztere der Fall ist, giebt die sogleich erwähnte Legitimation durch Zeugen für den Augenblick ein Auskunftsmittel ab. Der Aufenthalt am Orte wird dem Fremden bis zu Erlangung der gesetzlich nothwendigen Legitimation in der Regel zu gestatten sein.

Inzwischen ist es nicht überall möglich, sich durch Zeugen anerkennen zu lassen, auch ist es meist mit zu großen Weitläuftigkeiten verknüpft. Es ist daher im Allgemeinen bequemer, zweckmäßiger, und es ist eben deshalb in allen civilisirten Ländern Gebrauch, ja, in vielen Fällen gesetzliche Nothwendigkeit geworden, daß der Fremde, um sich überall sofort ausweisen zu können, eine sogenannte **Reiselegitimation**, d. h. ein in gesetzlicher Form abgefaßtes Zeugniß einer competenten Behörde für den Reisenden, daß er der, für welchen er sich ausgebe, wirklich sei, und welchen Zweck seine Reise habe, — bei sich führe.

(Angez. Regulativ Cap. II. §. 1.)

§. 4.

Arten der Reiselegitimationen.

Obschon alle Reiselegitimationen im Ganzen den nämlichen Zweck haben, so werden sie doch dem Reisenden bald mehr für seine Person, bald wohl auch für diese, aber mit besonderer Rücksicht auf seinen Stand und auf den Zweck seiner Reise ertheilt.

Hieraus entspringen verschiedene Arten der schriftlichen Reiselegitimationen.

Die für den erstern Zweck, zur Legitimirung der Person, gebräuchlichen heißen im Allgemeinen Pässe, und zerfallen wieder in einzelne Unterarten, deren wesentliche und nothwendige Bestandtheile zwar bei allen gleich sind, sich jedoch dadurch von einander unterscheiden, daß sie entweder von verschiedenen Behörden ausgestellt sind, oder für das In- und Ausland zugleich, oder nur für ersteres legitimiren, dem Inhaber übrigens die Richtung seiner Reise freilassen, oder ihm unter Strafandrohung eine Reiseroute bis an einen gewissen Ort vorschreiben. In Folge dieser verschiedenen Beziehungen haben wir Ministerial-Pässe, Gesandtschaftspässe, Regierungspässe, Pässe der gewöhnlichen Polizeibehörden. Die von diesen Behörden für das In- und Ausland zugleich ertheilten werden ausländische Pässe, die Pässe für das Inland, inländische, und wenn sie jemandem ausgestellt werden, welcher auszuwandern beabsichtigt, Auswanderungspässe genannt.

Diejenigen, welche eine Reisetour bei Strafe vorschreiben, heißen Zwangspässe oder Marschrouten.

Die Pässe, welche attestiren, daß an dem Orte, woher der Paßinhaber kommt, ansteckende Krankheiten nicht herrschen, werden Gesundheitspässe genannt.

1 *

Was hingegen diejenigen Reiselegitimationen betrifft, welche für gewisse Classen von Reisenden, und zu einem bestimmten Zweck ertheilt werden, so gehören dahin zunächst die Wanderbücher und Wanderpässe, lediglich für solche Gewerbsgehilfen bestimmt, welche an fremde Orte reisen, um bei dasigen Herren oder Meistern in Arbeit zu treten. An ihrer Stelle waren ehedem die sogenannten Kundschaften gebräuchlich.

Urlaubspässe und Marschverfügungen führen Militairpersonen, welche an Orte außerhalb ihrer Garnison beurlaubt oder commandirt sind.

Leichenpaß heißt die Legitimation desjenigen, welcher eine Leiche in ein fremdes Kirchspiel ausführt.

Wenn die Pässe zu einer bestimmten Art von Handel oder zum Hausiren mit gewissen Waaren ertheilt werden, so heißen sie dann Handelspässe, Hausirpässe.

Die bisher aufgeführten sind die eigentlichen Reiselegitimationen. Anstatt derselben werden aber auch zuweilen Gesindezeugnißbücher, Gewerbsteuerscheine, Handelslegitimationen und Geburtsscheine geführt. Es wird später besprochen werden, welcher Werth denselben als Reiselegitimationen beizulegen sei.

Erster Abschnitt.

Von den einzelnen, im Königreiche Sachsen gültigen Reiselegitimationen, ihrer Nothwendigkeit, ihren Erfordernissen, dem Verfahren bei Ausstellung derselben, und den dazu berechtigten Behörden.

Capitel I.

Von den Reisepässen ins Ausland.

§. 5.

Nothwendigkeit derselben. Bestimmung des Begriffes: Ausland.

Wenn Einwohner des Königreichs Sachsen aus dem Inlande ins Ausland reisen wollen, so macht es ihnen das Gesetz im Allgemeinen zur Pflicht, sich einen giltigen Paß anzuschaffen und mitzunehmen, „um sich gegen die Verlegenheiten und Weiterungen zu „bewahren, denen sie im fremden Lande, wenn sie sich daselbst über „ihre Person und Verhältnisse nicht auszuweisen vermöchten, leicht „ausgesetzt werden könnten."

Regulativ wegen der Reisepässe v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 1. (Cod. Aug. Cont. III. Tom. I. pag. 552.)

Da nun alle fremde Staaten von den sie betretenden Ausländern die Führung gehöriger Pässe ausdrücklich verlangen, so ergiebt sich daraus für jeden, welcher ins Ausland reisen will, geradezu die Nothwendigkeit, sich mit einem legalen Passe zu versehen.

Unter dem Worte Ausland sind übrigens alle fremdherrlichen Gebiete außerhalb des Königreichs Sachsen und der Oberlausitz zu verstehen, und es hat in dieser Beziehung namentlich auch der Zusammentritt der deutschen Staaten zu einem allgemeinen Zollverbande bis jetzt keine Aenderung hervorgebracht.

§. 6.

Die äußere Form der sächsischen Reisepässe.

Die königlich sächsischen Reisepässe ins Ausland werden, um ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen, auf einem besonders dazu verfertigten und eingerichteten Papiere ausgestellt. Dieses führt im Wasserzeichen die Bezeichnung:

K. S. REISE-PASS.

und das königliche Wappen. Ueberdem enthält es zwei eingepreßte Stempel, einen mit den Worten: königl. sächs. Reisepass ins Ausland, den andern ebenfalls mit dem königlichen Wappen. Am obern Rande ist es mit dem Zweigroschenstempel bedruckt.

Dieses Papier bestehet entweder aus halben Bogen in Groß-Folio, oder aus ganzen Bogen desselben Formats, von denen dann das zweite Blatt nur das königliche Wappen und die Inschrift des ersten Blattes im Wasserzeichen, jedoch keine eingepreßten Stempel enthält. Es wird auf Bestellung der Behörden, übrigens in beiden Arten, um den nämlichen Preis, durch die königlichen Bezirks-Steuer-Einnahmen aus der königlichen Stempelfactorie in Dresden bezogen, und die Behörden haben über den Empfang dieser Bogen, unter Angabe ihrer Zahl, förmliche Quittungen auszustellen. Umgekehrt erhalten die Bezirks-Steuer-Einnahmen von den Behörden darüber Bescheinigungen, daß und wie viel die letztern von ihnen Paßbogen empfangen haben.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 3. (C. A. C. III. T. I. pag. 553.) Verordnung v. 1. Nov. 1834. (Gesetzsammlung v. 1834. p. 311.)

§. 7.

Inhalt derselben.

Jeder Reisepaß ins Ausland muß mit deutlicher Schrift in deutscher Sprache abgefaßt sein. Bei Reisen in Länder fremder Sprache wird die Hinzufügung einer, von der Behörde zu beglaubigenden, Uebersetzung des Paßinhalts in die fremde Sprache zweckmäßig sein.

Der Reisepaß ins Ausland muß Folgendes enthalten:

1) den Vor- und Zunamen des Reisenden, seinen Stand, seinen Heimathsort und die von ihm etwa abhängenden und zu vertretenden Personen.

In der Regel ist zwar jeder Paß nur auf eine einzelne Person zu stellen. Dieß leidet jedoch in Ansehung

solcher Personen, welche zu dem Reisenden in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen, z. B. der Ehefrauen, Kinder, der Bedienung, eine Ausnahme, und es dürfen dieselben auf Verlangen des Reisenden, in Gemäßheit seiner Angaben über sie, mit ihm in Einem Passe begriffen werden. Es muß

2) jeder Reisepaß ins Ausland den Zweck der Reise,
3) das Land und die Orte, wohin die Reise gehen soll,
4) nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, die Art des Fortkommens, und ob der Fremde zu Fuß, oder auf welche Weise er sonst reisen will,
5) und die Zeit, auf welche der Paß gelten soll, angeben. Es darf kein ausländischer Paß auf unbestimmte Zeit gegeben werden.
6) Dem Paß ist ferner ein genaues Signalement beizufügen, also, die Beschreibung der Statur, Haare, Stirn, Augen, Augenbrauen, Nase, Mund, Bart, Kinn, Gesicht, Gesichtsfarbe, und ganz hauptsächlich der besondern nicht leicht vergänglichen Merkmale, wodurch sich der Reisende von andern Individuen unterscheidet. Dadurch wird nicht nur der Inhaber des Passes vollständiger legitimirt, sondern es wird auch der Verfälschung des Passes, oder seinem Mißbrauche durch einen Andern, als den eigentlichen Inhaber, sicherer vorgebeugt.

Bei angesehenen und der Ausstellungsbehörde als zuverlässig bekannten Personen ist die Bezeichnung nach ihrem Stande, Amt oder Berufe hinlänglich.

Da aber diese Vorschrift ausländische Behörden nicht zu binden vermag, so wird der Reisende der Regel nach immer wohlthun, sich vollständig und genau signalisiren zu lassen.

Weiter ist es Vorschrift, daß jeder Reisepaß

7) die Angabe des Orts, Tages und Jahres der Ausstellung,
8) die Unterschrift des Gerichts, und zwar des Dirigenten, oder derer, welche zu seiner Stellvertretung befähigt sind, endlich
9) die eigenhändige Namensunterschrift des Reisenden enthalte.

Demnächst

10) ist der Paß zweimal zu besiegeln, einmal mit dem Gerichtssiegel in Wachs oder Siegellack, statt dessen jedoch

ein in das Papier eingepreßter Abdruck des Siegels hinreicht, und daneben mit einem zweiten Gerichtsstempel, mit einer rothen oder schwarzen, nicht leicht zu verwischenden Farbe. Kein Paß ohne diesen Abdruck ist giltig.

Mandat v. 9. Jan. 1803. §. VI. a. b. (C. A. C. III. T. I. pag. 401.) Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. (ib. pag. 553.) Generale v. 30. Apr. 1810. §. 9. (ib. pag. 462.)

11) Wenn der Paß auf einem ganzen Bogen gegeben wird, so ist auf der innern Fläche des Bogens der Stempel der Behörde auf den Bruch einzupressen oder mit schwarzer Farbe aufzudrücken, so daß beide halbe Bogen am Bruche vom Siegel bedruckt sind, und somit nicht von einander getrennt werden können, ohne den Siegelabdruck zu zerreißen.

Verordnung v. 23. Jun. 1835. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt v. 1835. p. 370.)

§. 8.

Besondere Bestimmungen für einzelne Fälle.

Die sorgfältige Beobachtung aller in den vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen, überhaupt die möglichste Genauigkeit und bedachtsamste Vorsicht bei Ausstellung neuer Pässe, ist den Behörden zur strengen Pflicht gemacht, und für jede dabei verschuldete Vernachlässigung drohen ihnen die Gesetze nachdrückliche Zurechtweisung und verhältnißmäßige Geldstrafe.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 6. (C. A. C. III. T. I. pag. 554.)

Außerdem aber findet sich eine nicht unbedeutende Anzahl von Bestimmungen über die Ausstellung von Reisepässen in das Ausland, welche in den folgenden §§. näher darzulegen sind.

§. 9.

1) Rücksichtlich derer, welche ohne Einwilligung dritter Personen keinen Paß erhalten dürfen.

Allen Personen, welche nicht selbstständig leben, sondern von Andern abhängen, in deren Macht es auch nicht stehet, ihr abhängiges Verhältniß einseitig aufzuheben, darf ohne ausdrückliche Einwilligung derer, von welchen sie abhängen, ein Reisepaß nicht ertheilt werden, mithin nicht Ehefrauen, bei noch bestehender Ehe, ohne Einwilligung ihrer Ehemänner; Kindern in väterlicher Gewalt,

ohne Consens des Vaters; Unmündigen ohne Genehmigung des Vormundes; Dienern ohne Erlaubniß der Vorgesetzten derselben; Dienstboten ohne Gestattung der Herrschaft.

Eine Ausnahme wird Statt finden, wenn die Reise unter Umständen geschehen soll, welche sicher auf die erfolgte Genehmigung dessen schließen lassen, welcher darum zu befragen gewesen wäre, oder wenn sich zuversichtlich erwarten läßt, daß der Reisende die ihm, durch Ertheilung eines Passes ins Ausland, gewordene Freiheit zur Reise dahin nicht zum Nachtheile dessen mißbrauchen werde, von welchem er abhängig ist. Solche, welche notorisch in Untersuchung befangen sind, oder Fremde, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuldprozessen stehen, können einen Paß nicht ohne das Zeugniß des betreffenden Gerichts, daß ihrer Reise kein Hinderniß entgegenstehe, erhalten (s. §. 22. u. 33.).

§. 10.

2) Rücksichtlich derer, welche der Ausstellungsbehörde unbekannt sind.

Es verstehet sich von selbst, daß jeder, welcher einen Paß erlangen will, der Behörde persönlich genau bekannt sein muß, oder seine Person durch gehörige Zeugen oder durch einen früher erhaltenen Paß einer competenten Behörde völlig legitimirt.

Eben so nothwendig ist es, daß der Paßaussteller den Empfänger sehe, um den Inhalt des Passes, namentlich das Signalement vollständig eintragen zu können, und der Erschleichung eines Passes durch einen Fremden möglichst vorzubeugen (s. §. 33.).

§. 11.

3) Rücksichtlich der Inländer, welche von einer andern, als der Behörde ihres Wohnortes die Ausstellung verlangen.

Wenn Inländer zwar vom Inlande aus, jedoch von einem andern als ihrem eigentlichen Wohnorte eine Reise ins Ausland antreten wollen, so müssen sie sich bei der Behörde, von welcher sie den Reisepaß ins Ausland erbitten, auf eine der eben genannten drei Arten legitimirt haben.

Findet die Behörde kein Bedenken, und ist kein Grund vorhanden, welcher die beabsichtigte Reise ins Ausland verhindert, so erhält der Inländer zwar den gewünschten Paß, es ist jedoch in demselben jedenfalls einzuschalten, welche Nachweisungen der Paßinhaber

der ausstellenden Behörde über seine Person gegeben habe. Wenn diese Nachweisungen durch einen frühern Paß, einen sogenannten Vorpaß, erfolgt sind, so ist dieses im neuen Passe anzumerken, der ältere aber wird bei der Behörde zurückbehalten (s. §. 24.).

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 2. (C. A. C. III. T. I. pag. 558.) Mandat v. 9. Juni 1803. §. VI. c. (ib. pag. 401.)

§. 12.

4) Rücksichtlich der Ausländer.

Besondere Rücksichten sind zu nehmen, wenn derjenige, welcher um Ertheilung eines Reisepasses ins Ausland nachsucht, selbst ein Ausländer ist. Jeder Ausländer, welcher ins Königreich Sachsen kommt, muß im Allgemeinen mit einem glaubwürdigen, und ausdrücklich zum Reisen ins Ausland ermächtigenden Passe oder Wanderbuche versehen sein.

Regnlativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. III. §. 1. (C. A. C. III. T. I. pag. 556-) Mandat v. 22. Septbr. 1826. (Gesetzsammlung v. J. 1826. p. 227.) Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 5. a. (G.-S. v. 1825. p. 19.) Verordn. v. 15. Juli 1829. §. 2. b. (G.-S. v. 1829. p. 127.)

Wünscht nun der Ausländer einen neuen Paß zu haben, so kann er ihn nicht anders erhalten, als

a) wenn er sich unter der Behörde, bei welcher er den Paß nachsucht, eine Zeit lang aufgehalten hat, so daß jene von seiner Unverdächtigkeit überzeugt ist.

Wäre die Behörde seines Aufenthaltsortes zur Ausstellung eines Reisepasses ins Ausland nicht berechtigt, so hat er sich jedenfalls von derselben ein Zeugniß seiner Unverdächtigkeit ausstellen zu lassen. Auf dieses erhält er dann bei dem Amte, in welches der Ort seines bisherigen Aufenthaltes einbezirkt ist, einen Paß. Dabei wird aber noch vorausgesetzt,

b) daß der Ausländer schlechterdings den Paß, worauf er ins Königreich gekommen ist, vorzeige und der Behörde überlasse.

Diese Legitimation muß entweder von seiner heimathlichen Behörde selbst, oder von einer andern, jedoch mit Beziehung auf solche, unter Angabe des Jahres und Tages der Ausstellung ausgefertigt und ausdrücklich auf's Ausland gerichtet, übrigens auch abgelaufen sein.

Die Behörde, welche den neuen Paß ausfertigt, behält den alten in ihrer Verwahrung, und hat in ihrem Passe ausdrücklich zu

bemerken; daß der vorstehenden Vorschrift von ihr genügt worden sei.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 2. (C. A. C. III. T. I. p. 553.) Verordn. v. 15. Juli 1829. §. 2. a. und b. (G.-S. v. 1829. p. 126.)

Kann der Ausländer den so eben aufgeführten zwei Bedingungen nicht genügen, so darf ihm ein neuer Paß nicht ertheilt werden, und es ist mit ihm zu verfahren, wie unten im Bezug auf die nicht völlig oder nicht legitimirten Fremden gezeigt werden soll (s. §. 105. f.).

Ein neuer Paß darf dem Ausländer aber auch dann nicht ausgestellt werden, wenn er gewerbtreibend mit Waaren umherzieht, oder Kunstfertigkeiten und Sehenswürdigkeiten zeigt, wohin denn alle Handelsleute, Schauspieler, Seiltänzer u. d. m. gehören. Ist die Legitimation eines solchen Ausländers abgelaufen, so darf ihm die Fortsetzung seiner Reise zum Behuf seiner bisherigen Lebensart nicht gestattet werden, er ist vielmehr zur Rückreise in der geradesten Richtung anzuhalten. Dazu wird ihm entweder der alte Paß auf die erfoderliche Zeit verlängert, oder er wird mit einer neuen Legitimation, also mit einer Marschroute versehen (s. §. 96.)

Verordnung v. 15. Juli 1829. §. 2. b. (G.-S. v. 1829. p. 126.)

Auf erstatteten Bericht ordnet jedoch zuweilen die vorgesetzte obere Polizeibehörde an, daß dem Fremden auf eine bestimmte Zeit, bis er aus seiner Heimath eine giltige Legitimation erlangt habe, der Aufenthalt einstweilen noch gestattet, und ihm auf die nämliche Zeit von der Behörde, wo er seine abgelaufene Legitimation produzirt hat, eine interimistische Legitimation ertheilt werde.

§. 13.

5) Rücksichtlich der in auswärtigen Staaten geltenden besonderen Vorschriften.

Da die Gesetze auswärtiger Staaten sehr oft besondere Formalitäten für die bei ihnen als giltig anzuerkennenden Pässe vorschreiben, so sind die inländischen Paßbehörden schuldig, so weit ihre Verhältnisse ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, und besonders in Hinsicht auf die zunächst an das Königreich angrenzenden Staaten, davon Kenntniß zu nehmen, und bei Ausstelluug der dahin verlangten Pässe das danach Nöthige zu beobachten.

Die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig werden von der Regierung vollständig von den Paßreglements auswärtiger Staaten

unterrichtet, und theilen wieder auf Anfragen den übrigen Paßbehörden das Nöthige mit.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 2. (C. A. C. III. T. I. p. 554.) Empfehlenswerth ist in Bezug auf Preußen: Königl. preuß. Paß-Polizei-Gesetz und die darauf gegründete General-Paß-Instruction nebst deren sämtlichen Zusätzen rc. von W. G. von der Heyde. Magdeburg, 1834. 1835.

§. 14.

6) Rücksichtlich militairpflichtiger Personen.

Bei Ertheilung von Pässen, namentlich für das Ausland, ist die größte Vorsicht namentlich dann zu gebrauchen, wenn der, welcher den Paß verlangt, militairpflichtig ist. Der Grund ist, daß solchen Personen nicht die Hinterziehung ihrer Militairpflicht oder die Desertion möglich gemacht werde. Behörden, welche dieß bei Inländern oder Unterthanen anderer, mit Sachsen in Cartell stehender Staaten, namentlich der deutschen Bundesstaaten, absichtlich oder unabsichtlich befördern sollten, setzen sich dadurch der nachdrücklichsten Bestrafung aus.

Gesetz v. 26. Oct. 1834. §. 79. 80. (G.-S. v. 1834. p. 266.) Mandat v. 19. März 1831. (G.-S. v. 1831. p. 57.)

Ist der, welcher um einen Paß nachsucht, bereits Soldat, gleichviel ob im In- oder Auslande, und mit einem richtigen Passe beurlaubt, so ist er mit seinem Gesuche an seine Militairbehörde zu verweisen. Würde sich bei dem Gesuche der Verdacht beabsichtigter Desertion ergeben, so ist der Soldat zu arretiren, und an seine Behörde abzuliefern.

Hat der Soldat gar keine Legitimation bei sich, so ist mit ihm so zu verfahren, wie dieß weiter unten auseinander gesetzt werden soll, wo vom Verfahren gegen legitimationslose Personen überhaupt die Rede sein wird (s. §. 107. f.).

§. 15.

a) ausländischer.

Wenn der um eine Legitimation Nachsuchende nicht wirklich Soldat, sondern nur militairpflichtig ist, so ist ihm jedenfalls die gebetene Legitimation zu verweigern, wofern er einem auswärtigen mit Sachsen im Cartell stehenden Staate angehört, und seiner Militairpflicht dort noch zu genügen hat. Dieß wird sich entweder aus seiner frühern Legitimation, oder aus

seinen eignen Angaben, oder aus den Papieren, welche er bei sich führt, oder aus öffentlichen, der Behörde zu Gesicht gekommenen Bekanntmachungen, oder sonstigen Umständen leicht ergeben.

Er ist dann entweder mittels Marschroute, unter gleichzeitiger Benachrichtigung seiner Militairbehörde, an diese zu verweisen, oder, wenn sich aus Gründen annehmen läßt, der Militairpflichtige suche sich seiner Verbindlichkeit zu entziehen, so ist er zu arretiren, und wegen des weitern Verfahrens mit der betreffenden Militairbehörde zu communiciren.

Ist die Absicht des Fremden, sich der Militairpflicht zu entziehen, sogar evident, z. B. wenn in seiner bisherigen Reiselegitimation die Zeit angegeben ist, zu welcher der Inhaber sich bei seiner Behörde zur Erfüllung seiner Militairpflicht anzumelden hat, ohne daß er jedoch dieser Weisung nachgekommen ist, so kann der Fremde sofort arretirt, und, wenn wegen seiner Heimaths- und Staatsangehörigkeit, so wie wegen seiner Militairpflichtigkeit in der That kein Zweifel obwaltet, seine Ablieferung an seine competente Behörde mittels Transports ohne Weiteres verfügt werden.

§. 16.

b) inländischer, militair-, dienst- oder kriegsreserve-pflichtiger.

Was die militairpflichtigen Unterthanen des **Königreichs Sachsen** betrifft, so ist ihretwegen das Nachstehende zu beobachten.

Kein junger Mann darf in dem Jahre, wo er militairpflichtig ist, d. h. vom 1. Januar des Jahres an, wo er sein zwanzigstes Jahr zurücklegt, seinen Aufenthaltsort auch innerhalb des Landes ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit und ohne genaue Angabe des Orts, wohin er sich wenden will, verändern. In besonders dringenden Fällen ist jedoch der Ortsobrigkeit nach vorhergegangener Vernehmung mit dem Amtshauptmanne und in Folge der von diesem ertheilten Genehmigung, nachgelassen, einem solchen jungen Manne, auch in dem erwähnten Jahre, einen Paß ins Ausland, jedoch nur bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine und unter Beobachtung der sonst besonders gegebenen Vorschriften zu ertheilen.

Gesetz v. 26. Oct. 1834. §. 62. (G.-S. v. 1834. p. 263.)

Die Regierung hat zu dieser gesetzlichen Bestimmung hinzugefügt: „den Polizeibehörden ist gestattet, militairpflichtigen jungen

Leuten, gegen welche ein Verdacht der Entweichung nicht vorhanden ist, sondern, deren Rückkehr sie vielmehr mit Zuversicht erwarten zu können glauben, Pässe oder Wanderbücher bis zum 12. Octbr. desjenigen Jahres, in welchem sie ihrer Militairpflicht zu genügen haben, auszustellen. Dabei soll aber Folgendes beobachtet werden:

a) Es sind genaue Verzeichnisse über die ertheilten Pässe und Wanderbücher zu halten (§. 28.).

b) Sodann ist von der Polizeibehörde, oder wenn diese nicht zugleich die Recrutirungsbehörde ist, von dieser, vor Ertheilung der Legitimation, den Ansuchenden wegen ihrer pünktlichen Rückkehr bei Vermeidung der in den §§. 64. 67. und 74. des Gesetzes wegen Erfüllung der Militairpflicht v. 26. Oct. 1834. angedrohten Strafen das Handgelöbniß abzunehmen, und hierbei folgende Registratur auf den Geburtsschein des Militairpflichtigen zu bringen:

„NN am . . . 18 . .

„Erscheint

NN

„erhält die Erlaubniß nach NN zu reisen (in das Ausland zu „wandern), und gelobt dagegen, unter Vorhaltung der §§. 64. „67. 74. des Gesetzes, über Erfüllung der Militairpflicht v. „26. Octbr. 1834. angedrohten Strafen handgebend an, sich „den . . . . 18 . . unfehlbar und bei Vermeidung der in gedachten §§ angedrohten Strafen, allhier zu stellen und seiner „Militairpflicht Genüge zu leisten.

Vorgelesen und genehmigt, auch vom Comparenten unterschrieben.

NN

Actuar.

Dem jungen Manne ist aber der Geburtsschein nicht wieder zu behändigen, sondern derselbe ist bei der Behörde des letzten Aufenthaltsorts und resp. des Geburtsorts, wenn die Reise gleich von diesem aus angetreten wird, aufzubewahren.

Mandat v. 20. Sept. 1826. §. 15. (G.-S. v. 1826. p. 213.)

c) Dem Passe oder Wanderbuche endlich ist beizufügen:

„Inhabern dieses Passes (oder Wanderbuchs) ist bei Vermeidung „der in den §§. 64. 67. und 74. des Gesetzes über Erfüllung „der Militairpflicht angedrohten Strafen nur bis zum . . . . „18 . . gestattet, im Auslande zu wandern (Inhaber dieses „Passes darf sich denselben unter keinem Vorwande über den „ . . . . 18 . . prolongiren lassen) und wird die wohllöbl.

„Behörde des Orts, wo NN bei dem Herannahen jenes Zeit-
„punctes sich aufhalten wird, ergebenst ersucht, denselben sofort
„auf dem nächsten Wege in das Königreich Sachsen zurückzu-
„weisen."

Verordnung v. 26. Oct. 1834. (G.-S. v. 1834. p. 284.)

§. 17.

Ist derjenige, welcher eine Reiselegitimation verlangt, nicht unmittelbar militairpflichtig, sondern nur zur Dienst- oder Kriegs-Reserve verbunden, so ist in den Legitimationen diese Pflicht, welche jedoch am Reisen im Auslande an sich nicht verhindert, und die Dauer derselben anzumerken, mit dem Zusatze, daß während der letztern der Inhaber sich den 1. Juni jeden Jahres bei der betreffenden Obrigkeit anzumelden habe.

Verordnung v. 25. April 1835. §. 10. (G.- u. V.-Bl. v. 1835. p. 253.)

Zur Dienstreserve gehören:

a) die Mannschaften, welche sich bei den vorhergehenden Recrutirungen frei gelooset haben,

b) diejenigen, welche zwar zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu andern militairischen Dienstleistungen aber vollkommen brauchbar erachtet worden sind,

c) die auf der Landes- oder einer andern Universität, auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forstacademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharand, auf einer der Academien der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, auf einer der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien oder Lyceen des Landes und auf einem inländischen Schullehrer-Seminar studirenden jungen Leute, welche ihren Cursus begonnen haben und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, so wie über hinreichende Fähigkeiten, durch genügende Zeugnisse sich ausweisen können, so lange sie noch nicht 22 Jahr alt sind, und sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung noch nicht entschieden haben.

Es ist nämlich bei diesen jungen Leuten, zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, der Anfang ihrer Militairpflicht bis dahin verschoben worden, wo sie das zweiundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben, und dem Ermessen der Recrutirungscommissionen bleibt es vorbehalten,

in einzelnen Fällen diese Entscheidungsfrist bis nach Ablauf des vierundzwanzigsten Lebensjahres des Betheiligten zu verlängern.

Gesetz v. 26. Oct. 1834. §. 9. u. 28. (G.-S. v. 1834. p. 251. 255.)

Die Dienstreservepflicht dauert sechs Jahre.

§. 3. §. 30. ib.

Demnächst sind verabschiedete Militairpersonen, vom Tage der Verabschiedung an, für die nächsten drei Jahre kriegsreservepflichtig.

§. 31. ib.

Wollen sich solche Mannschaften länger als 6 Monate im Auslande aufhalten, so haben sie sich mit einem Militairpasse zu versehen, und sich zu dessen Erlangung an das Kriegsministerium zu wenden.

§. 70. der Verordnung v. 26. Oct. 1834. (G.-S. v. 1834. p. 284.)

§. 18.

Diejenigen Mannschaften, welche an dem dazu bestimmten Tage aufgezeichnet, und welchen der darauf folgende Termin zur Gestellung vor der Recrutirungsbehörde bekannt gemacht worden ist, dürfen sich bis zum Eintritte des letztern, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Localbehörde, von welcher sie aufgezeichnet wurden, nicht aus ihrem Wohnorte, und ohne Erlaubniß des Amtshauptmanns nicht aus dem Recrutirungsbezirke entfernen.

Gesetz v. 26. Oct. 1834. §. 63. (G.-S. v. 1834. p. 263.)

§. 19.

Wenn Militair-, Dienst- oder Kriegsreservepflichtige unterlassen haben, sich zu den ihnen bekannt gemachten Anmeldungsterminen bei den Localbehörden zu gestellen, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, so sollen sie mit 8 Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

Die Paßpolizeibehörden haben sie auf erhaltene Veranlassung Seiten derjenigen Behörden, wo die Anmeldung zu bewirken war, wenn sie sich im Inlande aufhalten, mittels sofortiger Requisition einzuziehen. Befinden sie sich aber außerhalb Sachsen, und zwar in einem Staate, welcher in der durch das Mandat v. 19. März 1831. publizirten Cartellconvention begriffen ist, oder mit welchem eine solche Convention bestehet, so sind sie von da zu reclamiren.

Wenn hingegen der Aufenthalt solcher Mannschaften unbekannt ist, so sind sie in öffentlichen Blättern des In- und Auslandes,

unter Einräumung einer doppelten sächsischen Frist durch die Kreisdirectionen vorzuladen.

Diejenigen, welche an dem zur Aushebung bestimmten Termine sich vor der Recrutirungscommission nicht stellen, und nicht hinlängliche Gründe ihres Außenbleibens nachweisen können, sollen, sie mögen sich übrigens im Auslande aufhalten oder nicht, als Ausgetretene angesehen, wenn sie zu erlangen sind, aufgegriffen, und wenn sie dienstfähig sind, zu einer neunjährigen Dienstzeit und dreijährigen Kriegsreservepflicht eingestellt, oder, so bald sie dienstunfähig sind, mit vierzehn Tagen Gefängniß oder Handarbeit belegt werden.

Gesetz v. 26. Oct. 1834. §§. 64—69. (G.=S. v. 1834. p. 274.) Verordn. von dems. T. und J. §. 74. (ib. p. 285.)

Finden sich bei einem Individuum, welches reisen oder wandern will, augenscheinliche, oder der Obrigkeit notorisch bekannte körperliche Gebrechen so sichtbarer Art, daß seine unbedingte Untüchtigkeit zum Waffendienste auch ohne ärztliche Untersuchung außer allen Zweifel gesetzt ist, so kann demselben der Befreiungsschein, mit Genehmigung der Kreisdirection von dem Amtshauptmann des Bezirks ertheilt werden.

Uebrigens sind alle Vergehungen in Betreff der Militair-, Kriegs- und Dienstreservepflicht dem Amtshauptmanne anzuzeigen, welcher das Nöthige deswegen anordnen wird (s. §. 33.).

Verordnung v. 26. Oct. 1834. §§. 76—78. (G.=S. v. 1834. p. 286.)

§. 20.

7) Rücksichtlich der einschlagenden Bestimmungen über Gewerbe- und Personalsteuer, Pensionen und Wartegelder.

Auch die richtige Abführung der Gewerb- und Personalsteuer soll durch die Paßpolizeibehörden mit controlirt werden. Bei Ausländern sind sie demzufolge verpflichtet, bei Ertheilung und Revision der Pässe auf Entrichtung der Gewerbsteuer mit Rücksicht zu nehmen. Sie haben sich die Gewerbsteuerscheine und Quittungen vorzeigen zu lassen, auch wenn sie dabei eine Unrichtigkeit oder Hinterziehung wahrnehmen, der competenten Behörde sogleich davon Anzeige zu machen, damit Steuer und Strafe eingezogen werden könne.

Verordnung v. 25. Nov. 1835. §. 31. (G.= u. V.=Bl. v. 1835. p. 501.)
Verordnung v. 22. Nov. 1834. §. 11. (G.=S. v. 1834. p. 418.)

Wenn Inländer ihren Wohnort wechseln, insofern es nicht im Wege der polizeilichen Ausweisung geschieht, oder die Wegziehenden Gehalte, Pensionen oder Wartegelder aus Staatscassen be-

ziehen, sind die Reisepässe, Wanderbücher oder ähnliche Atteſtate nicht eher zum Wegzuge zu autoriſiren, als bis die Berichtigung des zuletzt gefälligen Perſonal= oder Gewerbſteuerbetrags nachgewieſen iſt.

Verordn. v. 3. Sept. 1836. (G.= u. V.=Bl. p. 208.) S. §. 41. u. 96. §. 33.

§. 21.

8) Rückſichtlich der inländiſchen Freiknechte.

Wegen der inländiſchen Freiknechte beſtehet die Verordnung, daß ihnen zum Wandern von einer Meiſterei zur andern die Päſſe nur für ihre Perſon, nicht auch für ihre Familien ertheilt werden dürfen, ſie könnten denn nachweiſen, daß ſie bereits anderswo ein Unterkommen gefunden haben, oder durch Verabſchiedung aus der Arbeit zum Wegzuge mit den Ihrigen und zur Aufſuchung eines andern Aufenthalts genöthigt worden ſeien.

Verordnung v. 15. Juli 1829. §. 4. (G.=S. v. 1829. p. 127.)

Ausländiſchen Freiknechten dürfen neue Päſſe gar nicht ertheilt werden.

(Vergl. §. 12. u. 83. §. 33.)

§. 22.

Verbot der Ausſtellung von Legitimationen zu unerlaubten Zwecken.

Päſſe zum Betteln zu ertheilen, iſt bei 10 Thaler Strafe verboten,

Mandat v. 11. April 1772. (C. A. C. II. T. I. p. 639.)

ſo wie überhaupt die paßausſtellende Behörde darauf ſehen muß, daß ſie nicht durch Ertheilung eines Paſſes an arbeitsſcheue und liederliche Individuen dieſen ein herumſchweifendes Leben möglich mache, oder dem Inhaber zur Erreichung unredlicher Zwecke oder zur Ausführung von beabſichtigten Vergehungen an auswärtigen Orten Vorſchub leiſte (vergl. §. 49.). Zum Beſuche der Univerſitäten Zürich und Bern dürfen Inländern gar keine Päſſe ertheilt werden (ſ. §. 90.).

Verordnung v. 4. Decemb. 1834.

§. 23.

Verbot der Ertheilung doppelter Päſſe.

Es bedarf keiner Erinnerung, daß doppelte Legitimationen an daſſelbe Individuum nicht ausgeſtellt werden dürfen. Wenn z. B.

Eheleute sich mit Handel an auswärtigen Orten beschäftigen, so darf nicht für beide Ein Paß ausgefertigt, und daneben noch, wie dieß oft gewünscht wird, einem oder jedem von beiden ein besondrer, nur auf ihn lautender Paß gegeben werden (s. §. 53. 54. u. 73.).

§. 24.

Competenz der Behörden rücksichtlich der Reisepässe ins Ausland.

Die Competenz der Behörden zu Ausstellung von Reisepässen ins Ausland richtet sich danach, ob der, welcher einen Paß verlangt, ein Inländer oder ein Ausländer ist, und im ersten Falle, ob er dem Militair- oder Civilstaate angehört.

Zur Ertheilung eines Reisepasses ins Ausland für Inländer vom Civilstande sind in der Regel nur diejenigen ordentlichen Polizeiobrigkeiten ermächtigt, in deren Bezirk der Inländer wohnt.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 2. (C. A. C. III. T. I. p. 553.)

Ausnahmsweise dürfen aber auch andere Paßpolizeibehörden des Inlandes einem in ihrem Bezirke ursprünglich nicht wohnhaften Inländer einen Reisepaß ins Ausland ertheilen, wenn er sich eine Zeitlang in ihrem Bezirk aufgehalten hat, ihnen persönlich, oder in Folge der Recognition durch tüchtige Zeugen, als unverdächtig genau bekannt, oder auch durch einen Vorpaß genügend legitimirt ist.

(Vergl. §. 11.)

§. 25.

a) Insbesondere für Militairpersonen.

Was die inländischen Militairpersonen betrifft, so erhalten Officiere aller Grade zu Reisen ins Ausland ihre Pässe lediglich beim Ministerium des Kriegs, dienstleistende Unterofficiere und Gemeine aber von ihren Regimentscommandanten.

Bei commandirten Militairpersonen tritt an die Stelle des Passes die Marschverfügung ihres Vorgesetzten.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 2. (C. A. C. III. T. I. p. 553.)

Wegen der mit Reservepflicht entlassenen Militairs vergl. oben §. 17.

§. 26.

b) Für Ausländer.

In Bezug auf die Ausländer sind nicht alle Polizeibehörden zur Ertheilung von Pässen berechtigt, sondern es sind dazu einzig und allein ermächtigt:

a) die königlichen Justizämter,

b) die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig,

c) die städtischen Polizeibehörden zu Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Plauen, Annaberg, Meißen, Hain, Schneeberg, Marienberg, Wurzen, Pirna, Oelsnitz, Borna, Adorf, Oschatz, Stollberg, Grimma, Pausa,

d) endlich die Schönburgischen Aemter, Forder- und Hinter-Glauchau, Lichtenstein, Waldenburg, Hartenstein und Stein.

Verordnung v. 15. Juli 1829. §. 1. (G.-S. v. 1829. p. 126.)

An diese Behörden hat sich der Ausländer, unter Beobachtung der oben §. 12. gegebenen Vorschriften, zu wenden.

Wenn nun den Polizeibehörden Pässe vorkommen, welche Ausländer entweder von einer incompetenten Behörde, oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie oben §. 12. angezeigt worden sind, erhalten haben, so sollen diese Pässe zu der vorgesetzten Regierungsbehörde eingesendet werden, damit diejenige Stelle, welche unbefugt, oder gesetzwidrig den Paß ausgefertigt hat, zur Verantwortung gezogen, und mit der gesetzlichen, bis zu 50 Thaler ansteigenden, Strafe belegt werden könne.

Statt des Passes ist dem Inhaber eine andere Legitimation bis an seinen Bestimmungsort zu ertheilen, wenn kein besonderes Bedenken obwaltet.

(ib. p. 127.)

§. 27.

Die Ministerialpässe.

Jedem Ausländer stehet es frei, sich zur Erleichterung seines Fortkommens im Auslande einen Ministerialpaß geben zu lassen. Er hat in diesem Falle einen gewöhnlichen ausländischen Paß bei der Paßbehörde seines Wohnortes zu lösen, und diesen beim Ministerium des Innern einzureichen. Darauf wird ihm ein anderer Paß, unter Vollziehung des Ministers, gegen Erlegung der Gebühr ausgefertigt.

Uebrigens sind auch die im Auslande residirenden königl. sächsischen Gesandten angewiesen, ordentlich vollzogene ausländische Pässe sächsischer Behörden, auf Verlangen, mit ihrem Visum zu legalisiren.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 8. (C. A. C. III. T. I. p. 555.) Verordnung v. 7. Nov. 1831. (G.-S. v. 1831. p. 327.)

§. 28.

Die Paßregister.

Alle zu Ausstellung von Pässen berechtigte Behörden haben, um sofort über die von ihnen ertheilten Pässe Auskunft geben zu können, ein vollständiges Register oder Journal zu halten, worin folgende Rubriken auszufüllen sind:

1) Datum der Ausstellung,
2) Vor- und Zuname des Reisenden,
3) Stand,
4) Wohnort,
5) Religion,
6) Alter des Empfängers,
7) Bestimmung und Zweck der Reise,
8) Dauer des Passes.

Verordnung v. 15. Juli 1829. §. 5. (G.-S. v. 1829. p. 128.)

In dem Zwecke eines solchen Journals liegt es, daß

9) ebenfalls angegeben werde, auf welchen Grund, ob in Folge persönlicher Bekanntschaft, oder anderer Legitimation der neue Paß ausgestellt werde,
10) jedenfalls ist es auch höchst zweckmäßig, wenn aus dem Signalement des Paßempfängers etwaige besondere Kennzeichen in einer zehnten Colonne des Registers angemerkt werden, obschon letzteres beides gesetzlich nicht anbefohlen ist.

§. 29.

Gebühren für ausländische Pässe.

Für einen ausländischen Paß sind, mit Inbegriff des auf das Paßpapier gebrachten Zweigroschenstempels, nur acht Groschen zu entrichten.

(Regulativ w. d. R.-P. Cap. I. §. 7. (C. A. C. III. T. I. p. 555.)

Capitel II.

Von den Reisepässen der Inländer für das Inland.

§. 30.

Allgemeine Grundsätze.

Ueber die Frage, ob der Inländer im Inlande überhaupt eine Reiselegitimation brauche, drückt sich die Gesetzgebung so aus: „Zu Reisen im Inlande bedarf der Inländer in der Regel keines polizeilichen Passes. Da jedoch jeder, auch der Inländer, an Orten, wo er nicht bekannt ist, im Stande sein muß, den Polizeiobrigkeiten und Polizeiofficianten, auch in Post-, Gast- und Schenkhäusern über seine Person sich auszuweisen, und dieß durch glaubwürdige Reisepässe am leichtesten und zuverlässigsten bewirkt werden kann, so werden auch inländische Reisende oft in den Fall kommen, sich auf Reisen an inländische Orte, mit einem Passe versehen zu müssen.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. II. §. 1. (C. A. C. III. T. I. p. 555.)

§. 31.

Nothwendigkeit in bestimmten Fällen.

Es bestehet also ein allgemeiner gesetzlicher Zwang, wonach jeder Inländer bei jeder Reise im Inlande einen Paß bei sich führen müßte, nicht. Gleichwohl erkennt das Gesetz selbst die Nothwendigkeit an, in jedem Orte, wo man nicht bekannt ist, sich ausweisen zu müssen. Dieß führt also zu der Regel, daß jeder Inländer, welcher an einem fremden Orte des Inlandes vor den Unannehmlichkeiten der obrigkeitlichen Erörterung über seine Person und seine Verhältnisse bewahrt sein will, einen Paß bei sich zu führen hat, er wäre denn an jenem fremden Orte der Polizeibehörde persönlich bekannt, oder könnte sich durch glaubhafte Personen bei letzterer ausweisen.

Demnächst giebt es aber gewisse Classen von Inländern, welche auch im Inlande ein für alle Mal gewisse für sie vorgeschriebene Reiselegitimationen führen müssen. Dieß sind Gewerbsgehilfen, Soldaten, erzgebirgische Arzneihändler und Hausirer. Von ihnen wird in den nächsten Capiteln die Rede sein, wo die besondere Beschaffen-

heit ihrer Legitimationen auseinander gesetzt werden soll. Alle andern Classen der Einwohner Sachsens bedienen sich zu Reisen im Inlande der sogenannten inländischen Reisepässe.

§. 32.

Form inländischer Pässe.

Zu diesen Pässen wird nur gewöhnliches ungestempeltes Papier verwendet, nicht das der Reisepässe in's Ausland. Dagegen unterliegen sie in Absicht auf ihren Inhalt ganz den nämlichen Vorschriften, welche wegen der ausländischen Reisepässe oben §. 7. unter No. 1. bis mit 10. aufgeführt sind.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. II. §. 2. (C. A. C. III. T. I. p. 555.)

§. 33.

Die Vorschriften wegen Bestrafung der bei der Ausfertigung ausländischer Pässe vorkommenden Vernachlässigungen und Ungebührnisse (vergl. §. 8.) gelten ebenfalls in Bezug auf die Ertheilung der inländischen Reisepässe.

(S. die angez. Gesetzstelle.)

Demzufolge leidet alles das auch hier Anwendung, was oben §. 9. 10. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. und 23. im Betreff der Reisepässe in's Ausland gesagt worden ist.

§. 34.

Competenz der Behörden.

Was die zu Ertheilung der jetzt in Frage befangenen Pässe competenten Behörden betrifft, so sind dieß in der Regel die Paßpolizeibehörden des Wohnortes des Empfängers, Ausnahmsweise aber auch andere inländische Paßbehörden nach Analogie der in den §§. 11. u. 24. gegebenen gesetzlichen Bestimmungen.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. II. §. 2. (C. A. C. III. T. I. p. 555.)

§. 35.

Gebühren.

Auch für inländische Reisepässe ist von den Behörden das §. 28. beschriebene Register zu halten. Uebrigens wird ein solcher Paß mit 4 Groschen gelöst.

ib. Cap. II. §. 3. (p. 556.)

Capitel III.

Von den Wanderbüchern.

§. 36.

Begriff der Wanderbücher und allgemeine Bestimmungen.

Im Königreich Sachsen waren früher, nach dem Mandate, die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betr. v. 8. Jan. 1780. (C. A. C. II. T. I. p. 762.) zur Legitimation der reisenden Handwerksgesellen sogenannte Kundschaften eingeführt.

Mit diesem wurde ein arger Mißbrauch getrieben, weil sie nur Innungszeugnisse über die gehörig bestandene Lehrzeit und erfolgte Lossprechung des Inhabers und eine Empfehlung desselben an auswärtige Innungen waren, keinesweges aber obrigkeitliche Atteste über die Identität des Inhabers enthielten. Zudem waren sie sehr leicht zu erhalten. Deßhalb verbot das Mandat v. 7. Dec. 1810., die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betr., Cap. III. §. 1—3. (C. A. C. III. T. I. p. 478.) diese Kundschaften völlig, und das Ausfertigen derselben, der Gebrauch der zur Verfertigung von Kundschaften bestimmten Platten, die Veräußerung gemachter Abzüge wurde bei Einem Neuen Schock Strafe untersagt.

Demnächst setzte das Mandat fest, daß vom 1. März 1811. an den inländischen Handwerksgesellen, Dienern und Mühlburschen das Wandern ohne Wanderbuch nicht mehr gestattet sein solle. Wegen der Mühlburschen erfolgte eine nochmalige Bestätigung im Rescript v. 11. März 1811. (C. A. C. III. T. I. p. 495.)

Die Erfahrung zeigt jedoch alle Tage, daß inländische Gesellen u. dgl. m., wenn sie in Ländern, wo Wanderbücher nicht eingeführt sind, auf ein früheres Wanderbuch einen Reisepaß erhalten haben, mit diesem dann auch in Sachsen reisen dürfen. Es ist also die obige Verordnung so zu verstehen, daß in Sachsen für inländische Gesellen, Diener und Mühlburschen zum Wandern lediglich Wanderbücher ausgefertigt werden dürfen. Wenn also solche Personen nicht wandern, sondern in anderer Absicht als zu arbeiten, z. B. ihres Vergnügens halber, oder als Boten ꝛc. an einen

fremden Ort reisen wollen, so hindert nichts, ihnen einen gewöhnlichen Paß zu geben.

§. 37.

Besondere Vorschriften rücksichtlich a) der einwandernden Gesellen.

Wenn ausländische Gesellen, Diener und Mühlbursche mit Kundschaften nach Sachsen wandern, so gestattet zwar das Mandat wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen v. 7. Decbr. 1810. Cap. III. §. 11. (C. A. C. III. T. I. p. 487.) und das Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. III. §. 1. (ib. p. 556.), daß dieselben bei einem Herrn oder Meister in Sachsen in Arbeit treten.

Wenn sie jedoch weiter wandern, so sollen die Kundschaften cassirt, und dafür neue Wanderbücher ausgefertigt werden. Diese Disposition bestätigt das Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 2. sub. C. ausdrücklich.

Wenn ferner ausländische Gesellen, Diener und Mühlbursche mit einem auf das Ausland gerichteten **Passe** in Sachsen eintreffen, so bleibt ihnen, wenn letzterer allen Erfordernissen genügt, das Wandern daselbst erlaubt.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 5. (G.-S. v. 1825. p. 19. — Mandat v. 22. Sept. 1826. §. 2. (G.-S. v. 1826. p. 226.)

Wenn jedoch dieser Paß abgelaufen ist, so darf ihnen nicht ein neuer Paß, sondern lediglich ein Wanderbuch ausgefertigt werden.

(Arg. d. Mandats v. 7. Decbr. 1810. Cap. III. §. 1—8. (C. A. C. III. T. I. p. 478.) Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 2. (G.-S. v. 1825. p. 19.)

§. 38.

Was in dem vorstehenden Paragraphen von Handwerksgesellen, Dienern (unter denen jedoch Kaufmannsdiener nicht zu verstehen sind) und Mühlburschen gesagt ist, dehnte das Mandat v. 22. Septbr. 1826. §. 1. (G.-S. v. 1826. p. 225.) auch auf reisende Jäger, Gärtner, Brenner- und Brauerbursche aus. Diesen allen ist, auch wenn sie Inländer sind, das Umherziehen in Sachsen, um einen Dienst oder Erwerb zu suchen, ohne Wanderbuch nicht erlaubt.

(ibid.)

§. 39.

b) Der wandernden Handwerksmeister, Jäger, Freiknechte, Handarbeiter und Tagelöhner.

Handwerksmeister, welche die eigene Betreibung ihrer Profession aufgeben um zu wandern, — eine Sache, die sehr oft geschieht, — stellen sich ganz in das Verhältniß der Gesellen, und müssen ebenfalls Wanderbücher bei sich führen. Ebenso Drucker und Formstecher. Es ist somit in Folge der verschiedenen angeführten gesetzlichen Vorschriften als Regel zu betrachten, daß überhaupt alle Personen, welche von Ort zu Ort reisen, um bei Herren oder Meistern ihres Gewerbes, ihrer Kunst oder Profession in Arbeit zu treten, d. h. alle Gewerbsgehilfen zum Wandern in Sachsen lediglich Wanderbücher erhalten dürfen, und daß sie sich, wenn der von ihnen etwa aus dem Auslande mitgebrachte Paß abgelaufen ist, Wanderbücher anzuschaffen haben.

Jäger und Freiknechte führen bis jetzt im Königreiche Sachsen gemeiniglich nur Pässe,

Mandat. v. 22. Sept. 1826. §. 1. (G.-S. v. 1826. p. 225.) Verordnung v. 15. Juli 1829. §. 4. (G.-S. v. 1829. p. 127.)

es ist indeß dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemäß, wenn ihnen nach Ablauf der früheren Legitimationen von der Behörde Wanderbücher ausgestellt werden.

Handarbeiter und Tagelöhner, welche an andern Orten als ihrer Heimath um Tagelohn arbeiten, z. B. als Holzspeller, Handlanger, beim Straßenbau ꝛc., haben jedenfalls die Pflicht auf sich, einen Paß ihrer Heimathsbehörde bei sich zu führen. Die Pflicht, sich mit einem Wanderbuche zu versehen, ist ihnen gesetzlich wenigstens nicht auferlegt.

§. 40.

Giltigkeit der Wanderbücher rücksichtlich des Auslandes.

Die Wanderbücher genügen aber, nach der Verordnung v. 6. Juli 1835. §. 1. f. (G- u. V.-Bl. v. 1835. p. 389.), vorausgesetzt, daß ihre Giltigkeit durch die ausstellende Behörde überhaupt nicht nur auf Sachsen beschränkt ist, lediglich zum Wandern innerhalb der deutschen Bundesstaaten mit Inbegriff der außerhalb des Bundesgebiets gelegenen Provinzen und Landestheile.

Wollen die Gewerbsgehilfen weiter reisen, so ist es ihnen zur Pflicht gemacht, sich mit einem Wanderpasse zu versehen, es wäre

denn, es reisten ausländische Gewerbsgehilfen nur an den außerhalb des deutschen Bundesgebiets gelegenen Ort ihrer Heimath zurück. In diesem Falle genügt es, wenn sie nur mit einem Passe versehen sind (s. §. 52.).

(Angez. Verordn. §. 8. G.- u. V.-Bl. v. 1835. p. 391.)

§. 41.

Aeußere Form der Wanderbücher.

Gesetzlicher Bestimmung nach sind in Sachsen die Wanderbücher in Pappe gebundene Bücher von weißem Schreibpapier in klein Octav, von 32. mit der Seitenziffer bedruckten Blättern. Sie führen, gedruckt, den Titel:

Wanderbuch
für den N. N.
Nach Vorschrift der K. S. Mandate v. 7. Decbr. 1810. Cap. III. §. 3., v. 35. Jan. 1825. §. 8. u. 9. und 26. Septbr. 1826.

Diese Bücher sind durch alle Blätter hindurch mit einem grün- und weißseidenen Faden durchzogen, dessen beide Enden auf dem letzten Blatte mit dem obrigkeitlichen Siegel anzusiegeln sind.

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 3. (C. A. C. III. T. I. p. 484.)

§. 42.

Die Wanderbücher enthalten auf dem ersten Blatte die gedruckte Erinnerung für den Wandernden, „sich alles zweckwidrigen Umherziehens und besonders des Bettelns zu enthalten; mit demjenigen, was er aus Innungs- oder öffentlichen Cassen als Zehrpfennig (Geschenk) erhalten wird, sich zu begnügen; seine Reise nur an solche Orte zu richten, wo sich Herren oder Meister seiner Kunst oder Profession befinden; sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht über 24 Stunden, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zu verweilen, und wenn er sich weiter begiebt, nicht nur den nächsten Ort, wohin er zu wandern gedenkt, sondern auch, wenn er nicht in Arbeit gekommen, ob er am Orte Arbeit gefunden oder nicht, oder warum er solche erstern Falls nicht angenommen, durch die Ortspolizeibehörde sich anmerken zu lassen."

Weiter enthält das Wanderbuch die gedruckten Bestimmungen wegen Erholung des Geschenks, wegen des Aufenthalts an einem Orte, wegen des Vagabondirens; daß Ausländer, über 40 Jahr

alt, in Sachsen nicht wandern dürfen, und wegen dessen, was bei Verlust des Wanderbuchs zu beobachten.

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 4. (C. A. C. III. T. I. p. 484.)
Mandat v. 4. Juli 1828. §. 4. (G.=S. v. 1828. p. 65.)

§. 43.

Die Wanderbücher werden auf Befehl des Finanzministerium gedruckt und mit seidenen Faden durchzogen. Die Kreisdirection zu Dresden hat den Hauptdebit über sich; den Verkauf selbst aber besorgen die Justizämter, welche ihren Bedarf durch ihre vorgesetzte Kreisdirection oder resp. unmittelbar von der Kreisdirection zu Dresden portofrei beziehen.

Wer ohne Auftrag des Finanzministerium Wanderbücher drucken läßt, wer dergleichen, ohne Amtswegen ermächtigt zu sein, verkauft und ausgiebt, wird mit Zwanzig Thalern Strafe oder mit Acht Wochen Gefängniß belegt.

Mandat v. 4. Juli 1828. (G.=S. v. 1828. p. 64.)

§. 44.

Inhalt der Wanderbücher.

Soviel den Inhalt der Wanderbücher anlangt, so ist deswegen das Nachstehende zu bemerken.

1) Sie müssen, in deutlicher Schrift und deutscher Sprache, auf der Titelseite den Vor= und Zunamen des Reisenden, sein Handwerk und seinen Heimathsort enthalten.

2) Da sie lediglich zum Wandern innerhalb der deutschen Bundesstaaten benutzt werden dürfen, so ist auf der Titelseite die Bemerkung anzubringen,

„Dieses Wanderbuch ist nur giltig innerhalb der deutschen
„Bundesstaaten und der zu denselben gehörigen Pro-
„vinzen."

Dieser Eintrag ist obrigkeitlich zu unterschreiben und zu bestempeln.

Verordnung v. 6. Juli 1835. §. 2. (G.= u. V.=B. v. 1835. p. 389.)

Gestattet die Behörde das Wandern außerhalb Sachsen dringender Gründe wegen nicht, so bleibt jener Eintrag allerdings weg, jedoch bedarf es alsdann der Bemerkung, daß das Wanderbuch lediglich für Sachsen bestimmt sei.

3) Demnächst folgt ein genaues Signalement,

(Vergl. §. 7. Nr. 6.)

4) und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 10. (G.-S. v. 1825. p. 20.)

5) Hierauf wird von der Obrigkeit bemerkt, in Folge welcher Umstände und unter welchen Bedingungen das Wanderbuch ertheilt werde. Es ist dieß der sogenannte erste Eintrag, über welchen die nächsten Paragraphen sich ausführlicher verbreiten werden.

6) Unter dem ersten Eintrage folgt die Angabe des Orts, Tags, Monats und Jahres der Ausstellung, und

7) darauf die Unterschrift der Behörde

(Vergl. §. 7. u. 8.)

8) endlich, außer dem Siegel, womit der Faden des Wanderbuchs angesiegelt werden muß, neben der Unterschrift der Behörde ein Abdruck ihres Stempels in schwarzer oder rother, nicht leicht zu verwischender Farbe.

(Vergl. §. 7. Nr. 10.)

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 6. 7. (C. A. C. III. T. I. p. 485.)
Mandat v. 9. Juni 1803. §. VI. a. (ib. p. 401.)

§. 45.

Vorsichtsmaaßregeln bei der Ertheilung von Wanderbüchern.

Da den Behörden, welche bei Ausfertigung eines Wanderbuchs Contraventionen gegen die bestehenden Gesetze sich zu Schulden bringen, durch das Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 2. 10. (G.-S. v. 1825. p. 18.) nicht nur nachdrückliche Strafe, sondern auch der Ersatz der Kosten angedroht ist, welche durch Aufgreifung der mit mangelhafter Legitimation versehenen Gewerbsgehilfen entstehen, so haben sie namentlich auch in diesem Zweige ihrer polizeilichen Thätigkeit die genaueste Sorgfalt anzuwenden. Zur Gewährung einer möglichst vollständigen Uebersicht fassen wir die zahlreichen Bestimmungen der vaterländischen Gesetzgebung hierüber in den folgenden Paragraphen zusammen.

§. 46.

a) Allgemeine.

Zuvörderst muß derjenige, welcher wandern will, sich der Behörde in Person vorstellen, und wenn er ihr nicht bereits bekannt ist, sich seiner Person wegen legitimiren.

Lebt er in Abhängigkeitsverhältnissen (vergl. §. 9.), so hat er

die Erlaubniß zum Wandern von Seiten desjenigen beizubringen, von welchem er abhängig ist.

Besondere Rücksicht ist auf seine Militairpflicht zu nehmen, und es sind dießfalls die in den §§. 14—19. in Beziehung auf die Reiselegitimationen gegebenen Vorschriften auch hier in Anwendung zu bringen. Nicht minder sind die Bestimmungen über Controlirung der Gewerb- und Personalsteuerbeiträge des Wandernden (vergl. ob. §. 20.) auch hier zu beobachten.

§. 47.

b) Besondere 1) bei Ausstellung des **ersten** Wanderbuches.

Wenn nun die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, so fragt sich fernerweit, ob der Empfänger zum ersten Male ein Wanderbuch erhalte, oder ob er bereits früher mit einem solchen versehen worden. Im erstern Falle hat er

a) zunächst durch schriftliche Bescheinigung der Innung, oder, bei unzünftigen Gewerben, seines Lehrherrn, nachzuweisen, daß er seine Profession oder Kunst wirklich zunft- und verfassungsmäßig erlernt habe, und nun zum Wandern befähigt sei.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 1. (G.-S. v. 1825. p. 17.)

b) Hat er dann noch entweder bei demselben oder einem andern Herrn oder Meister als Gehilfe gearbeitet, so hat der Meister oder Herr dem Abgehenden ein schriftliches Attestat unter seiner Namensunterschrift auszustellen, in welchem der Vor- und Zuname, Geburtsort, Aufführung und der Zeitraum, wo der Gehilfe bei ihm in Arbeit gestanden, ingleichen, ob er diese wieder mit seiner Bewilligung verlassen, und ob er oder die Innungscasse Schuldforderung an ihn habe, angegeben ist.

Dieses Attestat, welches, bei Vermeidung einer achttägigen Gefängnißstrafe der strengsten Wahrheit getreu abzufassen ist, muß von den Oberältesten und Obermeistern, wenn dergleichen am Orte sind, durch Mitunterschrift und Untersiegelung bekräftigt, und alsdann ebenfalls der Behörde vorgelegt werden,

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 6. 7. (C. A. C. III. T. I. p. 485.)

welche den Inhalt beider Attestate, oder, wenn der Empfänger noch nicht als Gehilfe gearbeitet hat, des erstern, in das Wanderbuch zunächst einzutragen hat.

Es ist bei diesem Eintrage ausdrücklich zu bemerken, wie sich der Empfänger am Orte aufgeführt hat, und ob ihm seine Entlassung be-

willigt worden sei. Ist gegen ihn keine Klage geführt worden, so ist im Wanderbuche bestimmt auszudrücken, daß er sich ohne Ausnahme wohl betragen habe. Hat er sich zwar eines oder des andern Fehltritts schuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtsinne oder einem Mangel an Bildung, als einer auf das künftige bürgerliche Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuschreiben ist, so ist ihm das Zeugniß zu ertheilen, er habe sich so verhalten, daß der weitern Fortsetzung seiner Wanderschaft nichts im Wege stehe. Ist er aber wegen größerer Vergehungen in Untersuchung gekommen, so sind diese namentlich im Wanderbuche anzuführen.

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 4. (C. A. C. III. T. I. p. 484.)

An diese Zeugnisse schließen sich die Bemerkungen wegen der Militairpflicht des Inhabers. Ist er davon befreit, so wird dieß auf den Grund des erhaltenen Militairfreischeines attestirt. Im entgegengesetzten Falle sind die §. 15. 19. angegebenen Regeln zu befolgen.

Den Schluß endlich macht die Angabe des ersten Orts, wohin der Wandernde zu reisen gedenkt, die obrigkeitliche Vollziehung und Besiegelung.

Alle Attestate übrigens, auf deren Grund Wanderbücher ausgefertigt werden, sind bei der Behörde aufzubewahren.

§. 48.

2) Bei Ausstellung eines **neuen** Wanderbuchs.

Ist demjenigen, welcher um ein Wanderbuch nachsucht, bereits früher ein solches ertheilt worden, so ist Folgendes zu beachten.

Neue Wanderbücher dürfen nicht ausgestellt werden,

a) wenn nicht die alten vollgeschrieben sind,

b) wenn der Inhaber das alte Wanderbuch verloren hat, und sich nicht glaubhaft zu rechtfertigen vermag. Kann er dieß, dann wird ihm das neue Wanderbuch, wenn nicht andere Gründe hindernd eintreten, ertheilt. Kann er sich aber nicht rechtfertigen, so tritt das unten §. 110. f. dargestellte Verfahren ein.

c) Es kann ferner ein neues Wanderbuch nicht gegeben werden, wenn der darum Bittende, sofern er ein Ausländer ist, nicht mit einem Passe oder Wanderbuche eingewandert ist, und

d) wenn hinsichtlich der letztern Cartelgesetze bestehen, welche ihnen das Wandern in Sachsen untersagen.

Die frühere Legitimation wird bei der Behörde aufbewahrt.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 2. (G.=S. v. 1825. p. 18.)

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn namentlich ausländische Gewerbsgehilfen aus Gründen, welche in der nächsten Abtheilung erwähnt werden sollen, gar nicht im Lande wandern dürfen, sie auch auf ihre bisherigen Legitimationen keine neuen Wanderbücher ausgestellt erhalten können.

Sobald nun weder der eine noch der andere der eben bezeichneten Fälle eingetreten, mithin die Ausstellung eines neuen Wanderbuches unbedenklich fällt, so wird im ersten Eintrage gesagt, in Folge welcher Umstände der Inhaber ein neues Wanderbuch erhalte; es wird aus der frühern Legitimation der darin enthaltenen Arbeitszeugnisse gedacht; dann, wenn der Inhaber am Orte gearbeitet hat, wird der Inhalt des neuen Arbeitszeugnisses referirt; es folgt die nöthige Bemerkung wegen der Militairpflicht; endlich des Orts, wohin der Inhaber reist, und die obrigkeitliche Vollziehung.

Wer übrigens im Landarbeitshause zu Zwickau eingeliefert gewesen ist, dem darf ein neues Wanderbuch in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres, nach Befinden aber auch gar nicht wieder ertheilt werden (s. §. 84.).

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 9. (G.=S. v. 1825. p. 20.)

§. 49.

Vorschriften rücksichtlich des Auslandes.

Wegen der Paßreglements auswärtiger Staaten ist auch bei Wanderbüchern das Nämliche zu beobachten, wie (§. 13.) bei den ausländischen Pässen.

Das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Gewerbsgehilfen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig Associationen und Versammlungen, durch welche die öffentliche Ruhe im In= oder Auslande bedroht wird, geduldet werden, ist, so lange diese Duldung notorisch bestehet, z. B. in der Schweiz, verboten (s. §. 22.).

Verordnung v. 6. Juli 1835. (G.= u. V.=Bl. v. 1835. p. 388.)

Endlich dürfen ausländische, in Sachsen arbeitende oder durchreisende Gewerbsgehilfen Wanderbücher oder Pässe in andere als zum deutschen Bunde gehörige Staaten lediglich gegen beigebrachte Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde empfangen (s. §. 55.).

Verordnung v. 6. Juli 1835. §. 8. (ib. p. 391.)

§. 50.

Competenz der Behörden.

Die Competenz der Paßpolizeibehörden zu Ausstellung von Wanderbüchern richtet sich danach, ob es das erste ist, was der Empfänger erhält, oder nicht.

Das erste soll dem Gewerbsgehilfen nach dem Mandat vom 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 5. a. (C. A. C. III. T. I. p. 378.) von der Obrigkeit ausgestellt werden, welcher seine Innung in Innungssachen untergeben ist, wenn sich die letztere aber nicht an dem Orte, wo er gelernt hat, befindet, nach erfolgter Nachweisung der Lossprechung durch die Ortspolizeibehörde.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 1. (G.=S. v. 1825. p. 17.)

Inzwischen hat sich im Königreich Sachsen die Verfassung so sehr geändert, daß diese Vorschrift, namentlich auch deshalb nicht durchgreifend ist, weil viele Behörden, welche in Innungssachen competent sind, nicht auch die Paßpolizei verwalten. Als Regel ist vielmehr anzunehmen, daß jeder Gewerbsgehilfe sein erstes Wanderbuch bei der Paßpolizeibehörde des Orts erhält, wo er sein Handwerk oder seine Kunst erlernt hat. Dieser hat er, indem er zunächst seine Identität nachweist, die zur Ausstellung des Wanderbuchs erforderlichen Atteste über seine Lossprechung und sein Betragen, gehörig beglaubigt, vorzulegen, und ist diese Behörde nicht competent zu erörtern, ob der Empfänger auch wegen Privatverhältnissen oder wegen seiner Militairpflicht wandern dürfe, hat er vielleicht nach seiner Lossprechung noch am fremden Orte als Gehilfe gearbeitet, so hat die ausstellende Behörde ihm im Wanderbuche anzuweisen, sich das Nothwendige noch von den in allen diesen Puncten competenten Stellen, z. B. von der Paßbehörde des Orts, wo des Empfängers Vater, Vormund rc. lebt, von seiner Recrutirungsbehörde, von der Paßbehörde des Orts, wo er als Gehilfe gearbeitet hat, im Wanderbuche anmerken zu lassen.

Was dagegen die Ertheilung eines anderweiten Wanderbuchs betrifft, so ist dazu jede Paßpolizeibehörde competent, wo der Wandernde mit seinem vollgeschriebenen oder abgelaufenen Reisepasse eintrifft, oder wo er sich wegen Verlustes seiner Legitimation gesetzlich zu rechtfertigen hat.

Mandat v. 22. Sept. 1826. §. 3. (G.=S. v. 1826. p. 226.)

§. 51.

Die Wanderbuchsregister und die Gebühren.

Ueber alle ertheilten Wanderbücher ist das nämliche Register zu halten, wie wegen der Pässe ins Ausland.

(Vergl. §. 28.)

Verordnung v. 26. Oct. 1834. §. 72. (G.=S. v. 1834. p. 284.)

Für ein Wanderbuch sollen endlich die Obrigkeiten nicht mehr als 2 Groschen, und mithin mit Inbegriff von 2 Groschen für den Eintrag der Personenbeschreibung und der sonst nöthigen Bemerkungen überhaupt 4 Groschen, und wenn ein Futteral zum Wanderbuche gegeben wird, 6 Groschen zu fordern berechtigt sein.

Mandat v. 4. Juli 1828. §. 3. (G.=S. v. 1828. p. 64.) Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 3. 7. (C. A. C. III. T. I. p. 485. 486.)

Capitel IV.

Von den Wanderpässen.

§. 52.

Begriff. Form. Nothwendigkeit in bestimmten Fällen.

Inländische Gewerbsgehilfen, welche außerhalb der Länder des deutschen Bundes reisen wollen, bedürfen eines Wanderpasses der vorgesetzten Regierungsbehörde (s. §. 40).

Diese Pässe werden auf das nämliche Papier, welches für die Pässe ins Ausland vorgeschrieben ist, ausgefertigt, und sind mit der Ueberschrift zu versehen:

> Wanderpaß, giltig zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten und der zu denselben gehörigen Provinzen.

Es sind überhaupt drei Fälle, in denen sie verlangt werden können:

I) entweder von einem Inländer im Inlande zur geraden Reise in das Gebiet außerhalb des deutschen Bundes,

II) oder von demselben zur Reise in den Ländern des deutschen Bundes und, jenachdem es ihm später wünschenswerth oder nothwendig sein möchte, auch in Länder außerhalb desselben,

III) oder von einem Inländer, welcher im Auslande wandert und nicht bereits einen Wanderpaß hat.

§. 53.

Im ersten Falle hat sich der Gewerbsgehilfe an die Paßbehörde seines Aufenthaltsorts zu wenden. Diese hat sein Anbringen, die Gründe seines Gesuchs, und alles, was außerdem nothwendiger Weise bei Ausstellung eines Wanderbuchs berücksichtigt worden sein würde, in ein Protokoll aufzunehmen, und dieses mit einem gutachtlichen Berichte an die ihr vorgesetzte Kreisdirection einzusenden. Von dieser wird entweder der Wanderpaß ertheilt, oder das Gesuch abgeschlagen. Uebrigens versteht es sich, daß gegen Aushändigung des Wanderpasses die etwaige frühere Legitimation des Empfängers bei der aushändigenden Behörde zurückbehalten wird. Der Wanderpaß selbst enthält die Zeit, auf welche er giltig ist, und die Vorzeichnung der Reiseroute bis an den Ort der Bestimmung.

§. 54.

Im zweiten der vorhin angegebenen Fälle hat der Ansuchende bei der Paßbehörde seines Aufenthaltsortes bei seinem Anbringen nichtsdestoweniger die Länder anzugeben, wohin er sich eintretenden Falls zu wenden gedenkt, und im Wanderpasse ist ausdrücklich zu bemerken: „daß dem Inhaber verstattet werde, die namentlich aufzuführenden Länder zu bereisen, nach andern, nicht mit genannten Staaten aber der Wanderpaß nicht als giltig zu betrachten sei."

Wird der Wanderpaß ertheilt, so bekommt der Gewerbsgehilfe auch sein Wanderbuch dazu, allein zur Verhütung von Mißbrauch wird auf das Wanderbuch geschrieben:

> „Inhaber führt außer diesem Wanderbuche noch einen Wanderpaß zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten,"

und auf den Wanderpaß:

> „Inhaber führt außer diesem Passe noch ein Wanderbuch zum Wandern innerhalb der deutschen Bundesstaaten."

§. 55.

Wenn ein Inländer ohne Wanderpaß bereits im Ausland wandert, so hat er vom Orte seines Aufenthalts aus mit Einsendung seines Wanderbuchs und eines von der Ortsbehörde über sein dasiges Wohlverhalten auszustellenden Zeugnisses bei der Obrigkeit seiner Heimath um Ertheilung eines Wanderpasses nachzusuchen. Diese hat genau die oben für I) gegebenen Vorschriften zu berück-

sichtigen, dann an die ihr vorgesetzte Kreisdirection Bericht zu erstatten, und von daher Resolution zu erwarten.

Könnte der Wandernde am Orte seines Aufenthalts selbst einen Paß zum Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten erlangen, muß er jedoch die Genehmigung der sächsischen Regierung beibringen, so ist es diejenige Kreisdirection, in deren Bezirk sich die Heimathsbehörde des Wandernden befindet, welche den Erlaubnißschein nach eingeforderter Anzeige der betreffenden Unterbehörde ertheilt (s. §. 49.)

Verordnung v. 6. Juli 1835. (G.-S. v. 1835. p. 391.)

Es bedarf hierbei keiner besondern Erwähnung, daß auch wegen der Wanderpässe genaue Register geführt werden müssen.

Capitel V.

Von den Gesundheitspässen.

§. 56.

Begriff.

Sobald Reisende aus Orten oder Ländern kommen, in denen epidemische Krankheiten herrschen, so ist die Führung eines Gesundheitspasses ausdrückliche Vorschrift. Sie haben sich damit nicht nur für ihre Person und wegen ihres Reisezweckes, sondern auch deswegen zu legitimiren, daß an dem Orte, von welchem sie kommen, zur Zeit ihres Aufenthalts und ihrer Abreise vollkommene Gesundheit Statt gefunden habe, und daß sie keine andere als von diesen oder andern gesunden Orten kommende Effecten bei sich führen, oder daß sie bereits an einem andern Orte außerhalb des inficirten Landes mit den Sachen, welche sie bei sich führen, die gehörige Quarantaine gehalten haben.

In Ermanglung solcher Legitimationen darf ihnen die Weiterreise in Sachsen nicht gestattet werden. Diese Gesundheitspässe sind sofort bei den ersten Grenzbehörden zu produziren, denen die größte Aufmerksamkeit auf alle, ohne gehörige Legitimation Einpassirende zur Pflicht gemacht ist.

Vorzüglich ist es an den Grenzorten Posthaltern, Gastwirthen, Fuhrleuten ꝛc. bei 50 Thaler Strafe auf das Nachdrücklichste anbe-

fohlen, keinen Fremden anzunehmen und weiter zu befördern, welcher aus inficirten Gegenden kommt.

S. die in v. Salza und Lichtenau's Handbuche des Polizeirechts Bd. I. p. 192. u. 193. angegebenen Gesetze.

§. 57.

Besondere Vorschriften.

Die vorstehenden Bemerkungen bilden die allgemeine Regel. Allein die Regierung ertheilt bei jeder neu ausbrechenden Contagion wegen der Legitimation der Reisenden aus inficirten Gegenden noch besondere Vorschriften. So bei der im Jahre 1831. ausgebrochenen asiatischen Cholera, in Folge deren eine besondere Form der Gesundheitspässe, welche die ins Land kommenden Ausländer bei sich führen mußten, durch die Generalverordnung vom 10. Juni 1831. (G.=S. v. 1831. p. 117.) — Publicandum v. 15. Juni 1831. (G.=S. v. 1831. p. 123.) und Legitimationscharten für die Inländer in der Verordnung v. 13. Aug. 1831. (G.=S. v. 1831. p. 187.) vorgeschrieben wurden. Diese letztere Verfügung hob die Generalverordnung v. 3. Jan. 1833. (G.=S. v. 1833. p. 7.) wieder auf.

Da also die näheren Bestimmungen wegen des Inhaltes und der Form der Gesundheitspässe von den jedesmaligen Zeitumständen und den dabei von der Regierung der verschiedenen Staaten erlassenen Vorschriften abhängen, so ist im Allgemeinen auf diese hier zu verweisen.

Capitel VI.

Von Auswanderungspässen.

§. 58.

Begriff.

Wenn Familienväter und ganze Familien, so wie überhaupt solche Unterthanen, welche sich von ihrer Hände Arbeit ernähren, auswandern wollen, so bedürfen sie im Königreiche Sachsen eines besondern Auswanderungspasses. Ohne diesen sind sie von den Grenzobrigkeiten zurückzuweisen.

Jedoch bezieht sich diese Vorschrift nicht auf ledige und kinderlose Personen, Gelehrte, Künstler, Fabrikunternehmer und überhaupt nicht auf solche, bei denen die erforderliche Bildung, um die Wichtigkeit und die Folgen ihres Vorhabens einzusehen, vorausgesetzt werden kann, und bei welchen nicht zu fürchten stehet, daß sie dem Lande nach ihrer Rückkehr zur Last fallen werden.

Mandat v. 6. Febr. 1830. §. 8. 9. (G.-S. v. 1830. p. 13. 14.)

§. 59.

Form.

Die Auswanderungspässe werden auf demjenigen Papiere ertheilt, worauf in Sachsen alle ausländische Pässe ausgestellt werden sollen. Eben so müssen sie diejenigen nothwendigen Eigenschaften besitzen, welche §. 7. für alle ausländische Pässe vorgeschrieben sind, so wie es überhaupt der genauesten Berücksichtigung aller der §§. 9. 10. 13. 14. 15. 16. 17. 20. angegebenen Regeln für Ausstellung der Pässe ins Ausland, so weit sie hier anwendbar sind, bedarf.

§. 60.

Bedingungen.

Zur Ertheilung der Auswanderungspässe competent sind die Behörden der Ansuchenden, welche überhaupt zur Ausstellung der Pässe ins Ausland berechtigt sind, und unter denen sie sich zur Zeit der Auswanderung wesentlich aufhalten.

Vorher haben aber die Nachsuchenden genau nachzuweisen:

a) bereits ein Unterkommen gefunden zu haben, und

b) von der Behörde des Ortes oder des Landes, wohin sie ziehen wollen, ein Attestat beizubringen, daß sie daselbst nebst ihren Familien als Unterthanen auf- und angenommen werden sollen.

Inzwischen soll bei überseeischen Auswanderungen auf diesen beiden Nachweisungen nicht bestanden werden.

Endlich:

c) haben die Ansuchenden ihre Familien sogleich mitzunehmen.

Ist die Paßbehörde nicht auch die Gerichts- und Verwaltungsbehörde der Ansuchenden, so hat sich jene mit diesen beiden unter Communication der Acten und Protokolle in Einverständniß zu setzen.

§. 61.

Verfahren der ausstellenden Behörden.

Demnächst haben die Paßbehörden, welche Auswanderungspässe ausstellen, über die persönlichen Verhältnisse der sich Anmeldenden, deren Beweggründe, und die sonst hierbei concurrirenden Umstände Erkundigung einzuziehen, und nach deren Erfolg, nach beendigter Communication mit den oben erwähnten andern Behörden des Ansuchenden, die Auswanderer über die Wichtigkeit des von ihnen beabsichtigten Schrittes und über das Schicksal, was ihnen in dem Lande, wohin sie auszuwandern gedenken, wahrscheinlich bevorstehet, oder über die etwaige Trüglichkeit ihrer Hoffnungen und Aussichten gehörig zu verständigen.

Auch ist ihnen zu eröffnen, daß sie ihres Anspruchs auf Wiederaufnahme in Sachsen verlustig werden, und es ist ihnen die ausdrückliche Erklärung abzunehmen, daß sie ihrem Rechte auf Wiederaufnahme entsagen.

Diese Eröffnung und Entsagung fällt jedoch bei überseeischen Auswanderungen weg.

Ueber die vorgeschriebenen Erkundigungen, Anermahnungen und Angelöbnisse ist ein rechtskräftiges Protokoll aufzunehmen, und von den Ansuchenden zu unterschreiben. Darauf ist der Auswanderungspaß auszufertigen, sammt allen gehaltenen Acten und Protokollen an den Amtshauptmann des Bezirks einzusenden, und die Auswandernden sind anzuweisen, daß sie sich bei jenem zu melden haben.

§. 62.

Die Amtshauptleute haben die Auswanderungspässe zu autorisiren, und ohne diese Autorisation dürfen Auswanderer von den Grenzobrigkeiten nicht aus dem Lande gelassen werden.

Vor der Autorisation und Aushändigung des Passes haben jedoch die Amtshauptleute genau zu prüfen, ob vor und bei Ausstellung des Passes alles Erforderliche genau beobachtet worden sei.

Finden sich Mängel, so müssen sie nach Befinden entweder die betreffende Obrigkeit zu deren Erledigung veranlassen, oder selbst das Nöthige nachholen. Wegen besonderer Bedenken haben sie zur Kreisdirection des Bezirks Anzeige zu machen.

Mandat v. 6. Febr. 1830. (G.-S. v. 1830. p. 12.) Verordn. v. 1. Sept. 1832. (G.-S. v. 1832. p. 415.)

Register und Gebühren sind wie bei den ordentlichen Pässen.

Capitel VII.

Von den Urlaubspässen.

§. 63.

Begriff.

Es ist bereits oben (§. 26.) von den Reiselegitimationen gesprochen worden, mit denen Militairpersonen sich zu versehen haben, welche in das Ausland zu reisen beabsichtigen.

Für solche Pässe gelten dann gleichfalls die für die Reisepässe ins Ausland überhaupt gegebenen Vorschriften.

Zu Reisen im Auslande aber erhalten beurlaubte Soldaten einen Urlaubspaß, welchen sie dann auch schlechterdings bei sich führen müssen.

Ordonnanz v. 19. Juli 1828. 2. Th. I. §. 33. (G.-S. v. 1828. p. 158.)

§. 64.

Form und Inhalt.

Bestimmte gesetzliche Vorschriften über die Form der Urlaubspässe finden sich nicht vor. Sie werden gegenwärtig bei der ganzen sächsischen Armee auf einem Quartblatte ertheilt, und enthalten auf der einen Seite die Bekleidungsnummer, darunter das Ersuchen an alle Militair- und Civilbehörden, den beurlaubten Inhaber, von dem der Name und seine Stellung in der Armee, nicht aber das Signalement angegeben wird, an den namhaft gemachten Ort seiner Bestimmung ungehindert reisen und zurückreisen zu lassen, dann folgt Jahr und Tag der Ausstellung, die Unterschrift der den Paß ausfertigenden Stelle und die Besiegelung. Auf der Rückseite sind die Inventarien- und Bekleidungsstücke genannt, welche der Soldat bei sich führt.

Capitel VIII.

Von den Leichenpässen.

§. 65.

Begriff.

Die eigenmächtige Fortschaffung einer Leiche aus einer Parochie in die andere ist im Königreiche Sachsen verboten; es bedarf vielmehr dazu stets eines sogenannten Leichenpasses, welcher von der Kreisdirection ausgestellt wird unter welche der Ort gehört, wo der Todesfall eingetreten ist. In Fällen, wo eine gerichtliche Erörterung der Bewandniß des Todesfalles Statt gefunden, hat die Gerichtsbehörde mit Einsendung der Acten von der vorgesetzten Kreisdirection den nöthigen Leichenpaß zu erbitten, außerdem geschieht dieß entweder unmittelbar bei der Behörde, oder durch den Superintendenten der Parochie.

Verordnung v. 29. Aug. 1835. (G.= u. V.=Bl. v. 1835. p. 451.)

§. 66.

Bestimmungen für dringende Fälle. Inhalt der Leichenpässe.

Würde der Leichenpaß, wegen zu großer Entfernung der Kreisdirection, nicht sofort zu erlangen sein, inmittelst aber, vielleicht in Folge der Witterung oder der Krankheit des Verstorbenen, die Verwesung der Leiche so rasch fortschreiten, daß die letztere, nach der ausdrücklichen Versicherung des Physicus, ohne Gefahr nicht weiter aufbewahrt werden kann, so wird die Ortsgerichtsbehörde, vorausgesetzt, daß der Transport noch möglich, und nicht vielmehr völlig zu untersagen ist, der Person, welche die Leiche an den Beerdigungsort zu transportiren hat, eine ausführliche und gehörig vollzogene Bescheinigung über die Umstände des fraglichen Todesfalls und die Bewandniß des Transports der Leiche in ein fremdes Kirchspiel auszuhändigen und die Transportirung geschehen zu lassen haben. Jedenfalls aber ist die Sache der Kreisdirection mittels Berichts vorzutragen; auch sind demohnerachtet die Kosten des Leichenpasses in der Regel nachträglich zu entrichten.

Dieser letztere enthält nach Erwähnung der Veranlassung zu seiner Ertheilung lediglich eine Anweisung an die Geistlichen derjenigen Parochieen, durch welche der Leichnam geführt wird, die Leiche ohne Gesang, Begleitung und Glockengeläute, so wie ohne Abforderung einiger, den betreffenden Geistlichen ohnehin nicht zukommender Stolgebühren gegen Vorzeigung des Passes ungehindert passiren zu lassen. Auch kann der Paß, wenn sich unterwegs Anzeigen einer widernatürlichen Todesart des Verstorbenen ergäben, das Einschreiten uud die dießfallsigen Erörterungen der Gerichtsbehörden nicht hemmen.

Capitel IX.

Von Handels- und Hausirpässen.

§. 67.

Begriff allgemeiner Regeln.

Im Königreiche Sachsen haben diejenigen, welche, um Handel oder ein Gewerbe an auswärtigen Orten zu treiben, im Lande umherreisen, im Allgemeinen die Verpflichtung, sich mit einem Passe zu versehen, und nebenbei mit einem Gewerbsteuerscheine, oder, bei Geschäften im Auslande, mit einer Handelslegitimation (s. §. 70. u. 71.).

Die Handelspässe sind an und für sich nicht verschieden von der Form anderer Pässe, und alle Regeln für Ausstellung der letztern sind auch bei der Ausfertigung der Handelspässe zu beobachten. Außerdem bestehen jedoch für letztere die folgenden speciellen Vorschriften.

§. 68.

Besondere Regeln über die Pässe a) für erzgebirgische Arzneilaboranten.

Diejenigen erzgebirgischen Arzneilaboranten, welchen die Fabrication und der Verkauf gewisser Medicamente auf Messen und Märkten nach dem Mandate v. 30. Sept. 1823. (G.-S. v. 1823. p. 114.) noch gestattet ist, haben sich hierzu mit einem auf längstens 6 Monate auszustellenden Passe des Bezirksbeamten zu versehen.

Dieser Paß muß die Artikel, welche der Inhaber bei sich führt, den Namen des Verfertigers und die gesetzlichen Beschränkungen, unter welchen ihm deren Verkauf erlaubt ist, genau bezeichnen, auch von dem Inhaber nach Ablauf des Passes, bei Vermeidung, daß er außerdem einen neuen nicht erhält, zum Amte zurückgegeben werden.

Der erwähnte Paß, welcher schlechterdings nur für die darin genannte Person gilt, ist stets im Orginale vorzuweisen, und kann nicht durch eine beglaubigte Abschrift ersetzt werden.

Mandat v. 30. Sept. 1823. §. 25. (G.-S. v. 1823. p. 121.)

§. 69.

b) für Hausirer.

Das Hausiren mit Waaren ist an und für sich im Königreich Sachsen streng verboten.

Mandat v. 10. Juli 1719. (C. A. T. I. p. 1897.) — Befehl v. 8. Juni 1796. (ib. T. IV. p. 1095.) Einschärfung v. 8. Oct. 1798. (T. IV. ib. p. 1123.) Generale v. 25. Mai 1765. (ib. T. III. p. 899.) Erläuterung v. 12. Juni 1797. (ib. T. IV. p. 1107.) Mandat v. 15. Sept. 1750. (ib. T. III. p. 770.) Mandat v. 2. Jan. 1754. (ib. p. 803.) Mandat v. 16. April 1764. (ib. p. 878.) Befehl v. 29. Juli 1765. (ib. p. 902.) Befehl v. 13. Sept. 1765. (ib. p. 903.) Befehl v. 7. Mai 1765. (ib. p. 1055.)

Jedoch ist das Hausiren ausnahmsweise gesetzlich gestattet:

a) allen sächsischen Unterthanen mit Olitäten, Sieben, Mulden, Sensenbäumen, Laden, Schachteln, hölzernen Schippen, Schindeln und Tellern;

Mandat v. 15. Sept. 1750. (C. A. C. I. p. 770.)

b) den Unterthanen des erzgebirgischen Kreises mit Spitzen und kurzen oder Nadlerwaaren;

Generale v. 28. Juni 1751. (ib. p. 777.)

c) den Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönheide und Stützengrün, mit Eisen und Blechwaaren;

Befehl v. 18. Febr. 1754. (ib. p. 1421.)

d) allen Unterthanen mit Victualien;

Generale v. 10. Juni 1751. (ib. p. 777.)

e) den zöblitzer Serpentinsteinwaarenfabrikanten mit ihren Fabrikaten;

Befehl v. 5. Nov. 1767. (ib. p. 949.)

f) allen Unterthanen mit inländischen Glaswaaren;

Generale v. 28. Aug. 1772.

g) allen Unterthanen mit Flachs;

Rescript v. 24. Jan. 1805.

h) allen oberlausitzer Leinewebern mit ihrem Fabrikate;

Generale v. 10. Mai 1810. (C. A. C. III. T. I. p. 474.)

i) endlich, allen Unterthanen mit Wetzsteinen, dagegen ist der Hausirhandel mit Citronen verboten.

Verordnung v. 24. Sept. 1836. (G.= u. V.=Bl. v. 1836. p. 270.)

Jedoch müssen die Pässe dieser Händler theils nach den unter b. c. e. f. h. angezogenen Gesetzen, theils der Natur der Sache nach das Zeugniß der ausstellenden Behörde enthalten, daß die Inhaber sächsische Unterthanen sind, und daß ihre Handelsartikel im Lande und resp. von ihnen producirt sind. Bei den Schönheidaer und Stützengrüner Blechwaarenhändlern ist im Passe der durch das unter c. angezogene Gesetz ertheilten Concession zu gedenken. Uebrigens ertheilt das Ministerium des Innern zuweilen Gewerbtreibenden Ausnahmsweise Concession zum Hausiren auch mit andern als den oben angegebenen Gegenständen. In solchen Fällen muß diese Concession entweder im Passe des Hausirers oder besonders von der Polizeibehörde des Ortes, wo die Waaren, deren Hausirvertrieb von dem Ministerium des Innern gestattet worden ist, gefertigt werden, bescheinigt sein.

§. 70.

Die Gewerbsteuerscheine.

Außer den Pässen, welche die des Handels oder eines Gewerbes wegen herumreisenden Personen legitimiren, haben dieselben, bei Geschäftsreisen im Inlande (wegen der Ausländer vgl. §. 71.), die durch das Gewerbe= und Personal=Steuer=Gesetz v. 22. Nov. 1834. eingeführten, und durch die Verordnung v. 19. Febr. 1835. (G.= u. V.=Bl. v. 1835. p. 157.) und Verordnung v. 25. Nov. 1835. §. 27. (ib. p. 500.) näher geregelten Gewerbsteuerscheine bei sich zu führen, welche sie den Grenz= und Steuer=Aufsehern bei 5 Thaler Strafe auf jedesmaliges Verlangen vorzeigen müssen.

Verordnung v. 16. Mai 1835. (G.= u. V.=Bl. v. 1835. p. 262.) Verordn. v. 25. Nov. 1835. §. 28. (ib. p. 500.) In Bezug auf die Wetzsteinhändler: Verordn. v. 24. Sept. 1836. (p. 270.)

Die Gewerbsteuerscheine legitimiren den Inhaber, in Folge der gezahlten Gewerbsteuer, an und für sich nur zu dem Geschäft oder Gewerbe, was sie im Herumziehen betreiben, keineswegs aber zum

Hausiren, und überhaupt nicht zu denjenigen Gewerben, wozu es einer besondern gewerbspolizeilichen Legitimation bedarf.

Bekanntmachung v. 12. März 1835. (G.- u. V.-Bl. v. 1835. p. 303.)

Da nun auf den Scheinen selbst (zu denen sich ein Formular im Gesetz- und Verordnungs-Blatte v. 1835. p. 515. befindet), eine Personenbeschreibung, Siegel und Unterschrift einer Behörde mit enthalten ist, so werden sie seit ihrer Einführung im Inlande oft Statt der Pässe geführt.

Indessen können sie die letztern nicht entbehrlich machen, weil sie weder immer von den Behörden, welche einzig und allein zu Ertheilung von Pässen competent sind, ausgestellt werden (so namentlich in den Städten, wo die Stadträthe, welche die Gewerbsteuerscheine ausfertigen, nicht auch die Paßpolizei verwalten), noch die sonst nothwendigen gesetzlichen Erfordernisse der Reisepässe (z. B. die doppelte Besiegelung) sämtlich enthalten.

(Vergl. §. 7. 32.)

Ueberhaupt haben bei Ausfertigung der Gewerbsteuerscheine die Rücksichten auf die vielfachen Regeln für Ausstellung der Reisepässe keinesweges Statt gefunden, und Personen mit Gewerbsteuerscheinen ohne Pässe sind am fremden Orte als nicht völlig legitimirt zu betrachten.

(Vergl. §. 105.)

§. 71.

Besondere Vorschriften rücksichtlich der Zollvereinsstaaten.

Wollen sächsische Gewerbtreibende, Fabrikanten, Kaufleute und Reisende in ihren Geschäften in ein auswärtiges, jedoch zum deutschen Zollvereine gehöriges Land reisen, um daselbst Ankäufe oder Bestellungen zu machen, so haben sie, um nicht die Gewerbsteuer für ihr Geschäft nochmals entrichten zu müssen, die Bezahlung derselben nachzuweisen, und sich somit zur Betreibung ihres Gewerbes zu legitimiren. Zu dem Ende sind durch die Verordn. v. 25. Febr. 1835. (G.- u. V.-Bl. v. 1835. p. 268.) besondere Legitimationen für diese angeordnet worden, welche in größern und Mittelstädten von den Stadträthen, und für Bewohner kleiner Städte und des platten Landes von den Amtshauptleuten (nach einem Formulare p. 269. des G.- u. V.-Bl. v. 1835.) ausgestellt werden. Umgekehrt hat aber auch jeder, einem andern Zollvereinsstaate angehörige, Gewerbtreibende oder Handelsreisende in Sachsen, um nicht wegen Hinterziehung der Gewerbsteuer in Untersuchung und Strafe

zu kommen, neben seinem Passe, einen Gewerbsteuerfreischein bei sich zu führen. Der Fremde hat sich zur Erlangung eines solchen, vor Beginn seines Geschäfts in Sachsen, mit einem, der Vorschrift der oben erwähnten Verordnung v. 25. Febr. 1835. entsprechenden Zeugnisse einer competenten Behörde seines Heimathlandes über die ihm daselbst obliegende Steuerpflicht zu versehen, und sodann damit entweder bei einer königl. sächsisch. Amtshauptmannschaft, oder bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt persönlich zu gestellen, wo der erforderliche Gewerbsteuerfreischein (nach dem p. 8. des G.- u. V.-Bl. v. 1837. befindlichen Formulare) ausgefertigt werden wird.

Verordnung. v. 14. Jan. 1837. (G.- u. V.-Bl. v. 1837. p. 6.)

Diese sowohl als die oben erwähnten Handelslegitimationen enthalten eine Personenbeschreibung des Reisenden, können aber die Stelle der Reisepässe ins Ausland aus den nämlichen Gründen, wie die Gewerbsteuerscheine, nicht vertreten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Prüfung, Verlängerung, Aufbewahrung und Cassation der Reiselegitimationen.

---

§. 72.

A. Die Prüfung

a) Pflichten der Schänk- und Gastwirthe.

Die Aufsicht, welcher die Fremden unterliegen, wird auf eine mehrfache Weise ausgeübt. So sollen die Schänk- und Gastwirthe, Herbergsväter, Garküchenbesitzer, Postverwalter, überhaupt alle zum Beherbergen berechtigte Personen von den bei ihnen einkehrenden Fremden die Reiselegitimationen verlangen und durchsehen, befundene Unrichtigkeiten aber sofort der Behörde anzeigen.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. II. §. 1. u. 3. (C. A. C. III. T. I. p. 555. 556.)

Ueber die dießfallsigen Obliegenheiten solcher Personen hat fast jeder Ort seine bestimmte Einrichtung. So werden in manchen Orten jeden Abend von dem Wirthe die Pässe der bei ihm übernachtenden Fremden in Empfang genommen, am andern Morgen aber, oder bei der Abreise dem Fremden wieder zurückgegeben.

An andern Orten werden sie der Paßbehörde überliefert, wo jeder Fremde seinen Paß wieder in Empfang zu nehmen hat. Da diese Einrichtungen zu verschieden sind, so läßt sich etwas Bestimmteres hier nicht angeben. Im Allgemeinen aber wird die oben erwähnte gesetzliche Bestimmung so verstanden, daß die Wirthe, Postverwalter ꝛc., wenn die Fremden nicht etwa besonders verdächtig sind, am Tage nach ihren Reiselegitimationen nicht zu fragen, sondern überhaupt nur ohne Legitimation Niemanden über Nacht zu beherbergen haben.

Im Ganzen ist auch die Aufsicht, welche Personen, wie Wirthe u. dgl. m., auf Fremde und ihre Reiselegitimationen führen sollen,

mangelhaft, weil sich eine strengere Ausübung derselben nicht mit ihrem Interesse verträgt.

§. 73.

b) der Gensdarmen und Polizeidiener.

Ferner sind die Gensdarmen und Polizeidiener angewiesen, innerhalb ihrer Bezirke die Reiselegitimationen der Fremden zu revidiren.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. II. §. 3. (C. A. C. III. T. I. p. 556.) Generale die Gendarmerieanstalt betr. v. 7. April 1820. p. IX. (G.-S. v. 1820. p. 106.)

Es wird dabei vorausgesetzt, daß nach dem Stande und den sonstigen Verhältnissen des Reisenden Nachfrage überhaupt statthaft und besondere Legitimation nothwendig ist.

(Vergl. §. 3. 30. 31.)

Bei jeder Paßrevision hat der Revidirende, nachdem die Fremden überhaupt nach Stand, Namen, Gewerbe, Heimath, Zweck der Reise, Ort, woher sie kommen ꝛc., befragt worden sind, Folgendes ins Auge zu fassen:

a) ob in der Legitimation ausgestrichen, radirt oder gekratzt ist (weshalb die Legitimation gegen das Licht zu halten und genau zu besehen ist), oder ob sonstige Verfälschungen in der Schrift wahrzunehmen sind;

b) ob die Reiselegitimation richtig mit einem Gerichtssiegel untersiegelt, oder ob das Siegel aufgeklebt worden ist; ob ferner außer dem letztern noch der vorgeschriebene Stempelabdruck in rother oder schwarzer Farbe auf den sächsischen Pässen angebracht ist;

c) ob die Reiselegitimation an sich verständlich abgefaßt oder so fehlerhaft geschrieben sei, daß wegen ihrer Aechtheit Zweifel entstehen.

d) Außerdem ist zu beachten, ob die Legitimation schon vor geraumer Zeit ausgestellt, mithin durch ihr Alter verdächtig sei; ob sie etwa auf eine gewisse Zeit oder auf ein gewisses Geschäft gerichtet und in dieser Hinsicht noch passend sei;

e) ob der Vor- und Zuname des Reisenden, sein Stand, seine Statur, Alter und sonstige Merkmale, Ort und Zweck der Reise, Art des Fortkommens, die Reiseroute und die Zeit, wie lange die Legitimation gelten soll, angegeben seien;

f) sodann ist der Inhalt der Legitimation und ganz besonders das Signalement mit dem Inhaber zu vergleichen und zu beurthei-

len, ob beides überall auf den Inhaber passe und resp. mit seinen Angaben über sich übereinstimme. Weiter

g) ist zu prüfen, ob die Reiselegitimation auf der Straße, die darin vorgezeichnet ist, und welche der Reisende genommen zu haben vorgiebt, von Ort zu Ort gebührend vorgezeigt und beglaubigt, und ob überhaupt die nach Befinden vorgeschriebene Route richtig inne gehalten worden sei; endlich

h) ist es wahrzunehmen, wenn der Reisende mehrere Pässe, zumal unter verschiedenem Namen, oder sonst verdächtige Papiere bei sich führen sollte; ob er gefährliche Instrumente besitze, und ob seine Kleidung, sein Aufwand, überhaupt seine äußere Erscheinung mit dem in der Legitimation angegebenen Stande und Gewerbe im Verhältnisse stehe (s. §. 23. 53. 54.).

Gensdarmerie-Instruction v. 7. April 1820. §. 8. 9. (G.-S. v. 1820. p. 113.)

Indessen sind mit diesen Erörterungen distinguirte und sonst nach ihrem persönlichen Verhältnisse, Stand und Gewerbe unverdächtige und als solche bekannte Personen ohne besondere Veranlassung nicht zu belästigen, auch, wenn Gensdarmen aus Uebereilung unverdächtige Personen angehalten und verhaftet haben, so ist ihnen nachdrückliche Ahndung angedroht (s. ob. §. 3.).

Dagegen sollen sie möglichste Genauigkeit und Vorsicht gebrauchen, damit sie wirklich verdächtige Personen nicht freilassen. In zweifelhaften Fällen sind die Pässe der Ortspolizeibehörde zur weitern Erörterung zu übergeben, und die Inhaber sind, jedoch mit möglichster Schonung, dahin zu begleiten.

§. 11. ibid.

§. 74.

Der Ort, wo die Revision von den Gensdarmen und Polizeidienern vorgenommen wird, ist in der Regel das Gasthaus, die Schänke oder überhaupt das öffentliche Local, wo der Fremde eingekehrt ist. Dagegen können verdächtige Personen, d. h. solche, deren Erscheinen mit Umständen verbunden ist, aus denen man schließen muß, daß sie sich irgend eine, der öffentlichen Censur oder Strafe unterliegende, Regelwidrigkeit oder ein Vergehen zu Schulden gebracht haben, oder noch verüben wollen, welches Standes sie sein mögen, ferner unbedingt alle solche im Lande herumziehende Per-

sonen, wie Gewerbsgehilfen im weitesten Sinne, dienstloses Gesinde, beurlaubte und commandirte Unterofficiere und Gemeine,

(Diese letztern nach der Ordonnanz v. 19. Juli 1828. 2. Thl. §. 33. G.-S. v. 1828. p. 158.)

Ausgewanderte, Collectensammler, Hausirer, verunglückte Kaufleute, reisende Jäger, gemeine Komödianten, herumziehende Musikanten und Bänkelsänger, Drehorgelspieler, Bären- und Affenführer, Marktschreier, Gaukler, Taschen- und Würfelspieler, Zahn- und Afterärzte, Arzneihändler, Trödler, reisende Juden, Zigeuner u. dgl. m., überall, auf jeder Straße von den Polizeiofficianten und Gensdarmen angehalten und nach ihrer Legitimation befragt werden. Solche Personen dürfen sich nicht weigern, bei befundenen Unrichtigkeiten in ihrer Legitimation, dem Gensdarme rc. zur Polzeibehörde des Bezirks, oder wenn diese zu weit entfernt ist, zur nächsten Polizeibehörde zu folgen, obschon es eine unter dieser Classe sehr verbreitete Meinung ist, der Gensdarme oder der Polizeiofficiant habe ihnen bis dahin nachzugehen, wohin sie selbst zu reisen beabsichtigen.

§. 6. 11. der Gensdarmerieinstruction.

Namentlich wegen der erzgebirgischen Arzneihändler haben die Polizeiofficianten und Gensdarmen die strengste Aufsicht zu führen, sich ihre Pässe und Gebrauchszettel vorweisen zu lassen, sie bei jeder wahrgenommenen Unrichtigkeit oder sonstigen Uebertretung gesetzlicher Bestimmungen, wonach ihnen der Handel mit Arzneiwaaren erlaubt ist, anzuhalten, und, falls es dessen bedarf, an die nächste Obrigkeit abzuliefern. Diese hat jedes Vergehen eines solchen Arzneihändlers nicht nur auf dem Passe zu bemerken, sondern auch dem Bezirksbeamten seines Wohnortes anzuzeigen.

Mandat v. 30. Sept. 1823. §. 26. (G.-S. v. 1823. p. 122.)

§. 75.

Das Visiren der Pässe.

Nicht genug, daß durch Polizeibeamte fortwährende Aufsicht auf die Fremden und ihre Reiselegitimationen verwendet wird, so haben die Reisenden auch selbst die Pflicht, sich freiwillig zu gewissen Zeiten vor der Paßbehörde ihres jedesmaligen Aufenthaltsortes zu stellen, ihre Reiselegitimation zu produciren, und sie visiren zu lassen. Es ist dieß diejenige obrigkeitliche Handlung, bei der eine Paßpolizeibehörde die Richtigkeit und Legalität einer ihr vorgelegten Reiselegitimation an sich, ferner ihre Uebereinstimmung mit dem Aeußern und den Angaben des Inhabers prüft, und endlich, wenn sich ein

Bedenken nicht ergiebt, unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift attestirt, daß der Inhaber seine Legitimation vorgezeigt habe, und wohin er zu reisen gedenke. Der gesammte Eintrag wird das Visum genannt. In den nächsten Paragraphen sollen nun die Nothwendigkeit des Visirens, dann die für dieses Geschäft selbst bestehenden Regeln, so wie die dabei zu nehmenden Rücksichten dargestellt werden.

§. 76.

Vorschriften a) für Ausländer.

Was die Ausländer betrifft, welche im Königreiche Sachsen länger als 24 Stunden an einem Orte verweilen wollen, so sind sie verbunden, jedesmal ihren Paß der Paßpolizeibehörde ihres dermaligen Aufenthaltsorts vorzuzeigen, welche ihn ohne Aufenthalt, mit genauester Sorgfalt zu prüfen, und wenn er richtig befunden worden ist, zu visiren hat.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. III. §. 2. (C. A. C. III. T. I. p. 556.) Verordnung v. 15. Juli 1829. (G.-S. v. 1829. p. 126.) Generale v. 7. Apr. 1820. §. XV. No. 5. (G.-S. v. 1820. p. 111.)

§. 77.

b) für Inländer.

Wegen der Inländer, welche lediglich im Inlande reisen, bestehet des Visirens halber eine gesetzliche Bestimmung im Allgemeinen nicht. Zur Nothwendigkeit wird es bei Handelsleuten, welche handeltreibend oder hausirend im Lande umherziehen, bei beurlaubten Soldaten und wandernden Gewerbsgenossen, so wie bei Epidemieen. Was die Handelsleute betrifft, so dürfen sie, nach der Verfassung der meisten Städte, ihren Handel nicht eher treiben, als bis ihre Pässe bei der Ortspaßbehörde revidirt worden sind, zumal in den Orten, wo die Verwaltungsbehörde, welche den Handel beaufsichtigt und gestattet, nicht zugleich die Paßpolizei verwaltet.

Den beurlaubten Soldaten dagegen ist es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei ihrer Ankunft im Beurlaubungsorte sich bei der Orts-Paß-Polizeibehörde mit Vorweisung ihres Passes zu melden und dabei mündlich anzuzeigen, womit sie während ihres Urlaubs gesonnen sind, sich ihren Unterhalt zu erwerben. Den Paß behalten sie in ihrer Verwahrung, die Behörde aber bemerkt entweder auf dem letztern selbst, oder in einem besondern, wegen der beurlaubten Soldaten zu haltenden, Journale den Tag der Anmeldung. Beim

Abgange zur Compagnie oder bei Veränderung ihres Urlaubsortes haben die Beurlaubten auf der Rückseite des Passes ihre Aufführung attestiren zu lassen.

Ordonnanz v. 19. Juli 1828. 2. Thl. §. 33. (G.-S. v. 1828. p. 158.)

§. 78.

c) für Gewerbsgehilfen insbesondere.

Die reisenden Gewerbsgehilfen haben überall da visiren zu lassen,

a) wohin ihre Reiselegitimation zuletzt gestellt ist.

b) Würde dieser Ort vom Orte des letzten Visum so weit entfernt sein, daß sie ihn nicht innerhalb einer Zeit von längstens drei Tagen erreichen können, so verlangt man, daß ihre Reiselegitimation in den Orten, welche sie passirt haben, wenigstens jeden dritten Tag visirt worden sei.

c) Sie müssen die letztere auch überall da visiren lassen, wo sie von ihrer Innung, oder den Herren ihres Gewerbes, oder sonst das gewöhnliche Geschenk erhalten wollen.

Die Verabreichung desselben, ohne daß jene Visirung geschehen ist, wird mit Einem Neuen Schock Strafe belegt.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 8. (G.-S. v. 1825. p. 20.)

Endlich

d) haben die reisenden Gewerbsgehilfen an den Orten, wo sie in Arbeit gestanden, sich mit dem deswegen erhaltenen Arbeitsatteste (vergl. §. 47. unter b.) bei der Paßbehörde des Ortes zu melden, den Eintrag des Attestates in ihre Legitimation bewirken auch darin anmerken zu lassen, wohin sie zu reisen gedenken.

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 6. 7. (C. A. C. III. T. I. p. 485.)
Mandat v. 9. Juni 1803. §. 6. a. (ib. p. 401.)

§. 79.

Competenz der Behörden.

Die zu Visirung der Reiselegitimationen competenten Behörden sind überall diejenigen Ortspolizeibehörden, welchen die Verwaltung der Paßpolizei zustehet.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 1. 3. (G.-S. v. 1825. p. 17. 18.)

Zuweilen unterfangen sich Dorfrichter, Pässe oder Wanderbücher zu

visiren. Kommt einer Behörde ein solches Visum vor, so ist davon der persönlichen Behörde des Dorfrichters zu seiner Zurechtweisung Nachricht zu geben, der Reisende selbst aber ist an die ordentliche Polizeistelle, welche eigentlich das fragliche Visum einzutragen gehabt hätte, zur Nachholung des Fehlenden, mittels einer Bemerkung im Wanderbuche oder Passe, zurückzuweisen.

§. 80.

Form der Visa.

a) Allgemeine Vorschriften.

Das Visiren selbst verlangt die größte Aufmerksamkeit.

Zunächst wird (wie dieß oben §. 73. unter a. b. c. d. und e. bemerkt worden ist) die Legitimation nach Papier, Form, Abfassung und Inhalt geprüft.

Was die Glaubwürdigkeit ausländischer Reisepässe anlangt, so ist diese nach den für die sächsischen Pässe ins Ausland geltenden Bestimmungen zu beurtheilen. Dafern jedoch die Gesetze des Landes, woher der Fremde kommt, für die zu Reisen ins Ausland auszufertigenden Pässe besondere Formalitäten vorschreiben, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob diese gehörig beobachtet worden seien.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. III. §. 1. (C. A. C. III. T. I. p. 556.)

Zwischen Preußen und Sachsen bestehet eine Convention, wonach jeder Staat die Unterthanen des andern auf die von ihm ertheilten richtigen Legitimationen in sein Gebiet unbehindert eintreten lassen will.

Bekanntmachung v. 10. Aug. 1819. (G.-S. v. 1819. p. 188.)

Nach der Prüfung der Legitimation selbst folgt (s. §. 73. unter f. g.) die Vergleichung des Inhalts derselben mit ihrem Inhaber und die Prüfung ihrer früheren Visirungen.

Da die Reiselegitimation zwar an und für sich ganz richtig sein kann, dennoch aber der Fall oft eintritt, daß sie fälschlich von Jemanden geführt wird, für den sie nicht ausgestellt ist, so müssen die Behörden den Inhaber der Legitimation schlechterdings beim Visiren selbst sehen, und die so eben erwähnte Vergleichung, namentlich des Signalements mit dem Inhaber, anstellen, obwohl dieß von den Behörden, im Widerspruche mit dem Zwecke des Visirens, nicht immer beobachtet zu werden pflegt.

Um endlich Niemandem die Weiterreise möglich zu machen,

welcher entweder mit Steckbriefen verfolgt wird, oder einen ursprünglich für einen andern ausgestellten Paß führt, sind von den Paßbehörden vollständige Register über die in der Landeszeitung erlassenen oder sonst zu ihrer Ansicht gekommenen Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen verloren gegangener Reisepapiere zu führen und beim Visiren zu befragen. Die Polizeistellen in Sachsen sind angewiesen als solche Register die von dem Polizeirath Merker in Berlin herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege und den von dem Polizeirath Eberhardt in Gotha herrührenden Polizeianzeiger für Thüringen, Franken und Sachsen zu führen.

Wird einer Behörde ein Paß in fremder Sprache produzirt, so wird, wenn sie dieser Sprache mächtig ist, eine Uebersetzung des Inhalts auf dem Passe zu veranstalten und von der Behörde zu beglaubigen sein. Versteht die Behörde die fremde Sprache des Passes nicht, kann sie sich auch keine Uebersetzung verschaffen, so ist der Fremde, dafern er sich auch sonst nicht zu legitimiren weiß, zur vorgesetzten Behörde, der Amtshauptmannschaft oder der Kreisdirection zu verweisen.

§. 81.

b) Besondere Vorschriften

a) für Händler, Gewerbsgehilfen u. s. w.

Wenn der Eintrag des Visum in die Legitimation selbst erfolgen soll, so ist darauf zu sehen, daß der Ort, wohin der Reisende das Visum gestellt haben will, sofern es nämlich nicht eine distinguirtere oder sonst völlig unverdächtige Person ist, nicht mehrere Tagereisen vom Orte des Visirens entfernt sei, damit der Reisende genöthigt werde, seine Reiselegitimation öfter visiren zu lassen, und so besser controlirt werden könne.

Aus diesem Grunde ist es gemeinen, herumziehenden Händlern und Hausirern, besonders wenn der Verdacht des gesetzwidrigen Hausirens gegen sie vorliegt, ferner allen Reisenden, welche der Verdacht des Herumziehens ohne einen bestimmten und redlichen Zweck trifft, abzuschlagen, wenn sie in ihrer Legitimation lediglich die obrigkeitliche Bemerkung: „gesehen" oder „passirt" — ohne Angabe des nächsten Bestimmungsorts — eingetragen wünschen.

Was reisende Gewerbsgehilfen anlangt, so bestehet ihretwegen die bestimmte Vorschrift, daß in ihre Legitimation bemerkt werden soll,

„ob sie am Orte Arbeit gefunden, und weshalb sie dieselbe nicht angenommen, oder, ob sie keine Arbeit gefunden haben."

Endlich muß der Ort, wohin sie gehen, bestimmt angegeben werden, auch muß es ein Ort sein, wo das Gewerbe des Reisenden betrieben wird. Nach erfolgter Visirung hat der Wandernde den Ort sogleich zu verlassen, und wenn er, ohne dazu im Wanderbuche erhaltene Erlaubniß, eine Nacht länger im Orte bleibt, so ist er mit Achttägiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 12. a. (C. A. C. III. T. I. p. 486.)
Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 7. 8. (G.-S. v. 1825. p. 19.)

§. 82.

Wenn ein inländischer Gewerbsgehilfe die letzten Vier Wochen nicht gearbeitet hat, oder auf Nebenwegen betroffen wird, so soll er, sobald er sich nicht glaubhaft zu rechtfertigen vermag, festgenommen und (nach dem Mandat v. 9. Juni 1803. §. 9—13.) in das Landarbeitshaus nach Zwickau geschafft werden. Nach verbüßter Correctionszeit wird er in seine Heimath gewiesen (s. §. 48.).

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 9. (G.-S. v. 1825. p. 20.)

Es ist eine offenbare Gesetzwidrigkeit, wenn Behörden in dem besprochenen Falle den Wandernden lediglich in ihre Heimath weisen, Statt seinen Transport in die Landarbeitsanstalt zu veranstalten, und die Heimathsbehörde des Wandernden wird selten säumen, um sich seiner wieder zu entledigen oder ihm zur Arbeit Gelegenheit zu verschaffen, seine Legitimation zum Weiterwandern zu autorisiren. Dagegen dürfte es in einzelnen Fällen statthaft sein, einem Wandernden, welcher sonst, seiner Legitimation nach, fleißig und gehörig gearbeitet hat, in dem Falle, daß ihm während der letzten Vier Wochen ein neues Unterkommen nicht möglich geworden ist, die Bedeutung in der Legitimation zu ertheilen, daß, wenn er nicht alsbald in Arbeit trete, ihm das Wandern bei Vermeidung seines Transports in das Landarbeitshaus, nicht weiter gestattet bleibe.

Freilich würde auch auf alle diejenigen, welche unter dem Vorwande, ein Unterkommen zu suchen (z. B. verabschiedete Gerichtsdiener, brodlose Oeconomen, dienstlose Schreiber, Handlanger 2c.) länger als 4 Wochen erfolglos im Lande umhergezogen sind, der Grund der obigen gesetzlichen Disposition völlig anwendbar sein. Sie sind, besonders für ihre Standesgenossen, welche sie um Reisegeschenke angehen, eben so lästige und im Allgemeinen eben so ver-

dächtige Vaganten, als arbeitslose Gewerbsgehilfen. Der Weiterreise solcher arbeitsuchenden Personen wird sich jede Behörde, nachdem sie 4 Wochen ohne Erfolg umhergezogen sind, mit allem Recht widersetzen, und es sind dergleichen Leute in ihre Heimath zurück zu weisen.

§. 83.

b) für ausländische Gewerbsgehilfen.

Ist der, welcher visiren läßt, ein ausländischer Gewerbsgehilfe in dem oft angegebenen Sinne, so ist zu prüfen, ob er noch zum Wandern in Sachsen berechtigt sei. Dieses ist ihm nämlich einzig und allein nur dann gestattet:

a) wenn ihn seine Reiselegitimation nicht allein auf das Wandern in seinem Vaterlande beschränkt, sondern es ihm auch ausdrücklich im Auslande erlaubt;

b) wenn er noch nicht 40 Jahr alt ist;

c) wenn er beim Eintritte in hiesige Lande wenigstens 3 Thaler Reisegeld bei sich führt, und

d) nicht in den letzten 4 Wochen arbeitslos umhergezogen ist.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 5. (G.=S. v. 1825. p. 19.) Mandat v. 22. Sept. 1826. §. 2. (G.=S. v. 1826. p. 226.)

Die erste sächsische Behörde, wo sich der Ausländer meldet, hat, wenn alle diese Erfordernisse vorhanden sind, in der Legitimation zu bemerken, daß dem Wandernden das Reisen in Sachsen gestattet sei.

Es ist übrigens eine sehr oft vorkommende Sache, daß Herbergsväter und dergleichen Leute den ausländischen Wandernden, welche ohne das gesetzliche Reisegeld einwandern, das Fehlende, zum Vorzeigen bei der Behörde, leihen. Die Behörden haben daher die geeignete Aufmerksamkeit anzuwenden, um sich gegen diesen Betrug sicher zu stellen.

Sind die nöthigen Erfordernisse, unter denen der Ausländer in Sachsen wandern darf, nicht vorhanden, besonders, wenn er die letzten 4 Wochen arbeitslos gewesen ist, so ist ihm in seiner Legitimation das fernere Verweilen im Lande, oder die Rückkehr nach Sachsen bei Zuchthausstrafe (an deren Stelle jedoch nach der neuern Verfassung Einlieferung ins Landarbeitshaus treten wird) zu untersagen, und er ist über die Grenze zurückzuweisen oder mittels Schubs in seine Heimath zu schaffen (s. §. 110.).

Ist dagegen ein ausländischer Gewerbsgehilfe zwar nicht zum Wandern in Sachsen befugt, sondern muß durch dasselbe reisen,

um auf geradem Wege in seine Heimath zu gelangen, so ist ihm dieser gerade Weg in seiner Legitimation vorzuschreiben. Wenn er dann davon abweicht, so soll er mit Acht Tagen Gefängniß gestraft und ebenfalls mittels Schubs in seine Heimath geschafft werden.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 6. 9. (G.-S. v. 1825. p. 19. 20.) Verordnung v. 9. Mai 1832. (G.-S. v. 1832. p. 307.)

Wenn ein ausländischer Gewerbsgehilfe zwar zum Wandern in Sachsen befugt gewesen ist, sich jedoch auf Nebenwegen betreten läßt, d. h. nicht auf dem geraden Wege nach dem Orte, wohin seine Legitimation zuletzt visirt worden ist, betroffen wird, und sich glaubhaft zu rechtfertigen nicht vermag, so soll er festgenommen und, unter Androhung von Zuchthausstrafe (s. oben) für den Fall des fernern Verweilens im Lande oder unbefugten Zurückkehrens, mittels Schubs über die Grenze gewiesen werden.

Mandat v. 25. Jan. 1825. §. 9. (G.-S. v. 1825. p. 19.)

§. 84.

Alle Grenzpolizeibehörden sind angewiesen, ausländische, mit krätzigen und andern ansteckenden Hautkrankheiten behafteten Gewerbsgehilfen, vorausgesetzt, daß sie durch ihren körperlichen Zustand sonst nicht an der Rückreise behindert sind, sofort an der Grenze zurückzuweisen, und hierüber das Erforderliche in den Reiselegitimationen anzumerken.

Die Gensdarmen haben überdem die Pflicht, auf solche Leute genau aufzumerken, sie zu arretiren und zur nächsten Behörde abzuliefern, welche, wie vorstehet, zu verfahren hat.

Verordnung v. 12. Nov. 1829. (G.-S. v. 1829. p. 175.) Verordnung v. 16. Mai 1832. §. 8. (G.-S. v. 1832. p. 323.)

§. 85.

c) für ausländische Freiknechte.

Ausländische Freiknechte, aus deren Legitimationen sich ergiebt, daß sie das Wandern auf ihr Gewerbe nur als Mittel zum Vagabondiren gebrauchen, dürfen von den Grenzbehörden nicht nach Sachsen gelassen werden. In allen Fällen aber sind ihre Familien zurückzuweisen, sie könnten denn darthun, daß sie ein bestimmtes Unterkommen bereits gefunden hätten (s. §. 21.).

Verordnung v. 15. Juli 1829. §. 4. (G.-S. v. 1829. p. 127.)

§. 86.

d) für Schauspieler, u. s. w.

Ausländische und überhaupt nicht concessionirte Gesellschaften von Schauspielern, Seiltänzern ꝛc., sind nirgends zu dulden und zum Spielen zuzulassen, vielmehr sind solche eigenmächtig zusammengetretene Gesellschaften, wenn sie auch sonst mit richtigen Pässen versehen sein sollten, im Betretungsfalle sofort aufzulösen, die Theilnehmer aber jeder in seine Heimath, und, wenn sie Ausländer sind, über die Grenze zu weisen.

(Leipz. Kreisblatt v. 1837. Nr. 55.

§. 87.

e) für Ausländer, welche sich mit dem Viehschnitte beschäftigen.

Allen Ausländern ferner, welche sich mit dem Viehschnitte beschäftigen, ist der Eingang nach Sachsen für diesen Zweck nicht gestattet, oder, wenn sie sich bereits darin befinden, so soll ihnen von der Obrigkeit, unter der sie angehalten werden, die Rückkehr in ihre Heimath auf dem geradesten Wege bis zur Landesgrenze, mit Androhung nachdrücklicher Bestrafung und nachheriger Ausschaffung mittels Schubs, wenn sie sich in jener Absicht in Sachsen wieder betreffen lassen sollten, aufgegeben und hiervon das Nöthige im Passe oder in der ihnen zu ertheilenden Marschroute bemerkt werden.

Mandat v. 2. Oct. 1826. §. 6. (G.-S. v. 1826. p. 229.)

§. 88.

f) für Kranke.

Besondere Vorsicht ist nöthig, wenn von armen, auf der Reise erkrankten Personen die Reiselegitimationen den Paßpolizeibehörden vorgelegt werden.

Solche Personen sind, wenn sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht weiter zu reisen vermögen, an dem Orte, wo sie anlangen, nicht wegzuweisen oder fortzuschaffen, sondern daselbst für Rechnung der Ortsarmencasse in so weit mit Unterkommen, Pflege und ärztlicher Behandlung zu versorgen, als ihre eigenen Mittel dazu unzureichend, auch andere Privatpersonen oder Corporationen am Orte dazu nicht verpflichtet sind.

Verordnung v. 16. Mai 1832. §. 1. (G.-S. v. 1832. p. 321.)

Die Vernachlässigung dieser Vorschrift an Orten, welche der Kranke vorher auf seiner Reise berührt hat, befreit die Gemeinde

eines nachfolgenden Ortes nicht von der ihr vorstehend auferlegten Verbindlichkeit. Aber sie ist berechtigt, ihren dießfallsigen Aufwand von derjenigen Gemeinde, oder von denjenigen Personen, welche vorher zur Verpflegung des Kranken verbunden gewesen wären, vollständig ersetzt zu verlangen.

§. 2. ibid.

§. 89.

Die Bestimmung, ob, und auf welche Weise ein Kranker seine Reise fortzusetzen im Stande ist, hängt lediglich vom Ausspruche eines legitimirten Arztes ab. Der Arzt hat sein Urtheil schriftlich aufzusetzen und darin die Art des Fortkommens, so wie die etwaigen sonstigen Bedingungen, unter welchen er die Weiterreise des Kranken unbedenklich findet, ausdrücklich zu bemerken.

Auf die Vorlegung eines solchen Attestates hat die Paßpolizeibehörde, bevor sie einen armen kranken Reisenden weiter reisen läßt, zu dringen, und den Inhalt des Zeugnisses sofort auf die Legitimation des Reisenden oder auf eine ihm auszustellende Marschroute zu bringen, oder der Legitimation beizufügen, oder sich in letzterer darauf zu beziehen.

Die Entscheidung des Arztes ist nothwendig, auch wenn der Kranke selbst weiter zu reisen wünscht, oder, wenn er vorgäbe, gesund und reisefähig zu sein, insofern dagegen Zweifel obwalten.

Eine Ausnahme findet Statt, und die Fortschaffung des armen Kranken kann erfolgen, wenn die Behörde die Gewißheit erlangt hat, daß jener an einem andern Orte Aufnahme und, wegen der daselbst vorhandenen vollständigern Mittel dazu, eine dergestallt bessere Verpflegung finden werde, daß, nach dem Urtheile des Arztes, das eigene Wohl des Kranken die Fortschaffung erfordert.

§. 3. 4. 5. ibid.

Würde der Arzt die Fortschaffung zu Wagen unbedenklich finden, so muß sie, wenn sie geschiehet, bis an den Ort der Bestimmung des Kranken erfolgen, ohne daß unterweges Gemeinden zur Fortschaffung des Kranken in Anspruch genommen werden dürfen. Im Falle die zur Verpflegung verpflichteten Gemeinden sich der ihnen vom Arzte zugestandenen Fortschaffung zu Wagen nicht unterziehen wollen, haben sie die erstere so lange fortzusetzen, bis der Kranke zu Fuß weiter reisen kann.

§. 6. 7. ib.

§. 90.

Ausländer, welche erkrankt aus dem Auslande in diesseitige Grenzorte gebracht werden, sollen daselbst nicht angenommen werden. Verweigert man die Zurücknahme, oder macht der Zustand des Kranken den Rücktransport unthunlich oder unmöglich, oder kommen dabei sonst Ungebührnisse ausländischer Behörden und Gemeinden vor, so ist zwar der Kranke zu verpflegen, aber darüber sofort zur Kreisdirection Bericht zu erstatten, damit bei der betreffenden ausländischen Regierung auf Ahndung und Abstellung solcher Ungebührnisse und auf Ersatz der von dem diesseitigen Grenzorte aufgewendeten Verpflegungskosten angetragen werden kann.

Zu dem nämlichen Zwecke ist Bericht zu erstatten, wenn aus dem Auslande erkrankte Inländer in einem Zustande über die Grenze gebracht werden, in welchem sie gar nicht hätten transportirt werden sollen.

§. 8. ib. Vergl. auch die Verordnung v. 9. Sept. 1835. (G.- u. V.-Bl. v. 1835. p. 450.) wegen der in Sachsen erkrankenden österreichischen Unterthanen, und die Declaration v. 6. Jan. 1833. (G.-S. v. 1833. p. 19.) wegen armer, krank werdender Baiern.

Uebrigens ist wegen dieser Angelegenheiten völlig kostenfrei zu expediren, und Vernachlässigung der Vorschriften wegen der Behandlung armer, erkrankter Reisenden soll mit 5—20 Thaler Strafe oder angemessener Gefängnißstrafe geahndet werden.

Verordnung v. 16. Mai 1832. §. 9. (G.-S. 1832. p. 321.)

§. 91.

g) für militairpflichtige Ausländer und politisch Verdächtige.

So wenig militairpflichtigen Ausländern, wenn sie nicht die Befreiung von ihrer Dienstpflicht nachweisen können, neue Legitimationen ertheilt werden dürfen, so wenig darf ihnen durch Weitervisiren Gelegenheit gegeben werden, sich ihrer Militaipflicht zu entziehen.

Art. 13. u. 14. der Allgemeinen Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten v. 19. März 1831. (G.-S. v. 1831. p. 61.)

Weiter ist wohl in Obacht zu nehmen, ob der Fremde wegen politischer Vergehungen ausgetreten ist, oder ob er, mag er übrigens Inländer oder Ausländer sein, aus Gegenden komme, wo sich Verbindungen zum Umsturze des deutschen Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben. Verdächtigen Ankömmlingen,

welche sich über den Zweck ihres Aufenthaltes nicht genügend ausweisen können, ist der Aufenthalt nicht zu gestatten.

Verordnung v. 24. Nov. 1832. §. 7. (G.-S. v. 1832. p. 470.)

In bedenklichen Fällen ist der Fremde festzunehmen und des fernern Verfahrens halber dem Bezirksamtshauptmanne oder der Kreisdirection Anzeige zu machen.

Zum Besuch der Universitäten Zürich und Bern sind Inländern die Pässe nicht zu autorisiren (s. §. 22.).

Verordnung v. 4. Dec. 1834.

§. 92.

h) für Handelsleute.

Bei allen, welche handelnd im Lande herumziehen, denen aber das Hausiren verboten ist, muß geprüft werden, ob die Visa ihrer Pässe an Orten, wo eben Jahrmärkte oder Messen Statt gefunden haben, oder auf der geraden Reise dahin erfolgt sind. Im entgegengesetzten Falle regen sie den Verdacht des Hausirens, oder, wenn sie letzteres leugnen, des zwecklosen Umherziehens gegen sich auf. Ihre Legitimationen sind, insofern sie nicht einen triftigen Grund für ihr Verlangen, nach einem andern Orte instradirt zu werden, nachweisen, überhaupt nur nach solchen Orten zu visiren, wo eben Jahrmärkte oder Messen Statt finden. Hierbei versteht es sich von selbst, daß solche Handelsleute, wenn sich gegründeter Verdacht des verbotwidrigen Hausirens gegen sie ergiebt, bevor ihre Weiterreise gestattet wird, an die zur Untersuchung und Bestrafung ihres Vergehens competente Verwaltungsbehörde abzugeben sind.

Bei ausländischen, zu den Zollvereinsstaaten nicht gehörigen, Handelsleuten sind übrigens die Behörden verpflichtet, auf richtige Abführung der Gewerbsteuer bei Revision der Pässe mit Rücksicht zu nehmen, und sich die Gewerbsteuerscheine und Quittungen mit vorzeigen zu lassen, auch wahrgenommene Unrichtigkeiten und Hinterziehungen der Gewerbsteuer der competenten Behörde zur Einziehung der Steuer und Strafe anzuzeigen.

Verordnung v. 22. Nov. 1834. §. 11. (G.-S. v. 1834. p. 418.) Verordnung v. 25. Nov. 1835. §. 31. (G.- u. V.-Bl. v. 1835. p. 481.)

Ueber die Entrichtung der Gewerb- und Personalsteuer von solchen Inländern, welche ihren Wohnort ändern, und die dießfallsigen Pflichten der Paßbehörden vergl. §. 20.

§. 93.

Verfahren bei gefundenen Mängeln.

Wird einer Behörde ein Paß producirt, welcher gegen die Vorschriften der Verordnung v. 15. Juli 1829. ausgefertigt ist (vergl. §. 12.), so ist mit Einsendung des Passes zur vorgesetzten Kreisdirection zu verfahren.

(Vergl. §. 27.)

Ueberhaupt enthält jede Visirung zugleich die Prüfung, ob auch die Behörden, von denen die Reiselegitimation ausgestellt oder bereits visirt worden ist, die bestehenden Gesetze dabei genau beobachtet haben, insbesondere z. B., ob von den ersteren die §. 15. mitgetheilten Vorschriften über militairpflichtige Reisende erfüllt worden sind. Versehen geringerer Art sind, wo möglich, unter Siegel und Unterschrift der Behörde, sogleich zu verbessern. Kann dieß nicht füglich geschehen, so ist der Inhaber an die Behörde, welche den Fehler begangen hat, zurückzuweisen. Ueber grobe Versehen und Vernachlässigung der bestehenden Gesetze ist aber zur vorgesetzten Kreisdirection unter Miteinsendung der Legitimation Anzeige zu machen (s. §. 108.).

§. 94.

In jedem zum Visiren vorgelegten Wanderbuche eines Inländers insbesondere, ist auf der Titelseite, wenn es nicht von der ausstellenden Behörde geschehen ist, die Bemerkung einzutragen:

„dieses Wanderbuch ist nur giltig innerhalb der deutschen Bundesstaaten und der zu denselben gehörigen Provinzen."

Verordnung v. 6. Juli 1835. §. 2. (G.= u. V.=B. v. 1835. p. 389.)

§. 95.

Nicht selten finden visirende Behörden sich veranlaßt, dem Inhaber in seiner Legitimation Weisungen zu geben, welche nicht allein für den Bezirk der sie ertheilenden Behörde berechnet sind, und es entsteht dadurch die Frage, inwiefern andere Behörden, welchen die Legitimation des Reisenden mit der darin enthaltenen Weisung später zu Gesicht kommt, die letztere zu respectiren verbunden sind.

Soviel nun zuvörderst die ausländischen Behörden betrifft, so müssen diese jene Weisungen dann berücksichtigen, und sich einer widersprechenden Verfügung enthalten, wenn die Weisung lediglich für das Inland gegeben ist, oder, dafern sie ihre Kraft auch

im Auslande äußern soll, wenn sie in Cartellen oder Conventionen zwischen dem Vaterlande und dem betreffenden auswärtigen Staate ihren Grund hat.

Inländische Behörden haben dagegen solche Weisungen in jedem Falle in Kraft zu erhalten, wenn sie auf den Grund vorhandener gesetzlicher Bestimmungen gegeben sind. Außerdem enthält jede derartige Weisung zugleich eine stillschweigende Requisition, welcher jede spätere Behörde nachkommen muß, da ihr, weil sie nur coordinirt ist, eine einseitige Aufhebung der Verfügung einer früheren Behörde nicht zustehet. Glaubt sie jedoch mit der letztern sich nicht conformiren zu können, so bleibt ihr überlassen, deshalb zu der ihr vorgesetzten Regierungsbehörde, mit Einsendung der betreffenden Legitimation, Bericht zu erstatten, und deren Entscheidung zu erwarten. Wegen des Aufenthalts des Inhabers der Legitimation hat sie einstweilen das Zweckdienliche anzuordnen.

§. 96.

Die Visirjournale.

Ueber alle von den Behörden visirte Reiselegitimationen ist ein Register zu halten, zu welchem die Verordnungen v. 15. Juli 1829. §. 5. (G.-S. v. 1829. p. 128.) und v. 19. Oct. 1835. (G.- u. V.-Bl. v. 1835. p. 471.) das nöthige Formular an die Hand geben.

Dasselbe Register soll in verschiedenen, neben einander stehenden, Colonnen enthalten:

1) das Datum und die Jahreszahl des Visum,
2) den Vor- und Zunamen des Fremden,
3) seinen Wohnort,
4) Stand und Gewerbe,
5) ob die visirte Legitimation ein Paß oder Wanderbuch sei,
6) wo dieselbe ausgestellt sei,
7) das Datum der Ausfertigung,
8) das Datum und den Ort des letzten Visum,
9) wohin dermalen visirt worden sei,
10) etwaige besondere Bemerkungen.

Zweckmäßig ist es, eine Colonne für die fortlaufende Zahl der visirten Legitimationen, eine zweite für die Nummer der Legitimation und eine dritte zur Angabe etwaiger besonderer Kennzeichen des Reisenden beizufügen. Das Register ist zwar in chronologischer Ordnung anzulegen, dergestalt, daß die Visa so ins Journal eingetra-

gen werden, wie sie der Zeit nach auf einander folgen; es ist jedoch nebenbei noch ein alphabetisches Namenregister, mit Hinweisung auf die fortlaufende Nummer im Visirjournale zu führen.

Für die Visirung sind nur bei den Behörden zu Dresden und Leipzig 2 Groschen zu erlegen, während sie anderwärts unentgeltlich erfolgen muß.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. III. §. 2. (C. A. C. III. T. I. p. 556.)

§. 97.

B. Die Prolongation.

Oefter werden den Behörden Reiselegitimationen producirt, bei denen die Zeit, für welche sie ausgestellt worden, bereits abgelaufen ist.

Wenn die Inhaber um Ertheilung einer neuen Legitimation bitten, so treten alsdann die oben wegen Ertheilung neuer Reiselegitimationen überhaupt angegebenen Regeln ein. Zuweilen aber bitten sie nur um Prolongirung der Legitimation, d. h. um die Bemerkung in derselben, daß der Paß auf eine gewisse Zeit noch für giltig erklärt werde.

Streng genommen, kann das Recht zu einer solchen Erklärung nur der Heimathsbehörde des Reisenden zugestanden werden, da diese allein zu beurtheilen vermag, ob der Fremde sich noch außerhalb seiner Heimath aufhalten dürfe, oder nicht. Inzwischen hat die Praxis jeder zur Ertheilung neuer Pässe berechtigten Behörde auch das Recht zur Prolongation abgelaufener Pässe zugestanden, und die letztere pflegt von allen nachfolgenden Behörden respectirt zu werden.

Da dieses Prolongiren den Inhaber jedenfalls aufs Neue legitimirt, so müssen analog alle die bei Ertheilung neuer Legitimationen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln in Anwendung kommen.

Im Allgemeinen wird eine Prolongation der Reiselegitimation zur geraden Reise in die Heimath allemal unbedenklich sein.

Eine Prolongation aber auf unbestimmte Zeit darf nie geschehen.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 4. (C. A. C. III. T. I. p. 554.)

Auch erfolgt sie stets nur auf kurze Zeit, in keinem Falle aber, wenn der Reisende militairpflichtig ist, und zu einem bestimmten

Zeitpuncte in seiner Heimath eintreffen muß, über diesen Zeitpunct hinaus.

Wenn der Reisende ein Ausländer ist, dem (nach §. 12.) ein neuer Paß nicht ertheilt werden darf, so ist es einzig und allein gestattet, seinen abgelaufenen Paß zur Rückkehr in seine Heimath in der geradesten Richtung auf die nöthige Zeit zu verlängern. Eine Verlängerung zu jedem andern Zwecke ist unter dem §. 26. angegebenen Bestimmungen verboten.

Die Pässe erzgebirgischer Arzneihändler können eben so wenig prolongirt werden.

§. 98.

C. Die Aufbewahrung der Legitimationen.

Wo die Legitimationen der an einem Orte sich aufhaltenden Fremden aufbewahrt werden, hängt überall von den localen Einrichtungen ab; doch bleiben sie nach der Regel im Gewahrsam der Sicherheitspolizeibehörde des Orts.

Wegen der Gewerbsgehilfen bestehet die Verordnung, daß ihre Legitimationen am Orte, wo sie Arbeit nehmen, dem Obermeister oder Oberältesten zur Aufbewahrung in der Lade zu übergeben sind.

Mandat v. 7. Decbr. 1810. Cap. III. §. 7. (C. A. C. III. T. I. p. 486.)

Diese Einrichtung hat sich jedoch aus mehreren Gründen als nicht völlig ihrem Zwecke entsprechend gezeigt, und es ist deshalb fast überall die Bestimmung getroffen, daß alle in einem Orte einwandernden und in Arbeit tretenden Gewerbsgehilfen ihre Legitimation ohne Verzug der Paßbehörde zu übergeben haben. Hier wird sie, gegen eine ertheilte Bescheinigung der Abgabe, bis zum Wiederabgange des Inhabers bewahrt und nur gegen Zurückgabe jener Bescheinigung, nach erfolgter Beibringung des Arbeitsattestates und dessen Eintrag in die Legitimation, ausgehändigt.

Die bei der Behörde aufbewahrten Legitimationen sind von Zeit zu Zeit zu revidiren, damit diejenigen Inhaber, deren Zeit zum Aufenthalte außer ihrer Heimath abgelaufen ist, oder welche militairpflichtig sind, fortgewiesen werden können.

§. 99.

Wollte ein eingewanderter Gewerbsgehilfe Schulden halber oder eines Verbrechens wegen fortgehen, oder hat er es schon gethan, so ist deswegen sofort bei der Paßbehörde Anzeige zu machen, und es

soll ihm, bis nach Austrag der Sache, die mitgebrachte Reiselegitimation vorenthalten werden.

General-Innungs-Artikel v. 8. Jan. 1780. Cap. II. §. 16. Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 7. (C. A. C. III. T. I. p. 486.)

§. 100.

Wenn eine, auf bestimmte Zeit ausgestellte, Reiselegitimation abgelaufen ist, so hat der Inhaber die Pflicht, er mag darauf eine neue erhalten oder nicht, sie der ausstellenden Behörde zurückzugeben, welche diese abgelaufenen Legitimationen sammelt und bei sich aufbewahrt.

Die Wanderbücher anlangend, so ist es Vorschrift, daß auch diese, wenn der Inhaber nicht mehr wandert, und sich als Meister oder Herr etabliren will, von der Paßbehörde zu Verhütung von Mißbrauch eingefordert werden. Will jedoch der neue Meister sein Wanderbuch zur Erinnerung an seine Reisen wieder haben, so kann ihm darin gewillfahrt werden. Es ist jedoch auf dem ersten Blatte zu bemerken:

> „dieses Wanderbuch wird, nachdem dessen Inhaber das Bürgerrecht allhier erlangt hat, hiermit cassirt, und darf zum Wandern nicht weiter gebraucht werden."

Dieser Eintrag ist zu untersiegeln und zu unterschreiben, dann aber jede folgende Seite mit rother Dinte zu durchstreichen. Die Gebühr beträgt 2 Groschen.

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 14. (C. A. C. III. T. I. p. 488.)

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren gegen Fremde mit mangelhafter Legitimation, gegen legitimationslose Fremde und im Betreff der Vagabonden- und Schubtransporte.

---

§. 101.

Einleitung.

So unendlich verschieden die Fälle sind, in denen Fremde entweder nicht genügend, oder gar nicht legitimirt sind, so lassen sie sich doch in folgende 4 Hauptrücksichten zusammenfassen. Bald nämlich:

I) sind die Legitimationen der Fremden nicht vollständig,

II) bald ist darin ein oder der andere Theil verfälscht,

III) bald ist die Legitimation durchgängig falsch, oder

IV) der Fremde ist ohne alle Legitimation, entweder, weil die, welche er ursprünglich besessen hat, aus irgend einem Grunde ungiltig geworden ist, oder weil er sie verloren, oder weil er gar keine gehabt hat.

Im Allgemeinen ist es, in Betracht des Zweckes der Sicherheits- und speciell der Paßpolizei, offenbar, daß jeder Fremde, bei dem einer oder der andere dieser Fälle eintritt, anzuhalten ist, und daß über seine Persönlichkeit, seinen Reisezweck, über die Art des bei ihm Statt findenden Legitimationsmangels und seine etwaige Verschuldung dabei Erörterungen angestellt werden müssen. Dabei richtet sich das Verfahren im Betreff der Person des Reisenden nach den einzelnen Fällen, von denen später ausführlicher die Rede sein wird.

§. 102.

Vorschriften über das dießfallsige Verfahren

a) der Gastwirthe.

Nicht immer nimmt die Paßpolizeibehörde den Legitimationsmangel unmittelbar selbst wahr. Wenn andere Personen, nament-

lich Gastwirthe, Schänkenbesitzer, Herbergsväter, Posthalter ꝛc., Polizeiofficianten und Gensdarmen Fremde mit mangelhafter Legitimation betreffen, so haben sie zunächst Folgendes zu beobachten.

Wenn Gastwirthe und ähnliche zu Revision der Pässe der bei ihnen einkehrenden Reisenden ermächtigte Personen in jenen Mängel entdecken, oder ihnen verdächtige Fremde ohne alle Legitimation vorkommen, so sind die Fremden an die Ortspaßpolizeibehörde zu verweisen und nöthigenfalls dahin zu begleiten, oder, wenn dieß nicht thunlich ist, so ist der Behörde sonst sofort Anzeige zu machen.

Bis jene die Entscheidung des eingetretenen Zweifels übernimmt, ist aber der Fremde, obwohl mit möglichster Schonung für ihn, nicht außer Aufsicht zu lassen. Der Versuch, sich dieser zu entziehen und also der nachfolgenden Erörterung der Behörde zu entgehen, macht den Fremden verdächtig, und berechtigt zu seiner Arretur.

§. 103.

b) der Gensdarmen.

Was die Gensdarmen anlangt, so haben diese den Befehl, Personen, welche gar keine Pässe bei sich haben, oder deren Pässe unrichtig oder auch nur verdächtig befunden worden, ferner diejenigen, welche sich über ihren Beruf und ihr Gewerbe nicht hinlänglich ausweisen können, wenn sie sich zumal in ihren Antworten widersprechen, dann alle Bettler, Landstreicher und alle §. 74. genannten Personen, die sich über dem Betteln betreffen lassen, und nicht etwa durch sonstiges polizeiwidriges Benehmen besondere Bestrafung verdienen, wenn sie an den Grenzorten betroffen werden, über die Grenze zurückzuweisen.

Wenn aber solche Personen schon über die Grenze gekommen wären, oder sich nach ihrer ersten Zurückweisung wieder eingeschlichen hätten, und zumal über dem Betteln betroffen würden, so haben sie die Gensdarmen anzuhalten, und wenn sie sonach des Vagabondirens überführt, jedoch keines sonstigen Verbrechens bezüchtigt oder überwiesen sind, sofort gegen Bescheinigung an das nächste königl. Amt, oder wenn das Amt zu entfernt ist, oder die Gensdarmen durch andere wichtige Dienstverrichtungen den Arrestaten dahin zu begleiten behindert werden, an die Gerichtspersonen des zunächst gelegenen Dorfes, oder wenn die Ergreifung in einer Stadt erfolgt ist, an die Polizeibehörde daselbst, zur Weiterbeförderung an gedachtes Amt abzuliefern.

Im Amte ist der Hergang der Sache entweder mündlich zu Protokoll zu geben, oder, wenn der Gensdarm bei der Ablieferung des Arrestaten nicht gegenwärtig sein kann, ausführlich schriftlich anzuzeigen.

Gensdarmerie-Instruction v. 7. April 1820. §. 11. f. (G.-S. v. 1820. p. 116.) Nachtragsinstruction v. 9. Aug. 1822. (G.-S. v. 1822. p. 386.) Verordnung v. 9. Juli 1829. (G.-S. v. 1829. p. 117.)

§. 104.

Vor der Ablieferung des Arrestanten haben die Gensdarmen ihm seine sämmtlichen Papiere, Sachen und Gelder abzunehmen und erstere beide zu verzeichnen oder zu versiegeln. Von der Baarschaft ist unterweges die Zehrung des Einzuliefernden täglich mit 3 Groschen zu bestreiten, und der Ueberrest davon nebst Papieren und Sachen an die Behörde abzugeben. Hat der Arrestat keine oder nicht hinreichende Baarschaft, so hat ihm der Gensdarm nach obigem Satze das Erforderliche zu reichen und sich der Wiedererstattung seines Verlags durch den Amtshauptmann zu gewärtigen.

Der Transport geschieht der Regel nach zu Fuß, Ausnahmen finden nur in dringenden Fällen, z. B. dann Statt, wenn Gebrechliche und Kranke, insofern bei letztern der Transport überhaupt zulässig und ihrer Gesundheit nicht nachtheilig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie nicht füglich anders als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können.

In diesem Ausnahmsfalle ist den Gensdarmen nachgelassen, am Orte der Aufgreifung, oder wo sie es sonst für nöthig finden, eine Fuhre zum Transport zu fordern, welche von 2 zu 2 Meilen, jedoch allemal in einer Stadt oder einem Dorfe zu wechseln, auch unentgeltlich zu leisten ist. Der Gensdarm hat darüber an den Richter des Dorfes oder die Obrigkeit eine Bescheinigung auszustellen.

Unterweges haben die Gensdarmen alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, um das Entspringen des Aufgegriffenen zu verhüten.

Sie können auch, wenn sie sich nicht getrauen, den Transport allein zu besorgen, einen benachbarten Gensdarm zu Hilfe nehmen, oder die Gerichtspersonen, Gerichtsdiener oder andere wehrhafte Personen zum Beistand auffordern. Sobald ihnen der Aufgegriffene dennoch entspringt, haben sie ihm alles Ernstes nachzutrachten und

sich in seiner Verfolgung innerhalb Sachsen durch nichts hindern zu lassen, sondern ihm mit Beihilfe anderer Gensdarmen oder der nächsten Ortsgerichte unter jeder Gerichtsbarkeit zur Haft zu bringen.

(Angez. Gend.=Instr. §. 11—14.)

§. 105.

c) der Polizeibehörden.

Sobald einer Behörde ein Fremder mit mangelhafter Legitimation oder ohne solche vorkommt, so ist es Generalregel, auf den Grund seiner Angaben und der etwaigen Notizen, welche sich aus seinen Papieren oder sonst ergeben, seinetwegen zunächst die §. 80. angegebenen Register zu befragen.

Wird er dadurch eines Vergehens bezüchtigt, so ist Behufs der wider ihn einzuleitenden Untersuchung seine Arretur, die Ablieferung an die betreffende Criminalbehörde und das sonst Nöthige anzuordnen.

Geben diese Register aber Anzeigen gegen den Fremden nicht an die Hand, liegen dergleichen auch sonst nicht vor, so ist es lediglich der Legitimationsmangel, welcher die Behörde beschäftigt, und die folgenden Paragraphen sollen die Maaßregeln angeben, welche die Behörde in jedem der oben (§. 101.) aufgestellten 4 Hauptfälle zu ergreifen hat.

§. 106.

I. Bei unvollständiger Legitimation

a) inländischer Reisender.

Nicht vollständig legitimirt ist ein Fremder,

A) wenn er keine wirkliche Reiselegitimation bei sich führt, sondern andere Schriften und Nachrichten, aus denen nur die Vermuthung hervorgehet, er möge derjenige wirklich sein, für welchen er sich ausgiebt;

B) wenn er zwar eine Reiselegitimation bei sich führt, in dieser jedoch ein oder das andere gesetzliche Erforderniß fehlt.

In ersterer Beziehung ereignet es sich insbesondere sehr häufig, daß Reisende lediglich Privatattestate, obrigkeitliche Zeugnisse ohne Signalements und Bezeugung der Identität, Militairabschiede, Universitätsinscriptionen und Immatriculationsscheine, Gesindebücher, Gewerbsteuerscheine, Geburtsscheine u. dgl. m. führen. Alle diese Papiere können die Stelle der förmlichen Reiselegitimationen niemals

vertreten, weil sie nicht für den Zweck der Reise von der competenten Behörde in der gesetzlichen Form ausgestellt sind. Die Inscriptionen oder Matrikeln der Studenten insbesondere dürfen in den deutschen Bundesstaaten keinen Falls als Pässe geführt werden.

Verordnung v. 2. Jan. 1835. Art. II. sub. 4. (G.= u. V.=Bl. v. 1835. p. 8.)

Führen Fremde dennoch Papiere der bezeichneten Art bei sich und keine Reiselegitimationen, so ist zu unterscheiden, ob sie Inländer oder Ausländer sind.

Gehört der Inländer zu denjenigen, welche gesetzlich eine für sie bestimmte Reiselegitimation bei sich führen sollen (z. B. Gewerbsgehilfen, Reisende von inficirten Orten, Auswandernde, beurlaubte Militairpersonen, erzgebirgische Arzneihändler, Hausirer), so ist er anzuhalten, und die Weiterreise ist ihm zu versagen. Ergiebt sich nun aus seinen Papieren, oder wenn er sich durch glaubhafte Personen recognosciren läßt, kein Zweifel an seiner Identität und Unverdächtigkeit, so kann ihm der Aufenthalt am Orte gestattet werden, bis er sich die fehlende Legitimation von der competenten Behörde hat nachkommen lassen, oder er ist mit einer Marschroute dahin zu verweisen.

Ergäben sich aber bei einer solchen Person Zweifel an ihrer Identität, oder der Verdacht des zwecklosen Umherziehens, Vagabondirens oder Bettelns, so ist mit der Arretur zu verfahren, und wenn die Identität und die Heimathsangehörigkeit des Fremden durch Communication mit seiner Heimathsbehörde festgestellt ist, so ist er an diese mittels Schubs oder Zwangspasses abzuliefern, wenn er nicht nach §. 113. f. ins Landarbeitshaus zu bringen ist.

Reisende aus inficirten Orten werden unbedingt zurückgewiesen, wenn sie den vorgeschriebenen Gesundheitspaß nicht führen. Militairpersonen, welche commandirt oder beurlaubt zu sein vorgeben, jedoch die gesetzliche Legitimation nicht aufzuweisen vermögen, sind allezeit, als der Desertion verdächtig, zu arretiren, und des fernern Verfahrens halber ist mit ihrer Militairbehörde in Communication zu treten, oder der Arretirte ist unmittelbar an dieselbe oder durch die nächste Garnison mit der erforderlichen Nachricht über seine Verhaftung abzuliefern.

§. 107.

Gehört der reisende Inländer nicht zu denjenigen, welchen die Führung einer bestimmten Legitimation vorgeschrieben ist, und es

ergiebt sich aus seinen Papieren, den vorgenommenen Erkundigungen, Angaben von recognoscirenden Zeugen u. s. w. kein Zweifel an seiner Unbescholtenheit, so wird seiner Weiterreise ein Hinderniß nicht entgegengestellt, vorausgesetzt, daß überhaupt auch die ganze äußere Erscheinung des Fremden nicht Verdacht erregend ist.

Wo aber Personen mit nicht vollständiger Legitimation betroffen werden, deren Aeußeres oder bei denen die angestellten Erörterungen an die Hand geben, daß der Reisende ohne Reisemittel, ohne redlichen Zweck, vielleicht unter dem Vorwande eines zu einer ehrlichen Nahrung nicht ausreichenden Gewerbes, im Lande umherziehe, so sind sie ebenfalls anzuhalten und mittels Zwangspasses oder Schubes in ihre Heimath zu verweisen. Zeigen die angestellten Erörterungen, daß dergleichen Inländer Bettler und Vagabonden sind, so ist demgemäß, wie dieß weiter unten auseinander gesetzt werden soll, gegen sie zu verfahren (§. 113. f.).

§. 108.

b) ausländischer Reisender.

Wenn dagegen die mit nicht vollständiger Legitimation reisenden Fremden Ausländer sind, so ist wiederum zu unterscheiden.

An und für sich wäre jeder solcher nicht gesetzlich legitimirter Ausländer zu arretiren und mittels Marschroute oder mittels Schubs aus dem Lande zu schaffen.

Generale v. 7. April 1820. §. XV. Nr. 5. (G.=S. v. 1820. p. 111.)

Theilweise ist aber die Praxis nachsichtiger.

Ist die Erscheinung des Fremden nicht Verdacht erregend, geben die Papiere, welche er bei sich führt, Angaben der Zeugen, durch welche er sich etwa recognosciren läßt, und die sonst angestellten sofortigen Erörterungen einen Zweifel an der Identität seiner Person oder seiner Unverdächtigkeit nicht an die Hand, so kann ihm der Aufenthalt im Lande so lange, bis er von seiner Heimathsbehörde die erforderliche Legitimation nacherlangt hat, gestattet werden, namentlich wenn der Fremde den gebildetern Ständen angehört.

In zweifelhaften Fällen ist aber der Fremde in polizeilicher Haft so lange zu verwahren, bis durch Communication mit seiner Heimathsbehörde und durch die sonstigen Erörterungen die fehlende Legitimation erlangt wird. Ist dieß nicht möglich, kann sich also der Ausländer nicht rechtfertigen, so ist mit ihm nach Vorschrift wegen der Vagabonden zu verfahren (§. 122. f.).

Mandat v. 22. Sept. 1826. §. 3. (G.=S. v. 1826. p. 227.)

Ausländische Militairpersonen ohne Legitimation sind als Deserteurs zu arretiren und an den Staat, woher sie entwichen sind, abzuliefern. Denn als Deserteur wird derjenige, ohne Unterschied der Waffe, angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden, Landmacht gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates begiebt.

Vergl. Cartellconvention der deutschen Bundesstaaten v. 19. März 1831. Art. 1. 2.

§. 109.

Nicht vollständig legitimirt ist ferner ein Fremder (s. §. 106), wenn in seiner Reiselegitimation ein oder das andere gesetzliche Erforderniß fehlt, z. B. das vorschriftmäßige Stempelpapier, das Paßpapier ꝛc. (vergl. §. 6. 7. 44.). Der Fremde ist ebenfalls anzuhalten und mittels einer Bemerkung auf seiner Legitimation an die Behörde, welche den Mangel in der Legitimation verschuldet hat, zurückzuweisen, oder die letztere wird an die ausstellende Behörde zur Nachholung des Verabsäumten gesendet. Inmittelst wird dem Inhaber der Aufenthalt im Orte gestattet. Dasselbe ist zu verfügen, wenn eine frühere Behörde beim Visiren nothwendige Erfordernisse, z. B. den Stempel, oder die Unterschrift, weggelassen hat.

Kann die später visirende Behörde dem Mangel in geringen Fällen selbst abhelfen, so wird sie dieß allemal thun. Was sie jedoch einträgt, muß, um dem Verdachte einer Verfälschung zu begegnen, unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift bemerkt werden (s. §. 94.).

§. 110.

II. Bei verfälschten oder völlig falschen Legitimationen.

Wenn ein Fremder mit verfälschter Legitimation, die indeß für ihn wirklich ausgestellt ist, betroffen wird, so hat entweder der Inhaber selbst oder durch einen andern in der Schrift der ausstellenden Behörde oder in den Bemerkungen der visirenden Behörde entweder durch Radiren, oder durch Vertilgung der Dinte mit chemischen Mitteln, durch Ueberschreibung dieser Stellen, oder durch nachgemachte Visa oder falsche Siegel Aenderungen getroffen oder treffen lassen.

Führen Fremde völlig falsche Legitimationen, so sind diese a) ursprünglich von einer Behörde für einen Andern ausgestellt, es ist jedoch durch Verfälschung des Namens der Name des jetzigen Inhabers eingetragen, b) oder der letztere reist unter dem Namen des ersten Inhabers, c) oder der Fremde hat die Legitimation bei einer Behörde durch falsche Vorspiegelungen erschlichen oder d) die Legitimation ist von gar keiner Behörde ausgestellt, sondern von jemandem gefälscht und einer ächten nachgemacht.

Die Inhaber aller solchen Legitimationen sind sofort zu arretiren, und es ist die Beschaffenheit des Falsum zu untersuchen.

Im Allgemeinen bestimmt das Gesetz, daß Privatpersonen, welche sich des Mißbrauchs oder der Verfälschung eines Reisepasses schuldig machen, nach Maaßgabe der Größe des sich damit verschafften Gewinnes oder der Gefährlichkeit der Absicht, mit kürzerer oder längerer Gefängnißstrafe, auch wohl mit Zuchthausarbeit zu belegen seien.

Regulativ w. d. R.-P. v. 27. Jan. 1818. Cap. I. §. 6. (C. A. C. III. T. I. p. 555.)

Bei erzgebirgischen Arzneihändlern zieht der Mißbrauch des Handelspasses den Verlust der Handelsconcession nach sich.

Mandat v. 30. Sept. 1823. §. 25. (G.-S. v. 1823. p. 121.)

Sobald also die verhangene Untersuchung beendigt und die erkannte Strafe verbüßt ist, so ist der Inhaber der falschen oder verfälschten Legitimation, wenn er Ausländer ist, je nach dem Grade seines Vergehens, entweder mittels Schubs in seine Heimath zu schaffen, oder, bei weniger gefährlichen Individuen, mittels einer Bemerkung auf dem Passe oder eines Zwangspasses aus dem Lande zu weisen. In geringen Fällen wird ihm das Wandern oder Reisen im Lande weiter gestattet, aber es ist auf seiner Legitimation des Falsi und der Bestrafung zu gedenken.

Inländer sind, wenn sie Vagabonden sind, nach verbüßter Strafe in das Landarbeitshaus zu schaffen (§. 115 f). Bei geringern Graden ihrer Schuld werden sie in ihre Heimath gewiesen, oder es wird ihnen die Weiterreise nach der erforderlichen Bemerkung im Passe oder Wanderbuche gestattet.

§. 111.

III. Bei völligem Legitimationsmangel.

Es ist endlich des Falles zu gedenken, wenn Reisende ohne Legitimation angehalten werden.

Ist der Fremde deshalb legitimationslos, weil seine frühere Legitimation ungiltig geworden ist, so werden die oben wegen Ausstellung neuer Legitimationen (§. 11. 12. f. §. 48.) nnd wegen der Berechtigung der Ausländer zum Wandern in Sachsen (§. 82.) so wie wegen des Verbots an Inländer in gewissen Fällen im Lande noch wandern zu dürfen (§. 84.) mitgetheilten Vorschriften das Erforderliche an die Hand geben.

Wenn aber der Fremde seine Reiselegitimation verloren zu haben behauptet, so bestehet in Bezug auf die wandernden Gewerbsgehilfen diese Vorschrift, daß sie, wofern sie Inländer sind, von der nächsten Obrigkeit, welche den Legitimationsmangel wahrnimmt, mit einer Marschroute, worin die Veranlassung zu bemerken und jede Abweichung von dem genau vorzuschreibenden Wege, bei Vermeidung harter Ahndung und nach Befinden des Schubtransports in ihre Heimath, zu untersagen ist, zum Behuf der Erlangung einer neuen Legitimation an denjenigen Ort zurückgewiesen werden sollen, wo angeblich ihre verlorene Legitimation zuletzt visirt worden ist. Die Behörde dieses Orts hat über das Anführen des Gewerbsgehilfen Erörterungen anzustellen, und bestätigt sich jenes, so sind sie mit einem neuen Wanderbuche zu versehen. Im entgegengesetzten Falle ist das der Lage der Sache nach sonst Angemessene zu verfügen und, nach Befinden, wegen des ferneren Verfahrens zur Kreisdirection Bericht zu erstatten.

Mandat v. 22. Sept. 1826. §. 3. (G.-S. v. 1826. p. 226.)

Daß Ausländer, welche ihre Legitimation verloren zu haben vorgeben, an die Behörde, welche das letzte Visum in die verlorene Legitimation eingetragen hat, zurückgewiesen werden sollen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ihretwegen ist also die Behörde competent, welche den Legitimationsmangel zuerst wahrnimmt. Können sich nun die ausländischen Gewerbsgehilfen wegen des Verlustes ihrer Wanderbücher genügend rechtfertigen, oder werden sie durch die über sie eingezogenen Erkundigungen gerechtfertigt, so können ihnen die Behörden neue Legitimationen ausfertigen. Im entgegengesetzten Falle, wo sie Besitz und Verlust der Legitimation und die Art dieses Verlustes nicht nachweisen können, sollen sie als Vagabonden behandelt werden.

Mandat v. 7. Dec. 1810. Cap. III. §. 9. (C. A. C. III. T. I. p. 486.)
Mandat v. 22. Septbr. 1826. §. 3. (G.-S. v. 1826. p. 227.)

Ist die äußere Erscheinung eines Fremden, welcher seine Legitimation verloren zu haben vorgiebt, überhaupt Verdacht erregend,

und vermag er seine Angaben nicht sofort zu bescheinigen, so ist er bis zum Ausgange der anzustellenden Erörterungen in polizeiliche Haft zu bringen.

In unverdächtigen Fällen pflegt man den Fremden seine Angaben beschwören zu lassen, fertigt die neue Legitimation auf den Grund dieses Eides aus, und macht den Verlust der ältern in öffentlichen Blättern bekannt.

Diese Bekanntmachung reicht aus, um die ältere Legitimation unbrauchbar zu machen. Die erwachsenden Unkosten trägt derjenige, welcher die Legitimation verloren hat.

Wenn endlich Fremde ohne alle Legitimation angehalten werden, so kommen analog die Grundsätze §. 105. 106. 107. u. 108. zur Anwendung.

§. 112.

Verfahren gegen Vagabonden. — Bestimmung des Landarbeitshauses.

Wenn Personen theils nach gesetzlichen Bestimmungen, theils an und für sich, d. h. weil sie nirgends einen festen Wohnsitz haben, vielmehr, ohne einen redlichen und bestimmten Erwerb, planlos im Lande herumziehen, als Vagabonden behandelt werden, so läßt sich das Verfahren gegen sie in einer dreifachen Rücksicht darstellen, entweder nämlich

A) inwiefern und auf welche Weise sie in das Landarbeitshaus zu transportiren sind,

B) oder welches Verfahren zu beobachten, wenn Vagabonden aus dem Auslande nach Sachsen gebracht werden,

C) oder endlich welche Grundsätze eintreten, wenn aus Sachsen Vagabonden ins Ausland transportirt werden sollen.

Ueber die Bestimmung des Landarbeitshauses und den Transport dahin giebt das Mand. v. 9. Juni 1803. (C. A. C. III. T. I. p. 399.) das Nähere an.

Zuerst wurde es in Colditz für Vagabonden beiderlei Geschlechts errichtet, später aber nach einer Verordnung der Landesregierung v. 5. Juni 1829. (Leipz. Zeitg. v. 1829. Nr. 137.) nach Zwickau verlegt. Seit dem Sommer 1836. wird es lediglich für männliche Vagabonden benutzt. Für weibliche Individuen ist die Correctionsanstalt zu Waldheim bestimmt.

Es sollen in diese Anstalten eingeliefert werden:

a) alle in- und ausländische Arme, welche als vagabondirende

Bettler ergriffen werden, und sich eines sonstigen Vergehens oder Verbrechens nicht schuldig gemacht haben;

b) diejenigen, welche innerhalb ihres Wohnortes über dem Betteln betroffen werden, oder in der Nähe desselben in andere Gerichte, des Bettelns halber, auslaufen und sich die in dem Mandate v. J. 1772. Cap. II. §. 1. angeordneten Strafen nicht haben zur Warnung dienen lassen.

Die Hauptdirection über die Anstalt übt das Ministerium des Innern.

Verordnung v. 7. Nov. 1831. §. 4. C. (G.=S. v. 1831. p. 327.)

Die unmittelbare Aufsicht führt die Commission für Straf= und Versorgungsanstalten, die Jurisdiction über die Anstalt übt das Justizamt Zwickau, und es ist im Uebrigen den das Landarbeitshaus angehenden Sachen die Kosten und Portofreiheit zugestanden worden.

Mandat v. 9. Juni 1803. §. XXI.

§. 113.

Der Transport in das Landarbeitshaus.

Dafern die in das Landarbeitshaus zu Zwickau oder die Correctionsanstalt zu Waldheim zu transportirenden Bettler oder Vagabonden etwa gebrechliche Personen oder Kinder bei sich haben, so sind diese, wenn sie dem Inlande angehören, an ihren Wohnort oder den Ort ihrer Geburt sofort zurückzubringen, wenn sie jedoch Ausländer sind, so sind sie während der Detention der Eltern im Landarbeitshause oder der Correctionsanstalt einstweilen mit aufzunehmen und nach ihren Kräften und Fähigkeiten zu beschäftigen, auch ist den Kindern der erforderliche Schulunterricht zu gewähren.

Dieß ist jedoch auf ganz kleine Kinder, welche der Pflege und Wartung noch bedürfen, nicht auszudehnen. Diese sind vielmehr, wenn es Säuglinge sind, bis zur Entwöhnung bei der Mutter zu lassen, alsdann aber in einer andern öffentlichen Anstalt unterzubringen, oder es soll sonst für ihre Unterbringung und Verpflegung gesorgt werden.

Mandat v. 9. Juni 1830. §. II.

§. 114.

Die aufgegriffenen Vagabonden und Bettler sind an das Bezirksamt abzuliefern, die Aufgreifung selbst mag geschehen sein von wem sie will.

Ist die Ablieferung nicht sogleich möglich, so sind sie, wenn die Aufgreifung außerhalb einer Stadt erfolgte, an die Gerichtspersonen des zunächst gelegenen Dorfes, oder wenn sie in einer Stadt geschah, an die Polizeibehörde daselbst zur Weiterbeförderung in das Amt abzuliefern.

§. VII. ibid.

Die Dorfgerichtspersonen jeden Orts und die städtischen Polizeibehörden sind verbunden, den eingelieferten oder von ihnen angehaltenen Bettler oder Vagabonden, ohne Rücksicht auf den Tag oder die Zeit, thunlichst schnell und möglichst sicher bewacht in das Amt ihres Bezirks abzuliefern.

§. VIII. ibid.

Das Amt hat sowohl über die Veranlassung zur Arretur des Bettlers oder Vagabonden, als überhaupt im Betreff desselben, die erforderliche Untersuchung anzustellen.

Stellt sich der Eingelieferte als ein vagabondirender Bettler dar, ohne daß ihm sonstige Vergehen zur Last fallen, so ist er unverweilt ins Landarbeitshaus zu transportiren. Finden aber Zweifel Statt, so ist der Eingelieferte zwar beim Amte ferner zu detiniren, es ist jedoch zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht zu erstatten.

§. IX. ibid.

§. 115.

Die Ablieferung in das Landarbeitshaus zu Zwickau oder die Correctionsanstalt zu Waldheim soll bis dahin von Amt zu Amt durch eine der Anzahl der fortzuschaffenden Bettler oder Vagabonden angemessene Amtsfolge geschehen. Jeder Führer erhält für die Meile 3 Groschen Bothenlohn. Uebrigens ist bei solchen Transporten das Militair zur Assistenz verpflichtet.

§. X. ibid.

Bei der Transportirung ist von dem Beamten in dem Falle, daß er (§. 114.) die Berichtserstattung zur Kreisdirection nöthig gefunden hat, eine Abschrift der Transportirungsverordnung, demnächst die gewöhnliche Notiz zur Landarbeits- oder Correctionsanstalt mit einzusenden. In die letztere ist Folgendes aufzunehmen:

1) des Correctionärs Namen, Stand, Alter, Geburtsort, Religion und früherer Lebenslauf, namentlich in Bezug auf frühere criminelle und polizeiliche Untersuchungen gegen ihn;
2) dasjenige, was wegen seines Gesundheitszustandes mit Hin-

sicht auf die Fähigkeit zu Verrichtung von Arbeiten zu bemerken ist;

3) die Veranlassung zu Einlieferung des Correctionärs in die Anstalt und die Dauer der von ihm vorher erlittenen Haft;

4) alle sonstige Verhältnisse, welche eine besondere Behandlung oder Beaufsichtigung desselben in der Anstalt erheischen.

Auch haben die Behörden diesen Notizen, außer der Abschrift der Einlieferungsverordnung und dem Verzeichnisse der mitgebrachten Effecten, den Heimathsschein des erstern, wenn er zu erlangen gewesen ist, beizufügen, oder wenn er ermangelt, so wie wenn der Einzuliefernde nicht sächsischer Staatsangehöriger ist, unter Beifügung seines Passes oder seiner sonstigen früheren Legitimation, anzugeben, wohin er nach Ablauf der Correctionszeit zu weisen sein dürfte.

Verordnung v. 22. Oct. 1836. (G.- u. V.-Bl. v. 1836. p. 306.)

Die Effecten, welche dem Transportanden bei der Arretur und darauf folgenden Visitation abgenommen wurden, sind, eingepackt, an die Verwaltung der Anstalt mitzugeben. Hat er Geld, so ist es damit ebenso zu halten und ihm nur soviel zu lassen, als er auf dem Wege des Transports zu seiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu 3 Groschen gerechnet, braucht. Findet sich kein Geld bei ihm, so wird bis zum Einlieferungsorte der erforderliche Zehrpfennig, 3 Groschen für Tag und Nacht, für ihn verlagsweise bestritten.

Mandat v. 9. Juni 1803. §. XII.

Sämmtliche auf des abzuführenden Vagabonden oder Bettlers Verpflegung und Transportirung verwendete Kosten wurden bisher, soviel das Landarbeitshaus zu Zwickau betrifft, von dieser Anstalt selbst berichtigt. Vom Jahre 1837. an fallen aber die fraglichen Kosten lediglich den Amtssportelkassen zur Last.

§. XIII. ibid.

§. 116.

Nach erfolgter Ablieferung des Transportaten ins Landarbeitshaus oder die Correctionsanstalt hat der Hausverwalter demjenigen Amte, welches die Ergreifung, Vernehmung und Transportirung versorgt hat, von der erfolgten Ablieferung Nachricht zu geben.

§. XIV. ibid.

Indessen gilt dieß alles nur von den (§. 112. unter a. genann-

ten) in- oder ausländischen Armen, welche als vagabondirende Bettler ergriffen werden.

Denn wenn die Obrigkeiten die Transportirung eines einheimischen Bettlers ins Landarbeitshaus (§. 112. unt. b.) für nöthig halten, so haben sie deshalb erst zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht zu erstatten. Wird von dieser die Ablieferung des Bettlers angeordnet, so geschiehet sie an die Anstalt unmittelbar von der einliefernden Obrigkeit, und nicht von Amt zu Amt.

§. 117.
Die Entlassung aus dem Arbeitshause.

Wie lange der Vagabond in der Anstalt detinirt werden soll, hängt von seinem Verhalten daselbst, davon, ob er schon einmal dahin eingeliefert gewesen ist und von den Behörden der Anstalt ab.

§. XV—XVII. ibid.

Sobald seine Entlassung von diesen beschlossen ist, so ist, wenn der zu Entlassende dem Inlande angehört, der Obrigkeit des Orts, wo er künftig seinen Aufenthalt zu nehmen hat, von der Entlassung Nachricht zu geben. Ist er ein Ausländer, so ist er mittels eines Passes auf dem nächsten Wege über die Grenze in seine Heimath zu weisen, oder von Amt zu Amt zu transportiren.

Der Kosten wegen wird es gehalten wie bei der Einlieferung.

Der Entlassene erhält einen Dimissionsschein oder Paß und als Zehrpfennig bis an den Ort seiner Bestimmung, jeden Tag zu 3 Meilen gerechnet, auf jeden Tag 3 Groschen.

§. XVIII. ibid.

Oefters kommt der Fall vor, daß Inländer, welche mit einer Marschroute aus einer der Straf- oder Correctionsanstalten entlassen und an einen bestimmten Ort gewiesen sind, dort nicht eintreffen.

Im Allgemeinen sind die Directionen der Straf- und Correctionsanstalten angewiesen, von dem Abgange des zu Entlassenden der Behörde des Orts, wohin derselbe zu weisen ist, mit der Bemerkung des zur Entlassung und zur Ankunft bestimmten Tages, bei Zeiten Nachricht zu geben (§. 116.).

Trifft nun der Entlassene nach Ablauf der doppelten zur Reise bestimmten Frist nicht ein, oder zeigt er nicht an und vermag er nicht nachzuweisen, daß er anderwärts auf erlaubte Weise ein Unterkommen gefunden habe, so hat die Behörde des Orts, wohin er

gewiesen worden ist, sein Außenbleiben in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Wo dann nur ein Entlassener der Art betroffen wird, so hat ihn die Polizeibehörde, unter der man ihn erlangt, anzuhalten und an die Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, nach Maaßgabe des Mandats v. 9. Juni 1803. §. VII. u. X. (oben §. 114. 115.) abliefern zu lassen. Hier wird er als Vagabond behandelt. Eben so aufzugreifen und abzuliefern sind alle Entlassene, welche vom geraden Wege abgewichen sind.

Auf den von der Anstalt ausgestellten Dimissionsscheinen ist außer dem Verzeichnisse der Habe des Entlassenen noch die von ihm innezuhaltende Marschroute vorgeschrieben. Sie vertreten die Stelle der Reisepässe und sind von Ort zu Ort zu visiren.

Den Verlust eines solchen Scheines hat der Inhaber bei der Behörde, welche ihn zuletzt visirt hat, anzuzeigen, welche ihm in einem auszustellenden Vorweise den von ihm ferner inne zu haltenden Weg und den Tag des Eintreffens an seinem Bestimmungsorte anderweit vorzuschreiben, gleichzeitig aber auch die Behörde des Orts, wohin der gewesene Correctionair zu weisen ist, in Kenntniß zu setzen hat.

Verordnung v. 23. Oct. 1835. (G.= u. V.=Bl. v. 1835. p. 487.)

§. 118.

Vorschriften über die aus dem Auslande gebrachten Vagabonden.

In Bezug auf diejenigen Vagabonden, welche aus dem Auslande nach Sachsen gebracht werden, bestehen folgende gesetzliche Vorschriften.

Im Allgemeinen sollen die Behörden, namentlich an der Grenze, wenn aus andern Staaten Ausgewiesene entweder als Unterthanen hiesiger Lande zur Aufnahme, oder als Angehörige eines anderen Staats zum Weitertransport überliefert werden, deren Annahme verweigern, sobald nicht die Verbindlichkeit desjenigen Staates, welchem der Schübling zugewiesen werden soll, zur Wiederaufnahme bestimmt nachgewiesen worden ist.

Namentlich sollen die aus Rußland oder Polen gebürtigen, auf der Grenze eintreffenden, Schüblinge nicht anders angenommen werden, als wenn über ihre Annahme mit der Behörde des Ablieferungsortes eine Uebereinkunft vorher getroffen, und daß dieses geschehen in dem Transportzeddel bemerkt, auch das erforderliche

Schreiben an die Behörde des Ablieferungsortes beigefügt worden ist.

Verordnung v. 28. März 1820. sub. 2. (G.-S. v. 1820. p. 32.)

§. 119.

Damit nun aber diejenigen hier ankommenden Schüblinge, welche in Sachsen bleiben, nicht aufs Neue herumschweifen, so verordnet

das Generale v. 3. Aug. 1808. (C. A. C. III. T. I. p. 453.),

daß die Grenzbehörde, welche den Schübling angenommen hat, über die Veranlassung zu seiner Ausweisung und Fortschaffung aus dem fremden Lande, über seine Herkunft, Gewerb oder Nahrung, seinen bisherigen Lebenswandel, Aufenthalt, Geburtsort und andere zweckdienliche Umstände, unter Vernehmung des Schüblings, ein besonderes Protokoll aufnehmen und, wenn die Behörde nicht selbst ein Justizamt ist, den letztern mit dem Protokolle an das nächste Amt abgeben soll.

Ist der Schübling, nach angestellter Erörterung, wirklich an einem Orte in Sachsen geboren, so ist er dahin zu weisen.

§. 3. d. Gen.

§. 120.

Gehört der Schübling einem fremden Lande an, und ist es unbedenklich, ihn ohne Begleitung zu entlassen, so erhält er, vorausgesetzt, daß seine Staatsangehörigkeit ohne Zweifel ist, eine Marschroute, in welcher ihm der nächste Weg mit der Verwarnung vorgeschrieben wird, daß er, wenn er ihn verläßt, sofort werde zur Haft und sodann mindestens auf ein halbes Jahr werde in ein Zuchthaus gebracht werden.

Als Zehrgeld bekommt der Schübling, sobald er damit nicht versehen ist, wenn er im Lande bleibt, bis an den Bestimmungsort, außerdem bis an die Grenze, 8 Pfennige auf jede Meile, und es ist der Betrag des mitgegebenen Zehrgeldes auf dem Passe zu bemerken.

§. 3. d. Gen.

Wo aber die öffentliche Sicherheit es erheischt, bleibt es dem Ermessen des Justizbeamten überlassen, den Transport des Schüblings von Amt zu Amt, unter Beifügung einer Notiz, zu veranstalten.

Die Abführung geschieht, mit Ausnahme dringender Fälle, nicht

zu Wagen, sondern zu Fuß, durch eine der Anzahl der fortzuschaffenden Personen angemessene Amtsfolge, wobei jeder Führer für die Meile 4 Groschen Bothenlohn zu erhalten hat. Auf Requisition des Beamten ist das Militair zur Assistenz verbunden.

Uebrigens ist bei der Transportirung die genaueste Aufsicht zu führen, daß der zu Transportirende nicht entkommen könne. Auch muß darauf gesehen werden, daß, wenn mehrere Personen zu transportiren oder auch ohne Begleitung zu entlassen sind, sie nicht in größerer Menge auf einmal, sondern in geringer Anzahl fortgeschickt werden.

§. 4. ibid.

§. 121.

Eine zu transportirende Person erhält nöthigenfalls zur Zehrung auf der Reise ebenfalls 8 Pfennige auf die Meile. Während ihrer Verhaftung bei den Aemtern wird es mit der Verpflegung solcher Leute, sie mögen zur Entlassung oder Transportirung geeignet sein, ebenso gehalten, wie mit den Arrestaten.

Dem Amtsfrohn, welcher die Aufsicht und Detention besorgt, wird deswegen für die Person täglich 1 Groschen und überdieß noch dasjenige restituirt, was wegen der nöthigen Heizung im Winter und sonst etwa baar aufzuwenden gewesen ist. Dagegen dürfen von den Obrigkeiten in allen solchen Fällen einige Kosten nicht gefordert werden.

§. 5. ibid.

Mittels Schubs anhergekommene Verbrecher werden an die competente Untersuchungsbehörde abgeliefert.

§. 7. ibid.

§. 122.

Vorschriften für die in das Ausland zu verweisenden Ausländer.

Zuletzt ist desjenigen Verfahrens zu gedenken, welches eintritt, wenn Ausländer ins Ausland auszuweisen sind.

Bevor die Transportirung eines Auszuweisenden wirklich erfolgt, haben die Obrigkeiten, welche sie beschließen, in den Fällen, wo die Staatsangehörigkeit des Fremden aus unverdächtigen Pässen oder andern völlig glaubhaften Urkunden nicht hervorgehet, anstatt mit unbescheinigten allgemeinen Angaben derselben über ihren Geburts- oder letzten Wohnort sich zu begnügen, eine ausführliche An-

zeige zu erfordern und sie deswegen über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Eltern, über ihre eigenen Verhältnisse, ihre Geburt, ihren letzten wesentlichen Aufenthalt, über ihre Verwandten oder andere Personen, welchen sie näher bekannt sind, und welche die Wahrheit ihrer Angaben zu bezeugen vermöchten, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse, welche die Angaben des Transportanden näher begründen und am Bestimmungsorte für oder gegen sie zum Beweise dienen können, zu Protokoll zu vernehmen.

Der Transportand hat, wenn er schreiben kann, das Protokoll nicht nur zu unterschreiben, sondern auch, unter seiner Unterschrift, den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnortes eigenhändig zu bemerken. Uebrigens ist er zu bedeuten, daß er, bei befundener Unwahrheit seiner Angabe mit einer körperlichen Züchtigung werde belegt werden.

Wenn die Angaben des Schüblings nicht völlig unzweifelhaft sind, so ist die Wahrheit vorher sorgfältig auszumitteln und nöthigenfalls bei der Behörde, welche zur Annahme des Schüblings, zufolge seiner Angaben, verpflichtet sein würde, Erkundigung einzuziehen.

Verordnung v. 28. März 1820. §. 1. (G.-S. v. 1820. p. 31.)

Es sind aber auch die später nachfolgenden Polizeibehörden, wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Transportanden ergeben, verbunden, sich die Aufklärung der etwaigen Irrthümer oder Unwahrheiten, und die Vermeidung eines nutzlosen Weitertransports angelegen sein zu lassen.

Dem Transport ist jederzeit die geradeste Richtung zu geben, und diejenigen Beamten, welche sich hierunter Versehen zu Schulden kommen lassen, werden mit dem Ersatz der verursachten Kosten bedroht.

§. 3. 4. ibid.

§. 123.

Diesfallsige Verträge mit den Nachbarstaaten.

Wegen der Uebernahme der Vagabonden und Schüblinge hat das Könichreich Sachsen mit allen Staaten, welche es umschließen, Conventionen abgeschlossen. So mit

Baiern d. 6. Juli 1820. (G.-S. v. 1820. p. 139.)
Böhmen d. 28. März 1820. (ib. p. 38.)
Preußen d. 28. März 1820. (ib. p. 31.)

Reuß jüngerer Linie d. 12. März 1821. (G.=S. v. 1821. p. 15.)

Reuß älterer Linie d. 2. Juni 1821. (G.=S. p. 77.)

Sachsen=Coburg=Saalfeld d. 29. Juli 1822. (G.=S. v. 1822. p. 379.)

Sachsen=Gotha=Altenburg d. 3. Jan. 1822. (ib p. 9.)

Sachsen=Meiningen d. 8. Aug. 1823. (G.=S. v. 1823. p. 95.)

Sachsen=Weimar=Eisenach d. 4. Dec. 1821. (G.=S. v. 1821. p. 154.)

Schwarzburg=Sondershausen d. 11. April 1822. (G.=S. v. 1822. p. 333.)

Die Fortdauer der mit den vormaligen herzogl. sächs. Regierungen von Coburg, Gotha und Meiningen abgeschlossenen Conventionen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden, wurde ausgesprochen in der Bekanntmachung v. 15. Juni 1831. (G.=S. v. 1831. p. 134.)

§. 124.

In sämmtlichen Conventionen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

I) Es soll in Zukunft kein Vagabond oder Verbrecher in das Gebiet des andern der contrahirenden Staaten ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

II) Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweites Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathslosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in

einem andern Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirgthet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, 10 Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathslos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von 10 Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

So viel die Auslegung der Bestimmung unter a) betrifft, so ist, nach einer Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig vom 16. Jan. 1837. (Leipz. Kreisbl. v. 1837. Nr. 22.), neuerlich zwischen der königl. sächsischen und königl. preußischen Staatsregierung festgesetzt worden:

> daß bis zum Abschlusse einer neuen dießfallsigen Convention, und so lange von den Behörden des jenseitigen Staates das Reciprocum beobachtet werde, unselbstständige, d. h. noch nicht aus elterlicher Gewalt entlassene, Kinder schon durch die Handlung ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfe, unter allen Umständen dem Wohnsitze des Vaters, oder bei unehelichen, dem der Mutter folgen und sonach auch von selbst, während der Dauer ihrer Minderjährigkeit, Angehörige des Staats werden sollen, in dessen Unterthansverhältniß ihr Vater — bei unehelichen die Mutter — während dieser Zeit eintreten, daß aber, wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter ehelicher Kinder in den neuen Staat überziehet, und daselbst die Staatsangehörigkeit erwirbt, hierdurch eine Aenderung der Staatsangehörigkeit derartiger Kinder, namentlich in ihrer Militairdienstverpflichtung gegen den bisherigen Heimathsstaat, nur dann eintreten solle, wenn die vormundschaftliche Behörde dieser Kinder ihre Einwilligung dazu ertheilt.

Eine gleiche Vereinbarung ist später auch rücksichtlich der mit der Regierung des Fürstenthums Reuß-Greiz, mit der herzoglich

Sachsen = Coburg = Gothaischen, der großherzoglich Sachsen = Weimarischen, der herzoglich Sachsen = Altenburgischen, der fürstlich Schwarzburg = Sondershausischen und mit der fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie bestehenden Conventionen über die Ausweisung und Annahme gegenseitiger Unterthanen, jedoch so viel das Großherzogthum Sachsen = Weimar und das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, und zwar (nach einer Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig vom 11. Febr. 1837. im Leipz. Kreisbl. v. 1837. Nr. 44.) die gesammten Reußischen Fürstenthümer jüngerer Linie, mithin insbesondere auch die Fürstenthümer Reuß = Schleitz und Gera betrifft, mit der Modification getroffen worden:

> „daß nicht die erlangte Selbstständigkeit, sondern der Eintritt der Volljährigkeit als derjenige Zeitpunct angesehen werden soll, von welchem an die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht weiter als maaßgebend für die mit denselben aus einem Lande in das andere gezogenen Kinder zu betrachten sei;"

ingleichen rücksichtlich des Herzogthums Sachsen = Altenburg mit der Modification:

> „daß die mit ihren Eltern aus dem einen Staate in den andern gezogenen Kinder, welche bei dem Eintritte der Volljährigkeit nicht sofort aus der väterlichen Gewalt entlassen worden sind und ein eigenes Heimathsrecht begründet haben, bis zu diesem Zeitpuncte für annoch der Staatsangehörigkeit der Eltern theilhaftig geachtet werden sollen."

§. 125.

III) Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in dem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch 10jährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in dem andern Staate zusammen, so ist das erste Verhältniß entscheidend.

Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des be=

stimmten Zeitraums von 10 Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

IV) Sind bei einem Vagabonden keine der vorstehenden Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

V) Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört.

Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der Conventionen, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 126.

VI) Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter angehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

VII) Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

VIII) Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge oder Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn er auch länger als 10 Jahr dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Haus-

stande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 127.

IX) Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den vorstehenden Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

X) Sämmtlichen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabonden in das Gebiet des andern der contrahirenden Theile nicht blos auf die eigenen unzuverlässigen Angaben von jenen zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabonden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgehet, oder wenn die Angabe des Vagabonden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht werden, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zu Aufnahme des Vagabonden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 128.

XI) Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transport in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmungen unter IX., zugeführter Vagabonde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 129.

XII) Die Annahme der Schüblinge ist ausschließend zu bewirken

1) bei Böhmen

a) diesseits: in Voigtsberg, Schwarzenberg, Wolkenstein, Altenberg, Pirna und Hohnstein;

b) jenseits: zu Asch, Graslitz und Neudeck für den Elbog'ner Kreis; Schönwald für den Leitmeritzer Kreis; Preßnitz, Katharinenberg, und Sebastiansberg für den Saatzer Kreis;

2) bei Baiern
   a) diesseits: Plauen,
   b) jenseits: Hof;
3) bei Preußen
   a) diesseits: Leipzig und Hayn,
   b) jenseits: Merseburg, Eilenburg, Torgau und Mühlberg;
4) beim Fürstenthume Reuß jüngerer Linie
   a) diesseits: Plauen,
   b) jenseits: Schleiz und Hirschberg;
5) beim Fürstenthume Reuß älterer Linie
   a) diesseits: Plauen,
   b) jenseits: Greiz.

Anmerkung. Wegen der andern Staaten, mit welchen, nach dem Obigen, Conventionen geschlossen worden sind, fehlen gesetzliche Bestimmungen, wo die Ablieferung beiderseitig erfolge; es ist dieß vielmehr der Uebereinkunft der beiderseitigen Provinzialregierungen überlassen.

§. 130.

XIII) Die Ueberweisung der Vagabonden geschieht in der Regel mittels Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport von Seiten des ausweisenden Staates als beendigt anzusehen ist. Mit dem Vagabonden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu befürchten ist, können einzelne Vagabonden auch mittels eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland zurückgewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vagantenschübe sollen künftig nicht Statt finden.

§. 131.

XIV) Da die Ausweisung nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschiehet, und dadurch zunächst nur

der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung des Vagabonden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden sollte, von diesem nicht angenommen und deshalb (nach §. 128. XI.) in den ausweisenden Staat zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Was Sachsen-Altenburg und die Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen betrifft, so haben diese mit dem Königreiche Sachsen (lt. Verordnung v. 13. Juni 1832. G.-S. v. 1832. p. 337. und Verordnung v. 18. Juli 1834. G.-S. v. 1834. p. 162.) sich noch dahin verständigt: „daß Kinder nicht heimathloser Eltern, welche vor Eintritt der Conscriptionspflichtigkeit in ihrem Geburtslande mit ihren Eltern in das Gebiet des jenseitigen Staates ziehen, der Militairpflicht gegen den verlassenen Staat enthoben und derselben gegen das neue Heimathsland unterworfen sein sollen, beides jedoch nur dann, wenn die Eltern in letzterm wirklich das Heimathsrecht erlangt haben, wohingegen in Ansehung der Kinder heimathloser Eltern die in den bestehenden Conventionen hierüber enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen unverändert bleiben.

Anhang.

I.

das Königl. Preuß. Paß=Edict v. 22. Juni 1817. und die General=Paß=Instruction v. 12. Juli 1817.

Allgemeines Paß=Edict für die Preußische Monarchie.

Vom 22. Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß=Reglement vom 20. März 1813. die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten uns gestatten, die in der Paß=Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß=Edict entwerfen lassen, und publiciren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß=Reglements vom 20. März 1813. zur fördersamsten Einführung und Befolgung.

Tit. I.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens und ohne Unterschied, ob er zu Lande oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unsern Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders als auf den Paß einer der in den §§. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2) Unsere, aus dem Auslande in das Inland zurückkehrenden Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
3) die Bewohner der an Unsere Staaten zunächst grenzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insoweit sie nicht weiter als in diesseitige Grenzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edicts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
5) die Schiffsmannschaft bei See= und Strom=Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5;
6) diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certificate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;

7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegbefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Polizei-Ministerium;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5) Unsere, an auswärtigen Höfen accreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Courire Unsers Hofes;
6) die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
7) die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange der resp. ersten und letzten Polizei-Behörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Ortsobrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen.

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angrenzenden Districts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizei-Behörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.
2) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.
3) Die Grenzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.
4) Den Polizei-Behörden Unserer Hafenstädte, nach weiterer Vorschrift des §. 5.
5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizei-Behörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.
6) Die Grenzbehörden an Frachtfahrer und Viehändler in Gemäßheit des Edicts vom 20. Febr. 1814.
7) Denjenigen Ausländern, welche einheimisch Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besondern Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiff entlassen wird,

oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seien Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung Cargadoren, oder bloß Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäftsreisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder: der Orts-Polizeibehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt aus welcher sie kommen, gestattet, jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen sein, und ohne denselben nicht über die Grenze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Officianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten, und an die nächste Polizei-Behörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat.

Tit. II.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangspaß zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militairpersonen, welche auf Commando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspaß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen, und von der Polizei-Behörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthalts-Orts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses, sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizei-Behörden, sondern lediglich befugt:

1) Unser Staats-Kanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Ministerium der Polizei;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizeiministerium näher instruirt werden;
5) die an Unserm Hoflager accredirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber, von Unserm Polizeiministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;
6) die in Unsern Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizei-Behörden des

Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulats-Pässe überall nicht zu beobachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. Nro. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Orts auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen, im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Paß-Polizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Tit. III.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs, soll der Inländer eines Polizei-Passes nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig sein, auf Verlangen der Polizei-Behörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheits-Polizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimationskarten, oder durch Atteste, Briefschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizei-Gesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, falls die Gesetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Ligitimation sollen jedoch den im Innern Unseres Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizei-Ministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe oder mit dem Signalement versehene Ligitimationskarten, gegen eine Gebühr von vier Gr. incl. des Stempels von zwei Gr. auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

1) Die Handwerksgesellen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edicts, anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen sein müssen;
2) Alle diejenigen, die mit der ordinairen Post reisen;
3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militairpersonen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangs-Pässe an active Militairpersonen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegs-Ministerium, als von den kommandirenden Generalen ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maßgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizei-Behörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militairvorgesetzten genügen und die Kommandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Grenze, dem ihnen untergebenen Militair Pässe ertheilen können. Alle Militairpersonen müssen sich jedoch bei den Grenz-Behörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht active Militairpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden, activen oder nicht activen Militaire.

Tit. IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangs-Pässe, sie mögen ertheilt sein von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

1) von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgange;
2) von der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Paß-Inhaber sich länger als vierundzwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb des Landes, sind gleichfalls von der Polizei-Behörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vierundzwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeldlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gensdarmerie, die Gutsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst-, Zoll- und Accisebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremdenmeldungen und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheitspolizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privatsicherheit nicht gefährdet und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privatsicherheit gefährlichern Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Controlle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen der Fremdenmeldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizeiministerium auf, in Ansehung der beiden letztgedachten Gegenstände die Polizeiverwaltungen mit bestimmter Instruction zu versehen; die Aufenthaltskarten haben indessen nur in den größern Städten, und in den Handels-, so wie in den Festungsstädten Statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzialbehörden sollen die bei ihnen nachgesuchten Pässe den ihnen selbst, als unverdächtig hinlänglich bekannten Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegenstehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zwecks und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen sein und stempel- und gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §. 2. und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extrapost oder Courierpferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer, nach diesem Edict dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten als auf dem Lande Pferde vermiethen, sollen, mit Ausnahme der §. 2. und 8. bemerkten Fälle, bei willkührlicher Strafe, keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten, oder von den Grenzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hineinzubringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

1) die §. 4. Nr. 1. und 10. gedachten Jahrespässe, so wie die Visirungen und Prolongationen der Pässe, stempel- und gebührenfrei ertheilt,
2) für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (§. 13.) an Stempel Zwei Groschen und an Ausfertigungsgebühren eben so viel, dagegen aber
3) für Ausgangs- und Eingangspässe an Stempel Acht Groschen und an Gebühren

Achtzehn Groschen gezahlt werden, bei unvermögenden Paßnehmern jedoch Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unsers gegenwärtigen Edicts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instructionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gensdarmerie, den Kreisdirectoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postofficianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edict sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zur Ausführung zu bringen, und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Officianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befohlen und dies Edict Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boym. v. Kleewitz.

General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergnädigst geruhet haben, das Paßreglement vom 20. März 1813. aufzuheben, und an dessen Stelle das Paßedict v. 22. v. M. zu erlassen, mithin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das erstgedachte Gesetz unterm 20. März ergangene Paßinstruction nicht weiter zur Anwendung kommen kann, so wird letztere hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und, in Gemäßheit des §. 24. des Paßedicts, durch die gegenwärtige Generalinstruction für die, mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Behörden und Beamten ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Paßgesetzen liegen von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen. Möglichste Einfachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunct, von welchem bei dem neuen Edict vorzüglich ausgegangen ist; eine weitere Berücksichtigung der letzteren war so wenig mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf den preußischen Staat vereinbarlich, als sie in anderen Staaten anzutreffen ist, und insonderheit konnte die, vermöge älterer Gesetze und namentlich der Regierungsinstruction vom 26. December 1808. §. 2. Lit. n. den Regierungen zustehende Befugniß, zu Reisen außerhalb Landes Pässe zu ertheilen, den Kreis- oder Ortspolizeibehörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Pässe fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen, ungiltig gewesen sein, mithin den Reisenden keinen Nutzen gewährt haben würden.

Die mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Behörden müssen hierbei gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunct und davon ausgehen, daß Pässe den doppelten Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset, unbekannten Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sei, auf die kürzeste und weit zuverlässigere und bequemere Art zu führen, als durch andere Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement versehen, unzuverlässig sind, und gegen willkührliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst oft in Berührung und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten, und desto leichter zu entdecken.

Den Polizeibeamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten, und die ihnen nach dem Paßedict und der gegenwärtigen General-

instruction obliegenden Pflichten zwar mit Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paßpolizei, zu erfüllen, und dem gemäß die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden und höfliches Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind, dagegen aber unnachsichtliche Strenge und Aufmerksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen sein zu lassen, die nicht legitimirt sind, und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines festen Verfahrens und der nothwendigen Einförmigkeit in der Verwaltung der Paßpolizei allen damit beauftragten Behörden und Beamten nachstehende Bestimmungen über die dabei vorkommenden vorzüglicheren Gegenstände hiermit zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

Tit. I.

Von der Form der Pässe.

§. 1.

1. Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Autorität gedruckten, und, soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten Formularen ausgefertigt und ertheilt, dagegen aber geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial-, noch von den Kreis- oder Ortsbehörden ausgegeben werden.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII. und VIII. beigefügten Formularen gedruckt und ausgegeben werden; jede Polizeibehörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem in Frage stehenden Fall anzuwenden sei.

Die königl. Regierungen werden sowohl für sich, als für ihre Unterbehörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paßformulare sorgen; die Unterbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die königl. Regierungen werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowohl gestempelten, Paßformulare nur an Polizeibehörden, nicht aber an andere und am wenigsten an Privatpersonen verkauft oder sonst überlassen, und kein Handelsartikel der Buchhändler, Buchdrucker oder anderer Privatpersonen werden.

§. 2.

2. Aeußere Form der Pässe.

Diese Paßformulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt, und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren Rubriken, entweder durchstrichen, oder bei nicht genauer bekannten Paßinhabern mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paßinhabers, so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt, und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amtsnamen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Paßausfertigenden Beamten, so wie mit dem, in Druckerschwärze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack oder Wachs, deutlich abgedruckten Amtssiegel der Paßertheilenden Behörde, und endlich mit der Nro., unter welcher er in das Paßjournal (§. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen müssen auf keinen Fall, weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen, unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des Passes besonders bemerkt werden.

Wenn bei Ausfertigung oder Visirung eines Passes der Raum des Paßformulars nicht hinreicht, und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derselbe dem Paß

selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet, und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt, und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besonderer Vermerk gemacht, und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht und berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß, und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paßjournal zu vernachlässigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familiennamen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten, und jede Polizeibehörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibensunerfahrenheit versehener, nach den Formularen I. III. IV. VII. oder VIII. ausgefertigter, oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter Paß, entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bei eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen, und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zu Ermittelung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändigt (§. 21.); so muß letztere vor der Ausantwortung des Passes dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben, so muß er an der, für seine Namensunterschrift bestimmten Stelle des Passes und des Paßjournals sein Handzeichen bemerken, und der Paßausfertiger darunter bemerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand unter dem Vorwande der Schreibensunerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen, und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden.

Von der eigenhändigen Namensunterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche nach der Bestimmung des §. 4. Pässe ohne Signalement erhalten.

§. 3.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

a) Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.

aa. Regel.

Jeder Paß muß die Angabe des Tauf- und Familiennamens, so wie des Standes des Paßinhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

1) der vollständige Tauf- und Familienname des Paßführers;
2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmtern Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militairofficianten, der von ihm bekleidete Grad, und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Name seines Dienstherrn, bei Genossen eines, aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden, Gewerbes die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist), bemerkt werden muß.

Dieß findet jedoch auf die beurlaubten Landwehr-Officiere keine Anwendung.

3) das Vaterland;
4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
5) die Religion;
6) das Alter;
7) die Größe der Person, und zwar nicht blos nach der allgemeinen Angabe: groß, mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zollmaaß;
8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit, z. B. stark 2c.;
9) die Stirn;
10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
11) die Augen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
12) die Nase;
13) der Mund (Größe, Lippen 2c.);
14) die Zähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit 2c.);
15) der Bart (Farbe, Stärke);
16) das Kinn;
17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich, blatternarbig 2c.);

18) die Gesichtsfarbe (blaß, roth ꝛc.);
19) die Natur (stark, hager);
20) besondere Kennzeichen, z. B. hinkend, bucklig, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmale ꝛc.

Die Polizeibehörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe producirt werden, das Signalement genau mit dem Paßinhaber vergleichen, und die etwaigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Passe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet (§. 15.); so kommt das Signalement des eigentlichen Paßinhabers auf die dazu bestimmte Stelle des Passes, das der übrigen Personen ist aber unter dem Passe oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paßbehörde zu bemerken; die auf dem Passe mitverzeichneten Kinder unter 14 Jahren, bedürfen indessen in der Regel keines weitern Signalements, als in Ansehung der, oben unter 1. 7. 9. und 20. gedachten Puncte.

§. 4.

bb. Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paßbehörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen, oder andere besondere Verhältnisse es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der §. 3. unter 1. 2. und 4. gedachten Puncte im Context des Passes selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung auf dem dazu genommenen andern Formular die für das Signalement bestimmte Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des Passes mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sei.

§. 5.

b) Angabe des Bestimmungsorts.

Im Passe muß der Ort, wohin der Reisende geht und der Paß gilt (der Bestimmungsort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

1) wenn bei verdächtigen Paßnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, z. B. bei Stromschiffern ꝛc., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;
2) bei den im Paßedict vom 22. v. M. §. 4. und 10. gedachten General-Pässen (Formulare VII. u. VIII.); auch kann
3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General-Paß nach dem Formular V. auf ein Jahr zu Reisen innerhalb und außerhalb Landes ohne nähere Angabe des Bestimmungsortes ertheilt werden.

§. 6.

c) Reise-Route.

In der Regel muß auch die Reiseroute im Paß angegeben werden und genügt dabei die Anführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (§. 5.) liegenden vorzüglicheren Orte.

Die Reiseroute ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung derselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reiseroute kann zwar nur von einer Polizeibehörde, allein bei unverdächtigen Reisenden blos auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeit gemacht und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdachte nicht geführter völliger Legitimation ist der Paß mit einer specielleren, nöthigenfalls selbst die auf der Tour liegenden Dörfer angebenden, Reiseroute, und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier visi-

ren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speciellen Reiseroute ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete, polizeiliche Bedürfniß zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paßbehörde nicht vollständig bekannt, so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben, und die Polizeibehörde des darauf gedachten letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speciellere Reiseroute ist entweder im Passe selbst, oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paßbehörde zu versehen; sie muß, nebst den darin enthaltenen Auflagen, von dem Paßinhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben den Paß in soweit ungiltig, und den Paßinhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensdarmerie oder den Polizeibeamten angehalten und an die nächste landräthliche oder städtische Polizeibehörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen, und entweder bestraft, oder auf die Reiseroute zurückgebracht zu werden (§. 38. ff.). Sollten jedoch unvorhergesehene, erhebliche, gegründete Umstände eine Abweichung von der Reiseroute oder eine Veränderung derselben nothwendig machen, so darf sie nicht anders, als mit Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauerer Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der paßausstellenden Behörde ertheilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paßinhaber ohne ihre Einwilligung von der Reiseroute nicht abweichen solle, oder die specielle Reiseroute von einer höhern Staats- oder Provinzialbehörde vorgeschrieben ist.

Jede Reiseroute muß so viel als möglich, in gerader Richtung vorgeschrieben werden, bei unverdächtigen Reisenden kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reiseroute kann in allen Fällen, in welchen der Paß eines Signalements nicht bedarf (§. 4.), auf Verlangen des Paßnehmers unterlassen werden.

§. 7.

d) Reise-Zweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niederen Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speciell ausweisen, und ist derselbe auch im Paß zu bemerken.

Bei andern Personen genügt die allgemeine Angabe des Reisezwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.), bedarf es der Bemerkung des Reisezwecks überall nicht.

§. 8.

e) Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Paßinhabers nicht bedürfen, muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Paß ertheilt worden, z. B. auf den Grund eines frühern, näher zu bezeichnenden Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses ꝛc. (§. 19.)

§. 9.

f) Bemerkung der Dauer der Giltigkeit des Passes.

Die Dauer der Giltigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsortes, oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit, nicht bestimmt angegeben werden kann, so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Giltigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen; z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schifffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Paßnehmers voraus, indem widrigenfalls der Paß auf eine, nach Umständen zu ermäßigende, bestimmte Zeit zu beschränken, und dem Paßinhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V. und VI. Pässe ohne Zeitbestimmung, giltig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch Generalpässe auf ein Jahr (§. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahres, dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

Tit. II.

Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

§. 10.

1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizeibehörden befugt, Reisepässe zu ertheilen.

Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

I. der Aus- und Eingangspässe, die im Paßedict vom 22. v. M. §. 3. unter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten Behörden;

II. einiger Pässe der Militairpersonen,

1) das königl. Kriegsministerium und die commandirenden Generale in Ansehung der Pässe an active Militairpersonen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Paßedict §. 15.);

2) Militairvorgesetzte für Pässe an active Militairpersonen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes (daselbst):

3) die Commandanten und commandirenden Officiere für Pässe an die ihnen untergebenen activen Militairpersonen zu Reisen an der Grenze;

III. der aus den Corrections- und Landarmenhäusern entlassenen Individuen, die Inspectionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der deshalb besonders erlassenen Bestimmungen.

§. 11.

2. Insonderheit.

a) An Inländer zu Reisen innerhalb der königl. Staaten.

Außer dem Polizeiministerium und den königl. Regierungen, letztere für die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemäßheit des §. 13. des Paßedicts, jede inländische Polizeiobrigkeit berechtigt, ihren Hintersassen, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Exemtion, zu Reisen innerhalb der königl. Staaten Reisepässe zu ertheilen.

Die gutsherrlichen Polizeiobrigkeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die für die Paßpolizei bestehenden Vorschriften genau beobachten.

Ortspolizeibehörden sind nicht berechtigt, den Hintersassen anderer Ortsobrigkeiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu ertheilen, mit Ausnahme jedoch der unter §. 42. gedachten Fälle, und des Falls des verlorenen Passes, in welchem jedoch eine vollständige Legitimation erforderlich, und der Paß unter der §. 42. bemerkten Vorsicht, und nur auf angemessene kurze Frist zu ertheilen ist.

In wiefern Ministerial- und Regierungspässe an amtsfässige Personen nur auf das vorgängige Zeugniß der Ortspolizeibehörde ertheilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

§. 12.

b) Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangspässe.

aa. Ueberhaupt.

Nur die, in den §. 3 und 9. des Paßedicts vom 22. v. M. gedachten Staats- und Provinzialbehörden und diplomatische oder Handelsagenten sind befugt, Ein- und Ausgangspässe zu ertheilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatze machen jedoch:

1) die §. 10. der gegenwärtigen Generalinstruction unter Nr. II. 1. 2. und 3. erwähnten Militairautoritäten;

2) die im Allerhöchsten Paßedict v. 22. v. M. §. 4. und 5. Nr. 1. und 2. und §. 10. gedachten Fälle, und
3) die für besondere Gegenstände überhaupt oder in einzelnen Provinzen den Kreis- oder Ortspolizeibehörden ertheilte oder zu ertheilende Befugniß, Ein- oder Ausgangspässe auszugeben;
4) die mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anerkennung der Pässe der Kreis- oder Ortspolizeibehörden vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden Vereinbarungen.

Wegen des, den Pässen der höheren Behörden voraufzugehenden Kreis- oder Orts-polizeilichen Attestes ist §. 20. das nähere bestimmt.

§. 13.

bb. Paßblanquets.

Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangspässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die königl. Regierungen nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen, unausgefüllten Paßformulare in angemessener Anzahl mehreren zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen Kreis- oder Ortspolizeibehörden zur weitern Ausfertigung zusenden.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, völlig legitimirte Personen, besonders ihres Kreises oder Ortes ertheilen und dabei in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 1—9. dieser Generalinstruction und der übrigen Paßvorschriften verfahren und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels, bemerken, daß derselbe im Auftrage der Regierung dem Paßinhaber ausgeantwortet sei, auch den Tag der Aushändigung im Passe an der, in demselben für das Datum bestimmten gewöhnlichen Stelle nachtragen, und dadurch das von der Regierung offen gelassene Datum ergänzen.

Die solchergestalt im Auftrage und Namen der Regierung ertheilten Pässe haben vollständig die den Regierungspässen gesetzlich zustehenden Rechte und Vorzüge.

Die damit beauftragten Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren, und dem Polizeiministerium, so wie der Regierung, in der (§. 48.) bestimmten Frist, den Auszug des über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden Journals einsenden.

Tit. III.

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

§. 14.

I. Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den preußischen Staaten ins Ausland, oder aus dem Auslande in jene, bedarf mit alleiniger Ausnahme der, §. 2 und 8. des Paßedicts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats, sind dagegen die früheren Bestimmungen (vergl. Paßinstruction vom 20. März 1813. §. 10.) durch das Paßedict vom 22. v. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die dort gedachten Klassen von Individuen Pässe der Polizeibehörden bedürfen, wogegen für active Soldaten die Pässe ihrer Militairvorgesetzten genügen (Paßedict §. 15.).

Die inländischen Handwerksgesellen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt sein, mit förmlichen Pässen versehen sein. Auswärtige Concessionisten können nicht bloß auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Concession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Paß haben; für einheimische genügt indessen die Concession, in sofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst paßpflichtig ist.

1) Gewerbscheine sind allein als giltige Legitimationsdocumente für die Reisenden nicht anzunehmen. Hierzu sind vielmehr entweder Pässe oder die §. 13. des Paßedicts

v. 22. Juni 1817. und §. 35. der Instruction vom 12. Juli ejusd. erwähnten Legitimationskarten erforderlich, oder sonstige im §. 12. des gedachten Edicts angeführte Beweismittel.

Circ.-Resc. vom 21. December 1830.

2) Da noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche
   a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;
   b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;
   c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;
   d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können, auch wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Giltigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind; nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nr. 1. a, b, c und d vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu bemerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe

stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reiseroute, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen.

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung Statt findet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimationsdocumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reiseroute nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß Statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des früheren Legitimationsdocuments zu erwähnen, auch das Letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungiltig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift, zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reiseroute zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind;

11) Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß

ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen;

12) bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen;

13) sämmtliche Polizeibehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transportkosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerkmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Circ.-Resc. vom 24. April 1833.

§. 15.

Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen, so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben reisen und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegbefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paßinhabers Lohn und Brod sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paßedict §. 5. keines eigenen Passes, in sofern sie in dem Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft enthält das Paßedict die näheren Bestimmungen; in den andern Fällen ist aber ausdrücklich im Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung oder im Gefolge des Paßinhabers die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren unterweges erfolgten unvorhergesehenen Abgang der ersten Polizeibehörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung ist §. 3. bereits das Nähere bestimmt.

Bei den §. 4. gedachten Personen bedarf es jedoch der namentlichen Anführung ihrer Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft ꝛc.

§. 16.

II. Personen, welchen keine Reisepässe zu ertheilen sind.

Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zwecks derselben oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen, oder deren Gewerbe dem Publicum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubtem Nebengewerbe Anlaß giebt, sind keine Pässe, weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats, zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Collectanten, Personen, die verbotswidrig mit Arzneimitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln; diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind; solche Handwerksgesellen, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die blos um Zehrpfennige und Almosen zu sammeln herumschweifen; überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall oder wenigstens nicht um darauf zu reisen gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande, zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll oder dazu Anlaß giebt.

In Ansehung der Berücksichtigung der Militairpflichtigkeit enthalten die darüber besonders erlassenen Vorschriften und insonderheit das Circulair der königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 15. Octob. 1816. die näheren Bestimmungen.

Die Pässe der Militairpflichtigen betreffend.

a. Allgemeine Vorschriften für deren Ertheilung.

Pässe zu zeitigem Aufenthalte im Auslande werden ertheilt:

1) allen Personen unter dem zwanzigsten Jahre in solcher Art, daß dem Staate die Erfüllung der künftig eintretenden Militairpflichtigkeit vorbehalten und in Fällen, wo eine absichtliche Entziehung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist, durch vollständige Sicherheitsgewährung für die Rückkehr gesichert wird;

2) allen Personen vom zwanzigsten bis nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre nur in den besonderen Fällen:
   a) wenn sie ihrer Militairverpflichtung schon vollständig durch resp. drei, oder, sofern sie freiwillig nach der gesetzlichen Bestimmung sich eingestellt haben, durch einjährigen Dienst bei den Fahnen genügt haben, oder
   b) wenn sie wegen körperlicher Gebrechen durch Militairbehörden competenter Art, zum Dienst gänzlich, oder zur Zeit unfähig anerkannt worden;

3) allen Personen nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre, sofern sie nachweisen können, daß sie die vorschriftsmäßige Dienstleistung bei den Fahnen erfüllt haben, oder durch die competente Behörde für unfähig zum Dienst anerkannt, oder die bei den Aushebungen zum Dienst aus gesetzlichen Gründen, welche ihre Zurücklassung motivirt haben, niemals eingefordert worden sind.

Resc. d. h. Minist. der Finanzen, so wie d. h. Minist. des Innern vom 15. October 1816.

b. In Beziehung auf militairpflichtige Handwerksgesellen.

Als Regel wird festgestellt, daß die Handwerksgesellen, Lehrlinge rc. (welche nach Anfertigung der Aushebungslisten ihren Wohnsitz verändert haben), nach Vorschrift des §. 10. gedachter Instruction da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden, wo sie sich zur Musterungszeit befinden und sonach in die Aushebungslisten ihres neuen Wohnortes nachträglich aufgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungsbezirke abgetheilten größeren Städten Statt, indem sie dort, wie gedachter §. 10. bestimmt, unbedingt in demjenigen Aushebungsbezirke, wo sie zur Zeit der Anfertigung der Aushebungslisten gewohnt rc. haben, zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden.

Was dagegen die auf Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen betrifft, so bleiben diese, der bessern Controlle wegen, während der Zeit ihrer gehörig begründeten Wanderung an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern und Vormünder wohnen, und wo sie demnach in die Stammrollen eingetragen sind. Sie werden mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen.

Jeder Handwerksbursche wird hierbei als auf der Wanderung sich befindend angesehen, welcher mit einem, ihm von der competenten Behörde ertheilten Wanderpasse seine Heimath oder den Ort, wo er sein Gewerbe erlernt, verlassen hat, und es macht alsdann während der Dauer dieses ihm ertheilten Wanderpasses keinen Unterschied, ob derselbe von einem Orte zum andern reist, oder irgendwo auf einige Zeit in Arbeit getreten ist.

Ein solches Individuum ist demnach während der ihm durch den Wanderpaß bewilligten Wanderzeit von keiner Ersatzbehörde zum Militairdienst einzustellen, jedoch nach dem Ablauf der Wanderzeit von der Ersatzcommission desjenigen Kreises, wo es sein eigentliches Domicil hat, nach Maßgabe seiner allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienst in Anspruch zu nehmen, und, falls es hierunter seiner Verpflichtung nicht genügen möchte, als ein entwichener Militairpflichtiger zu behandeln.

Behufs der Controlle dieser Leute wegen Erfüllung ihrer Dienstpflicht wird zugleich hierdurch die allgemeine Verfügung getroffen, daß diejenigen Wanderpässe, welche für die ihrer Militairdienstpflicht im stehenden Heere noch nicht nachgekommenen Handwerker bestimmt sind, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo die Handwerker das zwanzigste Jahr ihres Alters schon erreicht, oder das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vor den Polizeibehörden nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreisersatzcommission ausgefertigt, und nur dann als giltig angesehen werden dürfen, wenn sie mit dem Visa der letztern versehen sind.

In Folge dessen sind diejenigen Handwerker des militaipflichtigen Alters, vom schon erreichten zwanzigsten Jahre an bis noch nicht zurückgelegtem fünfundzwanzig-

sten Jahre, deren Wanderpässe nicht etwa jenes Visa haben möchten, oder die sich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betreffen lassen sollten, nicht als wandernde Handwerker anzusehen, die einstweilig von der Einstellung befreit wären, sondern sie sind in solchen Fällen an den Orten, wo sie angetroffen werden, zum Dienste heranzuziehen.

Zu bemerken ist jedoch, daß Wanderpässe für solche Leute, die das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht haben, sobald deren Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Musterungsperiode der Ersatzpflichtigen desjenigen Jahres hinausgeht, in welchem sie ihr zwanzigstes Jahr erfüllen und gesetzlich zum erstenmale zur Ersatzaushebung concurriren, auch nicht das vorgedachte Visa der Kreisersatzcommissionen bedürfen, sondern ohne Zustimmung der Commissionen ertheilt werden können. Sobald dergleichen Leute aber zwanzig Jahr alt geworden sind, oder die Zeit der ihnen bewilligten Wanderfreiheit überschreiten, kommen die obigen Bestimmungen für die sich zwischen dem zwanzigsten und fünfundzwanzigsten Jahre befindenden wandernden Handwerker, deren Pässe kein Visa der Kreisersatzcommissionen haben, ebenfalls für sie zur Anwendung.

Circ.-Resc. vom 16. December 1825.

§. 17.

Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen von Andern abhängenden Individuen, ist der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem sie abhängen, oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit geringere königl. Officianten, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstboten und dergl.

Diejenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung, und Fremde, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuldprocessen stehen, müssen, insofern letzte nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes, das Zeugniß des Gerichts, daß von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegenstehe, so wie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Concession erfordernden Gewerbes reisen, diese Concessionen beibringen.

Tit. IV.

Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

§. 18.

I. Nachsuchung der Pässe.

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten Behörde, oder bei der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten unverdächtigen Personen, besonders aus höheren Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinuug befreit, und können den Paß schriftlich oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement, in so weit es für sie nothwendig ist (§. 3. u. 4.) nebst der Angabe des Reisezwecks, der Reiseroute rc. einsenden.

Wenn das Paßgesuch nicht bei der paßertheilenden, sondern bei der Polizeibehörde des Wohnorts zur weitern Beförderung an jene, angebracht wird, so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erforderniße des Passes so erschöpfend aufnehmen, und der paßertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann; hierbei begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungsstrafe, sondern auch durch die dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende Entschädigung, wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts, zu ahnden.

§. 19.

II. Legitimation des Paßnehmers.

Die Polizeibehörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen, oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizeibehörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Ortseinwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten Personen höheren Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekannten Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit gefährlicheren Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerläßlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paßpolizei erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizeibeamten, damit auf der einen Seite unbescholtenen Reisenden keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglichster Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsinn, Trägheit oder anderen Pflichtswidrigkeiten einzelner Polizeibeamten durch den Paß kein Vorschub gegeben werden.

Die, die Polizei verwaltenden Behörden sind hierfür strenge verantwortlich, und trifft die Verantwortlichkeit bei den Paßblanquets (§. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Paßgesuchen durch eine andere Behörde (§. 18.) diejenige, welche das Paßgesuch aufgenommen, und zur eigentlichen Paßbehörde zur Gewährung befördert hat. Einem, der Polizeibehörde unbekannten Paßsuchenden darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden;

1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paßinhabers keine Zweifel obwalten,
2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere, oder
3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die, über die Legitimation entstandenen Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden; die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist; die Prüfung, ob die Visa und die Reiseroute dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht; ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann; ob der Reisende zu dem Stande oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt, und die, deshalb zweckmäßig zu machenden Fragen, und allenfalls mit Zuziehung von Gewerbsverständigen anzustellenden Handwerksproben; nähere Fragen über die Länder und Orte, in welchen und durch welche der Reisende geboren oder gereiset sein will, und über die näheren Verhältnisse des von ihm angegebenen Lebenslaufes, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie Handwerksgesellen, Dienstboten und Tagelöhner, die seit längerer Zeit außer Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Fußreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstboten sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt; in Dienst annoch stehende Dienstboten hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gesinde ausgiebt und anerkennt.

Die Landräthe und die städtischen, so wie die Grenzpolizeibehörden müssen in den, im Paßedict §. 5. Nr. 3. und 4. gedachten Fällen, auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protocoll aufgenommen, und bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefscontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht blos auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen, und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

§. 20.

III. Atteste der Ortspolizeibehörden.

Das Polizeiministerium und die königl. Regierungen werden amtssässigen Personen in der Regel, und, Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in localpolizeilicher Hinsicht nichts entgegensteht, oder auf deren Bericht (§. 18.) Pässe ertheilen.

§. 21.

IV. Aushändigung des Passes.

Nach berichtigtem Legitimationspunct ist der Paß in der §. 1. ff. gedachten Art, auszufertigen.

Ist er durch die Wohnortspolizeibehörde nachgesucht (§. 18.), so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namensunterschrift (§. 2.), übersandt.

§. 22.

V. Paßjournal.

Jede Polizeibehörde muß über die, von ihr ertheilten Pässe, ein eigenes Paßjournal nach dem, in der Anlage X. enthaltenen Formulare, führen, und zwar die, auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangspässe, durch das Paßedict oder durch erhaltene Blanquets (§. 13.) berechtigten Polizeibehörden, ein dreifaches, nämlich für:

1) die Eingangspässe,
2) die Ausgangspässe, und
3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplicats des Passes vertritt, so muß es alle Materialien (§. 3. bis 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der für den Paß gezahlten Gebühren enthalten, und in der dazu bestimmten Rubrik vom Paßempfänger mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben werden, in das Journal, und zwar jede der obenangeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal eingetragen, und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

§. 23.

VI. Verlängerung der Pässe.

Wenn gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Giltigkeit (§. 9.) prolongirt werden kann, so ist doch zu dieser Verlängerung mit Ausnahme der §. 10. unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizeibehörde und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausgangspässe nur eine zu deren Ertheilung berechtigte Behörde (§. 12.) befugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paßverlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den für die Legitimation bei der Paßertheilung §. 19. vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren, und in Ansehung der §. 17. gedachten Personen die dort bemerkte Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist, ohne vorgängige Rücksprache mit ihr, nur eine ihr vorgesetzte Behörde zur Prolongation berechtigt. Dorfschulzen dürfen in keinem Fall Pässe prolongiren.

§. 24.

VII. Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungiltig, und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren Verlangen mit dem neuen Passe zurückgegeben werden; allein es ist zur Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie auf dem letztern zu bemerken, daß und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen der von ihnen mitgebrachte Paß über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizeibehörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizeibehörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der §. 2. gedachten Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Aeltere Pässe, welche der Paßinhaber nicht zurückverlangt, oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizeibehörde aufbewahrt werden.

§. 25.

VIII. Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe.

Wenn der Paßinhaber seinen Paß verloren hat, so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer, zu Pässen der Art berechtigten Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorene Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungsdepartements, in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen, einiger andern Regierungsbezirke durch die Polizeibehörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortificirt werden, dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlorenen Paß ausgestellt hat, hiervon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden, oder auf andere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paßjournals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden, und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sei, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letzteren enthalten.

Ueber die verlorenen und im Inlande, und so weit bekannt, auch im Auslande für ungiltig erklärten Pässe, und andere Legitimationsdocumente, müssen bei den Polizeibehörden eigene Verzeichnisse gehalten, und in den Fremdenbureaux und Paßexpeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden (§. 46.).

Tit. V.

Von den Stempel- und den Ausfertigungsgebühren bei Pässen.

§. 26.

I. Stempelsätze.

Der Paßstempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögensumständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

I. beträgt

1) für Aus- und Eingangspässe,

a. bei vermögenden Paßnehmern . . . . 8 Sgr.

b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen . . . . 2 „

2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes . . . . . . 2 „

II. fällt weg,

1) bei den, oben unter I. Nr. 1. und 2. erwähnten resp. Aus- und Eingangs- und inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvermögend ist;

2) bei den Pässen an königl. Beamte zu Dienstreisen;

3) bei den §. 4. Nr. 1. und §. 10. des Paßedicts vom 22. v. M. gedachten Jahrespässen;

4) bei der Prolongation der Pässe;

5) bei den zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnissen, gemachten Anträgen und aufgenommenen Protocollen (Paßedict §. 19.).

Pässe zu Reisen, in der Regel . . . . 15 Sgr.
für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen, ähnlich geringen Standes jedoch nur . . . . 5 =
= für Staats= und Communalbeamte in Dienstgeschäften . . . . frei
= zum Waarentransport, nämlich Pässe, wodurch bei Waarentransporten die Befreiung von gewissen Abgaben, oder Förmlichkeiten gestattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besonderen Verhältnissen controllirt wird, in der Regel . . 15 =
Freipässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden, sind jedoch . . . . frei
= zum Transport von Leichen wegen der Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat . . . . 2 Rthlr.
Stempelgesetz v. 7. März 1822. Gesetzsammlung von 1822. St. 5. S. 83.

§. 27.

II. Ausfertigungsgebühren.

Nach eben diesem Gesichtspuncte sind auch die Ausfertigungsgebühren für Pässe verschieden. Dieselben

I. betragen:

1) für Aus= oder Eingangspässe,

a. an vermögende Paßnehmer . . . . 16 Ggr.

b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende . . . 8 =

2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den oben unter I. a. und b. gedachten Personen gehören . . . . . . 2 =

II. fallen weg, in den, im vorigen §. Nr. I. 1. und 5. incl. erwähnten Fällen.

Für die, im gegenwärtigen §. I. 1. und 2. angeführten Pässe, werden außer den Ausfertigungsgebühren von resp. 16, 8 und 2 Ggr., wenn der Paßnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuationsgebühr von 2 Ggr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Locale der Polizeibehörde durch einen ihrer Officianten eingehändigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Paß persönlich auf der Polizeibehörde in Empfang nimmt.

§. 28.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizeibehörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögensklassen der Paßempfänger gehört.

Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen ertheilt wird (§. 15.); so finden doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs= und Einhändigungsgebühren Statt.

Der Ertrag der erlegten Stempel und Ausfertigungsgebühren muß, so wie die Unentgeldlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Paßjournal specificirt und resp. angegeben, mithin der Stempel= und Gebührensatz besonders bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Paßformulare genommen werden, und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen umzuschlagen.

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratispässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten Stelle, so wie unten an der zur Angabe der Kosten bezeichneten Stelle, mit der Bemerkung:

„stempel= und gebührenfrei,“

versehen werden.

Tit. VI.

Von der Visirung der Pässe.

§. 29.

I. Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.

a. Regel.

Nach dem Allerhöchsten Paßedict vom 22. v. M. ist die Visirung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig.

Es müssen nämlich visirt werden:

I. weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden,
1) die Pässe der am königl. Hofe accreditirten Gesandten und diplomatischen Agenten (Paßedict §. 10. Nr. 5.);
2) die Pässe der in den königl. Staaten angestellten fremden Consuls (ebendas.); die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staates, in sofern letztere durch die königl. Staaten reisen (Paßedict §. 3. Nr. 7.).

II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenzcontrolle und zur Uebersicht der, in den Staat ein= oder aus demselben ausgehenden Personen, alle Ein= und Ausgangspässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt werden, von der Polizeibehörde am resp. Ein= und Ausgangsorte (Paßedict §. 16.), und gilt dieß insonderheit auch in Ansehung der von Militairbehörden ertheilten Pässe (daselbst §. 15.).

III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die im Innern des Staats befindlichen Reisenden:
1) der Paß eines jeden Ausländers oder Inländers, beim Eingang oder Ausgang in den Staat oder aus demselben, von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein= oder Ausgange (Paßedict §. 8. u. 16.), so wie
2) der Paß eines aus dem Staate abreisenden Ausländers, von der Polizeibehörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise (Paßedict §. 8.);
3) Jeder Ein= und Ausgangspaß, von der Polizeibehörde des Orts, im Innern des Staats, an welchem der Paßinhaber sich über 24 Stunden aufhält (Paßedict §. 16.);
4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paßedict §. 14.) (Formular I.), welcher länger als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paßedict §. 16.), wogegen die von Inländern zur leichtern Legitimation freiwillig genommenen Pässe zu Reisen im Inlande (Formular II.) dieser Visa nicht bedürfen.

Die in früheren Gesetzen angeordnete Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt in der Regel (§. 30.) ganz weg. Ob der oben I—III. gedachte Grenz= oder Aufenthaltsort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflichtung, den Paß visiren zu lassen, keinen Einfluß, in sofern die königl. Regierungen für die Grenzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30.

b. Ausnahmen.

Die Polizeibehörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, den nicht völlig legitimirten Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interimspässen (§. 38.) die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager oder in andern näher angegebenen Orten visiren zu lassen (§. 6. u. 38.). (Siehe §. 4. Nr. 20—25.)

§. 31.

II. Befugniß, Pässe zu visiren.

Nur die zur Ertheilung von Pässen berechtigten Polizeibehörden (§. 11. u. 12.) sind befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen (§. 49.) und überdem zur schnellern Beförderung

der Reisenden nöthigenfalls andere Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruction zur Visirung der Pässe versehen.

§. 32.

III. Verfahren bei Visirung der Pässe.

Die Polizeibehörden müssen bei diesem Geschäft von dem Gesichtspuncte ausgehen, daß die Visa nicht blos bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegenstehe; ihre Bestimmung ist überdem, der Polizei die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten und die Entdeckung der ohne hinreichende Legitimation leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher und überhaupt aller der öffentlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen, oder in dieser Beziehung verdächtigen Individuen und die gegen sie zu nehmenden Maaßregeln zu erleichtern.

Die Polizeibehörden müssen daher auch hierbei nach den ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen Grundsätze, und demgemäß, in Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie §. 19. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den eben daselbst bemerkten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Puncte Rücksicht nehmen:

1) ob der Paß an sich ächt und richtig, oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert ꝛc. ist;
2) ob der Paß von einer dazu berechtigten Behörde ausgestellt ist;
3) ob der Producent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht blos bei der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reisezweck, die Reiseroute ꝛc. (vergl. §. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen die Identität der Personen zu ermitteln ist;
4) ob und aus welchen Gründen der Producent die Reiseroute, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat; und
5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefscontrolle Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbei Verdachtsgründe entstehen, so muß darüber protocollarisch verhandelt, und der Paß nur nach Beseitigung derselben visirt, widrigenfalls aber nach den §. 43. angeführten Grundsätzen verfahren werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich producirt; hiervon ist indessen bei bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten Personen, und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen und die persönliche Erscheinung des Paßinhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen andern nachgesucht (§. 18.) oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II. V. und VI. ertheilt werden kann (§. 4.).

Es ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern blos zum Zeugniß, daß er producirt worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig, in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizeibehörde, als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizeibehörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

Bei den von den königl. Gesandten und Consuln im Auslande an Personen geringen Standes ertheilten Pässen, müssen die Grenz- und Polizeibehörden insonderheit genau untersuchen, ob sie wirklich königl. Unterthanen sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im ersteren Falle giltig sind (Paßedict vom 22. v. M. §. 3. Nr. 5.).

Die Polizeibehörden müssen bei Visirung eines Passes, die bei der denselben von den vorhergehenden Polizeibehörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten ver-

bessern, z. B. in den dazu geeigneten Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (§. 43.); triftige Gründe berechtigen sie, die Reiseroute specieller einzurichten oder zu verändern (§. 6.), so wie wesentliche Mängel das unten (§. 43.) gedachte Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres in der Visa darüber ertheilten Zeugnisses, so wie für die von den vorhergehenden Behörden begangenen und von ihr nicht verbesserten oder gerügten Unregelmäßigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen anderer Behörden muß sie außerdem der ihr vorgesetzten Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß, oder wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem demselben in der §. 2. vorgeschriebenen Art anzuheftenden Anhange ertheilt werden, und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitern Reise giltig befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welcher sie im Visajournal bemerkt und wie beim Paß bestimmt ist (§. 2.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizeibehörde versehen werden; die für die Pässe selbst, in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Rasuren 2c. (§. 2.) gegebenen Vorschriften müssen auch bei der Visirung beobachtet werden.

§. 33.

IV. Stempel und Gebühren.

Die Visirung des Passes erfolgt allemal stempel- und gebührenfrei.

§. 34.

V. Visa-Journal.

Jede Polizeibehörde muß ein eigenes Visajournal nach dem unter XI. anliegenden Formulare halten und in demselben die von ihr ertheilten Paßvisa in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizeibehörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visajournale dazu beiträgt, den jedesmaligen Aufenthalt, der Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden Individuen leicht zu ermitteln.

Tit. VII.

Von den Legitimationskarten.

§. 35.

I. Verfahren bei Ertheilung der Legitimationskarten.

Die im §. 13. des Paßedicts vom 22. v. M. nachgelassenen Legitimationskarten haben den Zweck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die ihnen nach den Gesetzen obliegende nothwendige Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher:

1) nur an paßfreie Inländer, mithin nicht an die im Paßedict §. 14. gedachten Inländer, und
2) nur für deren Reisen in den königl. Staaten ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, außer dem Polizeiministerium,

1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements, und
2) die ordentliche Polizeiobrigkeit eines jeden Orts für die Bewohner desselben

berechtigt, es ist jedoch rathsam, daß sie besonders an Nichteximirte, nur von der letztern Behörde, von den übrigens wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniß der Ortsobrigkeit, ausgegeben werden.

Die Legitimationskarten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe und es gelten auch die von den unter 1. und 2. gedachten Behörden ertheilten Legitimationskarten für den ganzen Umfang des Staats, insofern sie von der ausstellenden Behörde selbst aus erheblichen Gründen nicht blos auf eine Provinz oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren, und müssen daher Legitimationskarten denjenigen nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen (§. 16.), oder dazu förmlicher Pässe bedürfen (§. 14.).

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt oder versagt werden müssen, auch bei den Legitimationskarten insoweit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die für Pässe angeführten Grundsätze auch auf die Legitimationskarten analogisch angewandt werden.

Die Legitimationskarten sind einer Visa nicht unterworfen.

Ueber die ausgegebenen Legitimationskarten muß von jeder Polizeibehörde ein eigenes Journal, nach dem unter XII. beigefügten Formular gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz oder den Ort, von deren Polizeibehörde er eine Legitimationskarte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben, und von der für seinen neuen Wohnort competenten Behörde eine neue Legitimationskarte nehmen.

§. 36.

II. Form der Legitimationskarten.

Die Legitimationskarten dürfen nur auf den dazu bestimmten, nach dem beigefügten Muster gedruckten und resp. gestempelten, Formularen auf starkem Papier in einem zur Führung auf Reisen möglichst bequemen kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber nach dessen Ablauf auf ein anderweitiges Jahr, und auch nach dessen Ablauf, anderweitig so lange als der Raum es gestattet und insofern dagegen wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken obwalten (indem hier nach den §. 23. bemerkten Grundsätzen ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimationskarten werden auf die für Pässe vorgeschriebene Art (§. 2.) unter der Amtsunterschrift und dem Siegel der Polizeibehörde ausgefertigt und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können (§. 4.). Findet die Polizeibehörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimationskarte auf ein volles Jahr zu ertheilen, so kann sie die Dauer derselben beschränken, oder ihm einen auf kurze Frist gestellten förmlichen Paß geben, wofür aber nicht mehr, als die §. 37. bemerkten Stempel- und Gebührensätze genommen werden dürfen.

§. 37.

III. Sempel und Gebühren.

Für eine Legitimationskarte betragen:

1) der Stempel . . . . 2 Ggr.
2) die Ausfertigungsgebühren . . . . 2 =

beide fallen jedoch bei den Prolongationen, so wie bei unvermögenden Personen, ganz weg.

Tit. VIII.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die in Beziehung auf die Paßpolizei verdächtigen Personen.

§. 38.

I. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben.

a. Ausländer, beim

aa. Eingang in die königl. Staaten.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Passe

nicht versehen sind, über die Landesgrenze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen, und wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten, und an die nächste Kreis- oder Ortspolizeibehörde zur weitern Untersuchung abgeliefert, oder, wenn sie von einer Polizeibehörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weitern Verfahren gezogen werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt:

I. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtiger Inländer, oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten, und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise hinreichend ausgewiesen hat; so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise gänzlich oder vorläufig gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizeibehörde nach Maaßgabe des Grades der beigebrachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden:

1) entweder ihm auf einem Paßblanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingangspaß ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigten Behörde erwirken, und nach Umständen bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer den Verhältnissen angemessenen Observation behalten, oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangspaß zu ertheilen, versehenen Behörde, einen Interimspaß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I. auszufertigen, muß aber allemal eine specielle Reiseroute (§. 6.) und nach Befinden, die Clausel der Visirung in den Nachtquartieren, und nöthigenfalls selbst in allen auf der Tour belegenen Städten oder Hauptorten, und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizeiverwaltung sich zu melden (§. 30.) enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Giltigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt sein. Der Inhaber eines solchen Passes muß diese und andere darin enthaltene Angaben genau erfüllen, und insonderheit die ihm vorgeschriebene Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizeibeamten, so wie der königl. Gensdarmerie, liegt ob, auf die mit solchen Interimspässen versehenen Reisenden besonders aufmerksam zu sein, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der zur Visirung ihnen aufgegebenen Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen, und nach deren Resultat weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizeibehörde zur weitern Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem mit einem Interimspasse versehenen Reisenden sind die zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen Papiere von der, ihm den Interimspaß ertheilenden Behörde abzunehmen, und mit dem über die Legitimation aufgenommenen Protocoll, mit der Post, durch einen Boten oder auf anderm amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingangspaß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst, nur in durchaus unbedenklichen Fällen, mitzugeben, und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche oder eine Criminaluntersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justizbehörde abzugeben.

III. Wenn aber weder der unter I. gedachte Nachweis beigebracht ist, noch der unter II. angeführte Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgrenze als Vagabonde behandelt, und daher in Gemäßheit der Gesetze mit zweijähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden; der Name und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Das im vorigen §. bestimmte Verfahren findet jedoch nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Polizeibehörden für die Verwaltung der Paßpolizei in der gegenwärtigen Instruction mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privatverhältnisse, die Art ihrer Reise oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Absichten entfernt, mithin für die Sicherheitspolizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem §. 38. vorgeschriebenen Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Paßblanquet einen Eingangspaß oder einen Interimspaß, nach Maßgabe eines jeden Falls, mit der ohne Signalement und Clausel der Visirung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmnng einer speciellen Reiseroute bis zu der auf der Tour ihrer Reise belegenen, nächsten, zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigten, Behörde, welcher alsdann solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den im Paßedict §. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten Fällen ist von der Vorschrift des §. 38. eine Ausnahme zu machen, dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

§. 40.

bb. Ausgang aus demselben.

Ausländer, welche durch das Paßedict vom 22. v. M. §. 8. von einem Ausgangspaß nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten und nach Maßgabe ihrer Verhältnisse in Gemäßheit der §. 38. enthaltenen Anweisung behandelt.

Die Grenzbehörden können nur denjenigen, welche entweder zu den §. 39. gedachten Personen gehören, oder unbedenklich Interimspässe erhalten würden, Ausgangspässe ertheilen, oder gemäß dem §. 38. I. 1. verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen, und bei irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen, und bis zu derselben den Reisenden unter Polizeiaufsicht behalten.

§. 41.

cc. Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die im Staate sich aufhaltenden Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die in den §§. 38. und 39. enthaltenen Grundsätze gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den §. 2. des Paßedicts bestimmten Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschriftsmäßigen Paß reisen.

§. 42.

b. Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§. 14.) werden, wenn sie in den königl. Staaten ohne Paß reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach dem Formular Nr. I., allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sei, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal im Passe aber ausdrücklich anzuführenden, Frist von der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Giltigkeit des ihm jetzt ertheilten, nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizeibehörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Paßführer aufzulegen sei, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab. Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch in Gemäßheit der Gesetze und insonderheit des Paßedicts vom 22. v. M. §. 12. verbun-

den, auf Erfordern der Polizei oder Gensdarmerie durch Paß- oder Legitimations-karte (§. 35.) oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten, und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich auszuweisen.

Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigen Falls durch Transport zurückgeschickt, oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation und, nach dem Grade des Verdachts, selbst im polizeilichen Arreste gehalten, und demnächst nach Vorschrift der Gesetze weiter behandelt werden.

Die Polizeibehörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die im Eingang und in den §§. 4. und 29. der gegenwärtigen Generalinstruction enthaltenen Grundsätze über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat oder aus demselben herausreisen wollen, werden nach den §§. 38. bis 40. gedachten Grundsätzen behandelt.

§. 43.

II. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der ihnen vorgeschriebenen Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38—42. gegen paßlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paßinhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende, Mängel in den Pässen gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizeibehörden zu berichtigen (§. 32.).

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Paßführer, und zwar letztere nicht blos wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

§. 44.

III. Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen, auch wenn sie dennoch mit denselben versehen sein sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus- oder in denselben eingelassen werden, oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die dem Aussteller vorgesetzte Behörde zur Rüge der Ausstellung zu senden, die Paßinhaber aber nach Bewandniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landesgrenze, oder wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den von ihnen widerrechtlich verlassenen Ort zurück, und wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort geschickt oder transportirt werden.

Die §. 38. vorgeschriebenen Grundsätze dienen wenigstens im Allgemeinen auch hier zur Richtschnur.

Tit. IX.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

I. Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizeibehörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle, sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt alle Paßangelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den in dieser Generalinstruction mehremals ausgesprochenen Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß

die Erleichterung, Beförderung und, so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter, verdachtloser Reisenden, und Verminderung und Erleichterung der für letztere aus der Paßpolizei ohnehin entspringenden Belästigungen, eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte Reisende, durch aufmerksame Controlle derselben, durch fortgesetzte umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

§. 46.

II. Locale für Besorgung der Paßangelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Locale zur Besorgung aller Gegenstände der Paßpolizei täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden Stunden, bereit und geöffnet, und in demselben ein zu diesen Geschäften qualificirter und berechtigter Officiant anwesend sein; allein die Besorgung der Paßangelegenheiten muß, besonders in denjenigen Fällen, weder auf dieses Local, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Locale, oder in dem Hause des mit diesem Zweige der Polizei beauftragten Beamten, die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sein, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Locale der Polizei müssen die Listen der durch Steckbriefe verfolgten Personen und deren Signalements, und andere zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene Bekanntmachungen (§. 25.) stets vorhanden sein und genau berücksichtigt werden.

§. 47.

III. Verantwortlichkeit der Polizeibeamten.

Die mit der Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei beauftragten Behörden und Beamten jedes Grades sind für treue und pünktliche Erfüllung der nach den Paßgesetzen, insonderheit nach der gegenwärtigen Generalinstruction ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falles und des Grades der Verschuldung, mit Ordnungsstrafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen und dabei nach Bewandniß von der vorgesetzten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des durch ihre Schuld verzögerten Aufenthalts zu erstatten. Den königl. Regierungen wird empfohlen, die von ihren Unterbehörden hierbei begangenen erheblichen Fehler, und die deshalb erkannten Strafen, nach Umständen mit oder ohne Benennung der Behörde durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen; dagegen sollen aber diejenigen Polizeibeamten, welche die ihnen hierunter obliegenden Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte Mühe und Aufmerksamkeit, durch Steckbriefe verfolgte oder sonst gefährliche Verbrecher, oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizeiministerium zur außerordentlichen Berücksichtigung angezeigt und, dem Befinden nach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

§. 48.

IV. Officielle Berichte in Paßangelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß, zur Uebersicht der in den Staat gekommenen und aus demselben ausgegangenen Reisenden, die Polizeibehörde einer jeden Grenzstadt das Duplicat des in abgewichener Woche von ihr geführten Visajournals (§. 34.), so wie jede, mit Blanquets zu Regierungs-, Aus- oder Eingangspässen versehene Behörde (§. 13.), das Duplicat ihres Ausgangspaßjournals (§. 22.), sowohl zum Polizeiministerium, als zu der ihr vorgesetzten Regierung einsenden; ein Begleitbericht ist, wenigstens bei der Uebersendung an das Polizeiministerium, in der Regel

nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszuges der resp. Visa- und Paßjournale hinreichend.

Die Verzeichnisse der ertheilten oder visirten Pässe, welche andere als Grenzpolizeibehörden, bisher zum Polizeiministerum einzusenden hatten, fallen dagegen weg, und sind lediglich an die königl. Regierungen zu erstatten, so wie die von diesen an das Polizeiministerium monatlich einzuschickenden Verzeichnisse der von ihnen ertheilten Pässe lediglich auf Aus- und Eingangspässe zu beschränken.

§. 49.

V. Provinzialinstruction.

Den königl. Regierungen wird überlassen, bei Publication der gegenwärtigen Generalinstruction und sonst hie Polizeibehörden ihres Departements oder einzelne derselben mit die Verhältnisse des Departements oder des Orts näher berücksichtigenden Instructionen zu versehen, und insonderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Paßpolizei auf dem platten Lande und die deshalb den Landräthen und Gutsbesitzern, so wie den Schulzen obliegenden Pflichten, die erforderlichen näheren Anweisungen zu erlassen und dadurch die unterm 11. Februar 1814. für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse, provisorisch verfaßte Schulzeninstruction nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungsbezirks näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiermit zum Voraus bestimmt wird, daß diese Schulzeninstruction in jedem Regierungsdepartement von dem Zeitpuncte an außer Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine anderweitige Instruction erlassen haben wird. Die von den königl. Regierungen erlassenen näheren Instructionen sind jedesmal abschriftlich zum Polizeiministerium einzusenden.

Den königl. Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese Generalinstruction ehebaldigst durch das Amtsblatt und sonst den Unterbehörden zu publiciren und auf deren genaueste Befolgung sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Paßexpedition strenge zu halten und in Gemäßheit des §. 47. die eingetretenen Contraventionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Berlin, den 12. Juli 1817.

Königl. Polizeiministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizeiministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

Paßformulare I—IX.

Statt derselben und der besonderen Aufenthaltskarten soll nach dem Circularrescripte vom 6. März 1823. (I. 113.) fernerhin nur einzig und allein das folgende Paßformular gebraucht werden.

Königl. preußische Staaten.

(Königl. Wappen.)

Nr. des Paßjournals.

Reise-Paß

giltig auf

Signalement

de Paßinhaber

---

1. Religion.
2. Alter.
3. Größe. Fuß Zoll
4. Haare.
5. Stirn.
6. Augenbraunen.
7. Augen.
8. Nase.
9. Mund.
10. Bart.
11. Kinn.
12. Gesicht.
13. Gesichtsfarbe.
14. Statur.
15. Besondere Kennzeichen.

Unterschrift de Paßinhaber

Stempel und Gebühren.

1) Stempel	. . . .	Sgr.
2) Gebühren	. . . . . .	=
	Zusammen	Sgr.

Da d
gebürtig aus
wohnhaft in
mit
um
von über
nach
reiset und durch
als unverdächtig legitimirt ist, so ist d
der gegenwärtige Paß ertheilt, und werden alle Civil- und Militairbehörden d
mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ih Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Paß muß aber von der Polizeiobrigkeit eines jeden Orts, an welchem d Inhaber sich länger als 24 Stunden aufhält, ohne Unterschied zwischen Stadt und Dorf, visirt und ihr deshalb vorgezeigt werden.

Gegeben

II.

Instruction

für die sämmtlichen k. k. Grenzzollämter und die k. k. Grenzwache im Königreiche Böhmen, in Beziehung auf das Passantengeschäft.

Einleitung.

Da wahrgenommen wurde, daß die mit der Grenzpolizeiaufsicht beauftragten k. k. Grenzzollämter dieses Geschäft noch immer nicht in dem Geiste der unterm 25. März 1801. erflossenen und unterm 1. März 1809. erneuerten allerhöchsten Paßvorschriften führen, so wird den k. k. Grenzzollämtern, so wie der k. k. Grenzwache nachfolgende Instruction zur genauesten Nachachtung neuerlich in Erinnerung gebracht.

§. 1.

Allgemeine Vorschrift, in wie ferne Reisende über die Grenze eintreten dürfen.

Jedem Fremden, ohne Unterschied, ist in der Regel der Eintritt in die k. k. Staaten zu versagen, der sich nicht mit einem ordentlichen und vorschriftmäßigen Reisepasse ausweisen kann.

Wesentliche Erfordernisse eines ordentlichen Passes.

Jeder ordentliche Paß muß an und für sich schon den Namen und Zunamen, den Charakter, oder die Handtirung, den Geburtsort des Reisenden, den Ort, woher er kommt, und jenen, wohin, dann die Bezirke, durch welche er reiset, den Zweck der Reise, die Giltigkeitsdauer des Passes, so wie die genaue Personsbeschreibung des Paßinhabers, endlich die Unterschrift des Reisenden und die Unterfertigung der paßertheilenden Behörde, nebst dem Amtssiegel derselben enthalten.

Nähere Bestimmung der zum Eintritt aus dem Auslande giltigen Pässe.

Vorschriftmäßig aber, und für den Fremden zum Eintritt giltig, sind die Pässe, welche

a) von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei,
b) von den k. k. Gesandtschaften an fremden Höfen,
c) von den k. k. Landesstellen, oder sonst hierzu befugten k. k. Behörden ausgefertiget, dann auch
d) jene Pässe auswärtiger Behörden, die von den im Auslande befindlichen k. k. Gesandten zur Reise in die k. k. Staaten vidirt worden sind.

§. 2.

Besondere Ausnahme bei sonst giltigen Pässen.

Alle diese Pässe sind zu respectiren, und der Regel nach vollkommen giltig. Nur in dem äußerst seltenen Falle, wenn auf höhere Anordnung, und aus besonderen Rück-

sichten von der Regierung mittelst eines eigenen Erlasses der Verbot ergehet: einem namhaft gemachten Fremden, er mag mit was immer für einem Paß erscheinen, den Eintritt zu gestatten, ist es die Pflicht der Grenzzollämter, den namhaft gemachten Fremden von der Grenze zurückzuweisen, wenn er selbst mit dem Passe einer k. k. Gesandtschaft versehen wäre.

§. 3.

Bedingniß der Giltigkeit zur Wiederkehr.

Alle k. k. Pässe, welche in das Ausland gestellt sind, sind unzulänglich für den Eintritt in die k. k. Staaten, wenn sie nicht auch ausdrücklich zur Rückkehr des Vorweisers lauten.

§. 4.

Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift:

a) in Hinsicht der k. preuß. Unterthanen.

Die königl. preußischen Unterthanen, welche mit Pässen vom königl. preußischen Staatskanzler, vom königl. preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, von dem Departement der höhern Polizei, oder auch nur von den königl. preußischen Regierungskammern und Polizeideputationen versehen sind, bedürfen nur dann der Visa einer k. k. Gesandtschaft, wenn sie über Berlin oder sonst durch eine Stadt gereiset sind, wo eine k. k. Gesandtschaft ihren Sitz hat. Außerdem ist ihnen der Eintritt über die Grenze auch ohne diese Visa gestattet; jedoch darf diese Begünstigung nur auf wirkliche königl. preußische Unterthanen, nicht aber auf Unterthanen anderer Staaten, wenn sie auch königl. preußische Pässe haben, ansgedehnt werden.

§. 5.

b) In Hinsicht der k. baierischen Unterthanen.

Auf ähnliche Weise ist auch den königl. baierischen Unterthanen, wenn sie nicht über München reisen, der Eintritt in die k. k. Staaten zu gestatten, sobald sie mit Pässen der General-Commissariate versehen sind.

§. 6.

c) In Hinsicht der Unterthanen jener deutschen Staaten, wo keine österreichische Gesandtschaft ist.

Auch die Unterthanen derjenigen deutschen Staaten, wo keine k. k. österreichische Gesandtschaft sich befindet, sind in jenem Falle von der obigen allgemeinen Regel ausgenommen, wenn sie durch keinen Ort gereiset sind, wo ein k. k. Gesandter sich befindet, von welchem sie ihren Paß hätten vidiren lassen können. Sie müssen dann aber immer mit einem ordnungsmäßigen Passe ihrer Regierung versehen sein.

§. 7.

Besondere Vorschriften:

a) hinsichtlich jener, welche in die k. k. Residenzstadt Wien reisen wollen.

Diejenigen Reisenden, welche sich in die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu begeben gesinnt sind, haben sich über den Bewegsgrund ihrer Reise und die Art ihrer Geschäfte auszuweisen, wenn sie auch einen, von einer k. k. Gesandtschaft vidirten Paß besitzen. Diese müssen daher der nächsten Polizeibehörde zugewiesen werden, wo mit ihnen die weitere Verhandlung zu pflegen ist.

§. 8.

b) hinsichtlich jener, welche in eine k. k. Provinz reisen wollen.

Auch alle Fremde, welche in die deutschen oder in die italienischen Provinzen, oder nach Ungarn, Galizien oder Servien reisen wollen, sind von der Einbruchsstation an die nächste Polizeibehörde anzuweisen, und sie dürfen auf keiner andern, wenn schon

kürzern, als der ihnen vorgezeichneten Route in das Innere der Monarchie die Reise fortsetzen.

§. 9.

Benehmen gegen Reisende, die mit ihren Aufweisungen nicht in der Ordnung sind.

Wenn ein Reisender mit seinen Aufweisungen nicht in gehöriger Ordnung ist, muß ihm zwar in der Regel der Eintritt über die Grenze verweigert, und derselbe zurückgewiesen werden. Soferne aber solch ein Reisender auf eine vollkommen glaubwürdige Art darthut, daß er nur aus Unkunde, Verstoß oder Unvorsichtigkeit sich mit dem vorschriftmäßigen Passe nicht versehen hat, oder wegen Kürze der Zeit, oder Entfernung der paßertheilenden Behörde nicht den erforderlichen Paß erwerben konnte, so kann er in ganz unbedenklichen Zeiten, und bei erwiesener Dringlichkeit seines Geschäfts hereingelassen, er muß aber solchen Falls stets entweder an die nächste k. k. Polizeibehörde, oder an das nächstgelegene k. k. Kreisamt zum näheren Ausweise über seine Person und seinen Reisezweck instradirt und angewiesen werden.

Ueber einen solchen, bei aller Glaubwürdigkeit des Angebers immer zweifelhaft bleibenden Fall, kann nur der Oberbeamte des Zollamtes entscheiden, und er hat hierbei alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen.

Wenn das Zollamt sich nicht befugt glaubt, einen solchen Reisenden herein zu lassen, so bleibt es demselben unbenommen, auf Andringen und eigene Kosten des Reisenden durch Estaffette oder Boten dem betreffenden Kreisamte, oder an die Stadthauptmannschaft und Polizeidirection in Prag unmittelbar seine Urkunden und Vorstellungen zu übersenden; er selbst aber hat auf der Grenze die Entscheidung abzuwarten, ob er hereingelassen werden könne.

§. 10.

Zeugnisse von Privatpersonen sind so wenig, als Studien- oder Dienstzeugnisse hinreichend.

Bloße Zeugnisse von Privatpersonen, so wie Studien- und Dienstzeugnisse sind nicht hinlänglich, um einen Reisenden weiter ziehen zu lassen. Dieses ist von Inländern sowohl, als von Ausländern zu verstehen. Bei Erhebung eines Zweifels ist der Reisende an das betreffende k. k. Kreisamt, und von diesem an die nächste Polizeibehörde anzuweisen, auch selbst dahin zu escortiren, wenn irgend ein gegründeter Verdacht gegen ihn obwaltet.

§. 11.

Besondere Umstände, worauf bei sonst ordnungsmäßigen Pässen Rücksicht zu nehmen ist.

Ist der Paß von einer k. k. Behörde für den Aus- und Eintritt ausgestellt, oder in den Ausnahmsfällen von selber gehörig vidirt, so fallen in der Regel die meisten Bedenklichkeiten hinweg, und es ist vorzüglich darauf zu sehen:

a) ob der Paß wirklich ächt und nicht schon veraltet sei,
b) ob der Inhaber des Passes mit der darin aufgezeichneten Personsbeschreibung übereinkommt, und
c) ob er die Straße, die ihm vorgezeichnet war, eingehalten habe.

Sollte dieß nicht der Fall, sondern aus der Paßvidirung eine auffallende Abweichung von der vorgezeichneten Route ersichtlich sein, so hat das betreffende Grenzzollamt den Paßinhaber mit Vorsicht, und unter schicklichem Vorwande um die Ursache dieser Abweichung auszuforschen, und entweder auf die vorgezeichnete Straße zurückzuweisen, oder aber an das nächst gelegene Kreisamt zu instradiren; zugleich aber auch mit dem nächsten Posttage sowohl diesem Kreisamte, als auch an die k. k. Stadthauptmannschaft die Anzeige hiervon zu erstatten.

§. 12.

Auf Beschreibungen wichtiger und bedenklicher Personen oder Verbrecher ist bei Ankunft der Reisenden besonders zu achten.

Wenn die Beschreibung wichtiger und bedenklicher Personen oder Verbrecher den Grenzzollämtern mitgetheilt wird; so ist bei Ankunft der Reisenden hierauf immer

Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen, ob etwa die Reisenden mit der mitgetheilten Personsbeschreibung übereinstimmen, um so auf die Spur der gesuchten Person zu kommen. Es versteht sich von selbst, daß hierin der Beamte mit Klugheit und Vorsicht zu Werke gehen und den Fremden so behandeln muß, daß er die Absicht und den Verdacht nicht bemerke.

§. 13.

Verdächtige Reisende sind nebst der mauthämtlichen, auch der polizeilichen Untersuchung, jedoch unvermerkt zu unterziehen.

Tritt gegen die Person eines Reisenden auf diese Art, oder auch sonst, ohne vorhergegangene Mittheilung einer bestimmten Weisung ein gegründeter Verdacht ein, so ist derselbe, da er ohnehin mauthämtlich untersucht werden muß, bei dieser Gelegenheit auch in Polizeirücksichten genau, jedoch unvermerkt zu untersuchen, und wenn der Verdacht auf eine oder die andere Art sich bewährt, so ist derselbe zur weitern Untersuchung an das nächste kompetente Ortsgericht zu übergeben.

§. 14.

Verfahren gegen Reisende, die von der vorgezeichneten Route abgewichen sind.

Jeder Reisende, der von der ihm vorgezeichneten Route abgewichen ist, und auf einem andern, als dem bestimmten Grenzpuncte einbrechen will, ist ohne weiteres zurückzuweisen; und wenn er ausbrechen will, ist er an das betreffende Kreisamt, oder an die nächste Polizeibehörde zurückzuweisen, oder nach Befund der Umstände auch dahin zu escortiren.

§. 15.

Benehmen gegen Reisende, die mit mehrerer Dienerschaft ankommen.

Da in jedem Passe die Zahl der Reisenden aufgezeichnet sein muß, so ist auch darauf zu sehen, damit Niemand, insbesondere auch kein Inländer mit irgend einem Fremden unter was immer für einem Titel und Vorwande unbefugt hinaus schleiche. Bei dem aus dem Auslande ankommenden Fremden, muß die ganze Reisegesellschaft und die Dienerschaft namentlich aufgeführt, auch so viel möglich ihre Personsbeschreibung und ihr Nationale beigefügt werden. Nur denen solchergestalt specificirten Personen ist der Eintritt gestattet.

§. 16.

Postconducteurs und Postknechte dürfen Niemand beisitzen lassen.

Postconducteurs und Postknechte dürfen keinen Menschen beisitzen lassen, und es ist sonach bei den die Grenze passirenden Posten besonders hierauf zu sehen.

§. 17.

Erfordernisse für Pässe, die von auswärtigen Gesandtschaften am Wiener Hofe ausgestellt sind.

Alle Pässe, die von auswärtigen Gesandtschaften am Wiener Hofe an Unterthanen ihres Hofes ausgestellt sind, müssen, um giltig zu sein, von der Polizeioberdirection in Wien vidirt sein. Derlei Paßinhaber, wenn ihnen diese Visa mangelt, sind an das nächste Kreisamt zurückzuweisen, und in bedenklichen Fällen dahin zu escortiren, falls sie nicht schon früher eben daselbst beanständiget worden wären, und die Vidirung derselben erhalten hätten.

Bei Personen hohen Ranges vidirt öfters auch anstatt der Wiener Polizeioberdirection, die geheime Hof- und Staatskanzlei selbst.

§. 18.

Benehmen gegen Couriere auswärtiger Mächte oder auswärtiger Gesandten.

Couriere auswärtiger Mächte oder auswärtiger Gesandten, die von Wien kommen, sollen in der Regel zwar auch mit Pässen versehen sein, die entweder von der

Wiener Polizeioberdirection, oder von der geheimen Hof- und Staatskanzlei vidirt sind; allein wenn diese Vidirung nicht Statt gehabt hat, so sind sie demnach an der Fortsetzung ihrer Reise nicht zu hindern, wenn anders sie sich sonst mit glaubhaften Pässen und mit ihren bei sich habenden Depeschen ausweisen. Jene Couriere fremder Höfe, die vom Auslande kommen, bedürfen nur ordentlicher Pässe ihrer Regierungen. Sollten aber dieselben von der ihnen unter Wegs durch eine oder die andere Polizeidirection vorgeschriebenen Route abgewichen sein, so sind sie, wie jeder andere Reisende, der von der Route abweicht, zu behandeln.

§. 19.

Benehmen gegen Militairpersonen.

In Hinsicht auf Militairpersonen wird erinnert, daß

a) die k. k. österreich. Militairs, wenn sie in das Ausland reisen, mit ordentlichen Pässen oder Marschrouten der betreffenden vorgesetzten k. k. Militairbehörde versehen sein, und wenn sie aus dem Auslande kommen, sich ebenfalls mit Pässen oder andern Reiseurkunden vollgiltig ausweisen müssen;

b) Die Militairpersonen der auswärtigen Mächte unterliegen ganz, so wie alle andere Fremde, den für Ausländer erlassenen Paß- und Polizeivorschriften;

c) endlich sind sowohl die k. k. österreichischen als auch die fremden Militairpersonen in den Grenzorten, wo ein k. k. Officier als Stationscommandant eigends aufgestellt ist, zur Meldung bei demselben anzuweisen.

§. 20.

Benehmen gegen Fuhrleute und Frachtconducteurs.

Fuhrleute und Frachtconducteurs, welche mit Frachtgütern ins Ausland gehen, oder von da in die k. k. Staaten einbrechen, bedürfen keiner vorschriftmäßigen Pässe, es ist genug, wenn sie mit ordentlichen Frachtbriefen, oder bei deren Mangel mit Pässen ihrer betreffenden Behörde versehen sind, die jederzeit zur Bestätigung ihrer Aechtheit von Kreis- oder Comitatsbehörden contrasignirt sein müssen. Erscheinen dieselben jedoch auf der Grenze nach dem Auslande blos mit Pässen ihrer Dominien nicht in gehöriger Form abgefaßt, so sind sie ohne weiteres an die nächste Polizeibehörde zurückzuweisen.

§. 21.

Grenzbewohner können mit bloßen Pässen ihrer Obrigkeit dem Verkehr über die wechselseitigen Grenzen nachgehen.

Die Grenzbewohner können mit bloßen Pässen ihrer Ortsobrigkeiten ihrem Verkehr über die wechselseitigen Grenzen nachgehen; und sie werden um so weniger zu beanständigen sein, je mehr sie den Grenzzollämtern durch den täglichen Verkehr schon bekannt geworden sind.

§. 22.

Verfahren gegen Handwerksburschen überhaupt.

Den Handwerksburschen, welche mit giltigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind, ist der Eintritt unbeanständet zu gestatten. Als giltig werden jene Pässe und Wanderbücher angesehen, deren letzte obrigkeitliche Visa nicht über sechs Wochen alt ist, die von der Obrigkeit des Orts, wo selbe ausgefertigt werden, bestätiget sind, und in welchen keine Radirung vorkommt. Auch soll jede solche Reiseurkunde eine genaue Personsbeschreibung des Inhabers enthalten; in jenen, wo selbe nicht enthalten ist, muß selbe an der Grenze eingeschaltet werden.

Alle jene Handwerksburschen, welche blos mit geschriebenen, oder von einem einzelnen Meister ausgestellten Kundschaften sich um den Einlaß melden, sind von den Grenzen abzuweisen, weil eine solche, von einem einzelnen Meister ausgestellte geschriebene Urkunde nicht als eine Gewährleistung für die Unbedenklichkeit des Vorweisers, noch als ächt angesehen werden kann.

Inländische Handwerksburschen sind nur dann in das Ausland zu passiren, wenn sie sich mit dem vorgeschriebenen Reisepaß ihrer Landesbehörde, der in das Ausland

lautet, gehörig ausweisen. Sollte ein solcher zurückgewiesener Handwerksbursche sich dennoch über die Grenze schleichen wollen, so ist derselbe festzuhalten und der nächsten politischen Obrigkeit zur weitern Einlieferung an das betreffende Kreisamt zu übergeben.

Wenn aber inländische Handwerksburschen, Fabriksarbeiter, Dienstboten u. dgl. sich doch ohne vorschriftmäßigen Paß in das Ausland geschlichen haben, und erst bei der Rückkehr vom Auslande betreten werden, sind derlei Menschen sogleich bei ihrer Ankunft an der Grenze, je nachdem sie im Auslande durch kürzere oder längere Zeit unbefugt verweilt haben, als Conscriptionsflüchtlinge oder unbefugte Auswanderer anzuhalten, und sogleich an die nächste politische Obrigkeit zur ferneren Beförderung an das betreffende Kreisamt zu übergeben.

§. 23.

Allgemeine Vorschrift in Betreff der Inländer, welche in das Ausland wandern wollen.

In der Regel sind alle Inländer ohne Ausnahme, vor Allem aber jene, welche als Militairpflichtige conscribirt sind, wenn ihre Pässe nur von ihrer unmittelbaren Obrigkeit, und nicht von der betreffenden Landesregierung ausgefertigt sind, zum Austritte nicht geeignet.

§. 24.

Verfahren gegen fremde Deserteure oder Conscriptionsflüchtlinge; dann gegen fremde Einwanderer und Colonisten.

Wenn fremde Deserteure oder Conscriptionsflüchtlinge aus solchen Staaten an der Grenze einbrechen, mit welchen ein Cartell besteht: so sind selbe nach den mit diesen Staaten abgeschlossenen Cartellsverträgen zu behandeln, und dem gemäß durch die k. k. Grenzwache an das nächste k. k. Militaircommando zu übergeben. Alle andern auswärtigen Deserteure aber sind an die nächste politische Obrigkeit zu übergeben. Sollten derlei Deserteure oder Conscriptionsflüchtige in größerer Zahl zusammen eintreffen, so ist ihnen zur Verhütung möglicher Excesse eine angemessene Escorte beizugeben.

Sollten dagegen derlei Menschen keine Deserteure oder Conscriptionsflüchtige, sondern Einwanderer und Colonisten für die östlichen Provinzen des russischen Reichs sein, welche ihren Weg durch die k. k. österreichischen Staaten nehmen, so haben sich dieselben mit ordnungsmäßigen, von den betreffenden k. k. Gesandtschaften vidirten Reisepässen an der Grenze gehörig auszuweisen. Wenn sie aber diesen Ausweis zu liefern nicht im Stande sind, ist ihnen der Eintritt auf keinen Fall zu gestatten.

Dasselbe gilt auch von jenen Einwanderern oder fremden Colonisten, welche besonders, wenn sie in größerer Anzahl oder in ganzen Familien an der Grenze erscheinen, nicht mit den nöthigen Subsistenzmitteln, die zur Reise an den Ort ihrer Bestimmung erfordert werden, versehen sind, und dadurch den gegründeten Verdacht erregen, daß sie dem Lande durch Betteln zur Last fallen dürften; diese Klasse fremder Unterthanen ist sogleich an der Grenze zurückzuweisen.

§. 25.

Verfahren gegen verabschiedete k. k. Soldaten.

Alte verabschiedete Ausländer, welche in k. k. Militairdiensten gestanden sind, und nach ihrem Dienstaustritte sich in ihre Heimath begeben haben, müssen an der Grenze, wenn sie wieder einwandern wollen, zurückgewiesen werden, so ferne sie nicht einen vollkommen vorschriftsmäßigen Eintrittspaß produciren.

§. 26.

Besondere Wachsamkeit auf:

a) Bettler und Vagabonden.

Die Grenzzollämter und die k. k. Grenzwache insbesonders haben sorgfältig darüber zu wachen, daß sich kein verdächtiges und liederliches Gesindel einschleiche.

Erkannte Bettler und Vagabunden sind mit aller Strenge von der Grenze hintanzuhalten; worunter insbesondere auch solche Handwerksburschen gehören, welche mit gar keinem Zehrgelde versehen sind.

b) Verdächtige Leute.

Reisende zu Fuß, welche Bettlern und Vagabunden gleich sehen, sind, wenn sie auch mit ordentlichen Pässen versehen wären, zu vernehmen, was für Geschäfte sie haben, und wie sie sich darüber und über ordentliche Subsistenzmittel ausweisen können. Mit diesem summarischen Constitut werden sie dann immer dem betreffenden Kreisamte, oder der nächsten Polizeibehörde zum nähern Ausweise zuzuweisen sein.

c) Gaukler u. dgl.

Leute, die mit Guckkästen, Marionetten, Murmelthieren, Bären u. dgl. herumziehen, sind ohne weiteres bei den Einbruchsstationen zurückzuweisen, da solche Gaukeleien in dem österreichischen Kaiserstaate verboten sind.

d) Ausländische Hausirer.

Die nämliche Bewandtniß hat es mit fremden Hausirern, da das Hausiren den Ausländern in den k. k. Provinzen untersagt ist.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß viele andere Umstände der Bedenklichkeit nach den verschiedenen Zeitverhältnissen eintreten können, die es öfters nothwendig machen, zu einer genauen Untersuchung mancher Reisenden zu schreiten. Die Klugheit und Industrie der Grenzbeamten, die von Zeit zu Zeit ihnen an die Hand gegebenen Vorsichtsmaaßregeln, und die Erfahrung derselben im Dienste selbst, wird das individuelle Verfahren und die Art bestimmen, auf welche sie sich immer im Sinne der allerhöchsten Vorschriften zu benehmen haben.

Die k. k. Grenzwache hat insbesondere bei ihren Patrouillirungen auch darauf zu wachen: daß sich Niemand ohne einen vorschriftmäßigen, von dem betreffenden k. k. Grenzzollamte gehörig vidirten Paß über die Grenze ein- oder ausschleiche.

Jeder, der ohne einen solchen Paß betreten wird, ist anzuhalten und zu dem nächstgelegenen k. k. Grenzzollamte zu führen.

§. 27.

Sowohl die k. k. Grenzzollämter als auch die k. k. Grenzwache-Ober- und Untercommissaire haben unter persönlicher Verantwortung darauf zu sehen, daß nur solche Schüblinge vom Auslande an der k. k. Grenze angenommen werden, deren Nationale entweder durch einen legalen Paß oder Wanderbuch derjenigen Obrigkeit, an welche der Schübling geschoben werden soll, oder aber im Ermangelungsfalle durch die amtliche Aufnahmszusicherung derjenigen Ortsbehörde, an welche der Schübling eingeliefert werden soll, vollkommen außer Zweifel gesetzt ist.

In jedem Falle nun, wo die Ortsangehörigkeit eines vom Auslande ankommenden Schüblings nicht auf die angeführte Weise sichergestellt erscheint, ist der Schübling an der k. k. Grenze nicht anzunehmen, sondern aller von den auswärtigen Behörden gemachten Vorstellungen ungeachtet von der k. k. Grenze zurückzuweisen, und zwar ohne Unterschied, ob der betreffende Schübling ein angeblich österreichischer Staatsbürger oder ein Unterthan eines andern auswärtigen Staates sein will, zu welchem letztern man nur durch die k. k. Staaten gelangen kann. Wenn jedoch die producirten schriftlichen Dokumente das angeführte Nationale des Schüblings beruhigend nachweisen; so ist derselbe durch die k. k. Grenzwache an die nächste politische Behörde sammt allen übernommenen Papieren und Urkunden gegen Empfangschein, der genau zu verwahren ist, wohlverwahrt zur weitern gesetzmäßigen Amtshandlung einzuliefern.

Solche Individuen aber, welche sich für k. k. Deserteure ausgeben, sind nur dann durch die k. k. Grenzwache an das nächste k. k. Militaircommando einzuliefern, wenn deren Eigenschaft als k. k. Deserteure durch vorläufige amtliche Verhandlungen und vorliegende aktenmäßige Auskünfte der betreffenden k. k. Regiments- oder Corpscommanden bewährt ist. Außerdem aber sind solche sich für k. k. Deserteure blos ausgebende Schüblinge gleich allen übrigen Vagabunden zu behandeln.

§. 28.

Besondere Vorsicht bei dem Passantengeschäfte in Betreff gefährlicher und staatsschädlicher Menschen.

Eine allgemeine Bemerkung, welche hier nicht übergangen werden darf, ist jene, daß, wie die Erfahrung gelehrt hat, gefährliche und staatsschädliche Menschen beinahe immer mit vorschriftsmäßigen Reiseurkunden versehen sind. Es ist daher höchst nöthig, mit strenger Vorsicht und Behutsamkeit, jedoch ohne grundlosen Vorurtheil gegen jeden fremden Unbekannten zu Werke zu gehen, wobei aber die jedem Menschen schuldige Achtung und Schonung nicht außer Augen gelassen werden darf. Diese Bemerkung wird vorzüglich um deßwillen hier gemacht, weil häufige Erfahrungen nur zu sehr die Ueberzeugung bewähren, daß viele Beamte weder alle fremde Reisende, noch ihre Pässe genau ansehen, und nur darauf ihr Augenmerk richten, ob der Paß von einer k. k. Behörde ausgestellt, oder ob die Vidirung einer k. k. Behörde auf der Urkunde zu finden ist; übrigens sich aber wenig um die Vorsichtsmaaßregeln bekümmern, welche vorgeschrieben sind, auf welche hier wiederholt hingewiesen wird, und für deren pflichtwidrige Außerachtlassung sie verantwortlich bleiben. Ein gutes Einvernehmen mit den k. k. Polizeibehörden und Kreisämtern, die bestmöglichste Unterstützung derselben, kann daher den Einbruchsämtern nicht genug empfohlen werden, und es sind die Reisenden in bedenklichen Fällen immer an diese Behörde nach den Umständen entweder blos anzuweisen oder zu instradiren, oder durch die k. k. Grenzwache begleiten zu lassen.

§. 29.

Vorschrift, wie die Pässe oder Reiseurkunden zu vidiren sind.

Alle ächt und vorschriftmäßig befundenen Pässe oder Reiseurkunden hat das Grenzzollamt — mit Vidit unter eigener Namensfertigung zu bezeichnen, dabei aber die Route, und in dieser wenigstens die Hauptorte, welche der Reisende zu passiren hat, beizusetzen. Führet die Route durch einen Ort, wo eine Polizeibehörde oder ein Kreisamt seinen Sitz hat, so ist überdieß die Bemerkung beizusetzen, daß der Passant allda seine Reiseurkunde neuerlich zur Vidirung vorzulegen hat.

Wenn Fremde über die Grenze zurückgewiesen, oder Landeskinder von dem Austritte abgehalten werden, so ist auf dem Passe oder der Kundschaft diese Zurück- oder Abweisung ausdrücklich anzumerken.

§. 30.

Was in außerordentlichen Fällen einer Ausnahme von den Paßvorschriften zu beobachten ist.

Jedes Grenzzollamt — wenn es in den Fall kommen sollte, bei eintretendem ganz besonderem Verhältnisse mit einem oder dem andern fremden Reisenden von obigen Paßvorschriften eine Ausnahme zu machen, und wider die Regel aus wirklich wichtigen Gründen den Fremden weiter in das Land an das nächste Kreisamt oder Polizeibehörde anzuweisen und dahin reisen zu lassen — hat sich mit der auf der Urkunde des Reisenden aufzuzeichnenden Clausel zu verwahren: daß dasselbe den Reisenden auf seine eigene Gefahr dahin ziehen lasse, ohne für Reisekosten, oder sonst etwas zu haften, wenn er zurückgewiesen würde.

In einem derlei Falle hat jedoch das betreffende Grenzzollamt mit dem nächsten Posttage sowohl dem nächsten Kreisamte, wie auch — wenn der Fremde seine Reise bis in die Hauptstadt fortsetzen dürfte — an die k. k. Stadthauptmannschaft die Anzeige zu erstatten und darin die Gründe aufzuführen, aus welchen die Fortsetzung der Reise bis in die Kreisstadt oder selbst in die Hauptstadt für zulässig befunden worden sei.

§. 31.

Erfordernisse des Protocolls über die ein- und auspassirenden Reisenden.

Ueber alle ein- und ausbrechenden Reisenden wird von jedem Grenzzollamte ein Protocoll geführt, welches den Namen, Zunamen, Geburts- und Ansässigkeitsort, Charakter oder Handtirung des Reisenden, Tag der Ankunft, woher er kommt, wo-

hin er gehet, in welchen Geschäften und mit welchem Passe und von welchem Datum, dann die Anzahl der Domestiken enthält.

In diesem Protocolle muß auch jederzeit die Ursache der Ab- und Zurückweisung in vorkommenden Fällen umständlich angemerkt werden.

§. 32.

Einsendung der Auszüge aus diesen Protocollen mit jedem Posttage an die k. k. Stadthauptmannschaft.

Aus diesem Protocolle werden sodann die Auszüge oder Rapporte über sämmtlich wirklich passirte Reisende, über die Verdächtigen, Zurückgewiesenen und wirklich Arretirten nach dem Formulare (wovon die gedruckten Exemplare mitgetheilt werden) mit jedem Posttage an die k. k. Stadthauptmannschaft zu Prag eingesandt.

In der letzten Rubrik dieser Ausweise wird das in den vorgekommenen besonderen Fällen beobachtete Verfahren des Grenzzollamtes gegen einen und andern Reisenden, und die Ursache davon, z. B. warum er zurückgewiesen worden ist, jederzeit angemerkt.

Die unmittelbar an der Grenze domicilirenden, wegen des täglichen Verkehrs aus- und einbrechenden Personen dürfen jedoch in die der k. k. Stadthauptmannschaft periodisch einzuschickenden Passantentabellen nicht aufgeführt werden.

§. 33.

Besondere Vorschrift in wichtigern, einen oder andern Reisenden betreffenden Vorfällen.

Besondere, auf einen und die andern Reisenden sich beziehenden wichtigen Vorfälle werden schleunigst, und wenn es wirklich erforderlich ist, auch mit Eilboten oder Estaffette dem betreffenden k. k. Kreisamte, oder der k. k. Stadthauptmannschaft durch ein eigenes ganz kurz verfaßtes Schreiben angezeigt: sonst aber, wie oben erwähnt worden ist, nur in der letzten Rubrik der Passantentabelle als Anmerkung angeführt.

Ueberhaupt wird hier, was in dieser Instruction für mehrere Fälle ausdrücklich angeordnet ist, wiederholt: daß bei jedem wichtigen Vorfalle, wo es Anstände giebt, das Grenzzollamt mit dem betreffenden Kreisamte oder der k. k. Stadthauptmannschaft die nöthige Rücksprache pflegen muß, welches in zweifelhaften Fällen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

§. 34.

Wechselseitige Mittheilung zur Aufmerksamkeit auf das Erscheinen eines bereits zurückgewiesenen Reisenden.

In der Regel werden zwar die Verzeichnisse der zurückgewiesenen Fremden von der betreffenden Polizeibehörde den Grenzzollämtern mitgetheilt, damit ein derlei zurückgewiesener Reisender nicht etwa bei einer andern Grenzstation eingelassen werde; nach Gestalt der Umstände aber, und in besonders wichtigen Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, wird es räthlich und zweckmäßig sein, daß das Grenzzollamt nebst der schleunigen Anzeige an die betreffende Polizeibehörde, auch die nächst gelegenen Zollämter auf das Erscheinen des behandelten gefährlichen Reisenden aufmerksam mache.

§. 35.

Vorschrift für den Fall, wenn ungeachtet der regelmäßigen Pässe etwas Auffallendes oder Verdächtiges an einem Reisenden wahrgenommen werden sollte.

Da jedoch der Fall möglich ist, daß ungeachtet dieser Vorsichten entweder bei dem Kreisamte oder Polizeibehörde sich irgend ein Verstoß in der Fremdenbehandlung ergebe, oder daß etwas Auffallendes und Verdächtiges an einem oder andern Fremden erst dann bemerkt würde, nachdem er die Vidirung der Polizeibehörde schon erhalten hat; so hat diese Vidirung keineswegs die übrigen Behörden zu hindern, in solchen Fällen nach gehöriger Strenge mit dem Reisenden vorzugehen. Dieß gilt auch von jenen Reisenden, die mit k. k. Gesandtschaftspässen oder mit der Vidirung irgend einer k. k. Behörde versehen sind.

Es ist keineswegs zu bezweifeln, daß in einem derlei Falle mit Umsicht und Delicatesse zu Werke gegangen werden muß; daher auch die größte Sorgfalt, Klugheit und Vorsicht den Grenzzollämtern ans Herz gelegt wird.

§. 36.

Die Befolgung dieser Instruction ist sich genau und pünktlich, so wie mit Höflichkeit, Anstand und ohne ängstliche Verlegenheit angelegen sein zu lassen.

Zum Schluß kömmt noch zu bemerken, daß, wenn die Grenzzollämter und die k. k. Grenzwache in der ihnen hiermit angewiesenen Sphäre so wirken, wie man zu erwarten berechtigt ist, sie das Beste des allerhöchsten Dienstes und das Wohl des Vaterlandes wesentlich befördern helfen.

Ungeachtet ihr Geschäft mit manchen Unannehmlichkeiten und Beschwerden verbunden ist, so kann doch Fleiß, Geduld und Liebe für den Dienst sie leicht überwinden.

Vor allem ist es nöthig, daß jeder diesem Geschäfte gewidmete Beamte die öffentliche Achtung für sich und seine Regierung durch ernstes, jedoch zugleich anständiges und humanes Betragen zu sichern wisse.

Jeder Reisende muß daher höflich mit Anstand, ohne sich ängstlich oder verlegen, noch weniger aber zudringlich oder beleidigend zu zeigen, empfangen, und um die Vorweisung seines Passes angegangen werden. Diejenigen, welche mit der Post ankommen, sind auch bei Nachtszeit unweigerlich, alle Reisende aber unentgeltlich zu expediren.

Jeder in diesem Geschäfte sich einschleichende Mißbrauch, wie er auch immer geartet sein mag, schwächt jenes öffentliche Vertrauen in die Amtshandlung der Polizeibehörde, wodurch allein die dabei beabsichtigten Zwecke der Regierung erreicht werden können.

Vom k. k. böhmischen Landespräsidium.

Prag, den 28. Mai 1831.

III.

Allgemeine Verordnung.

Das Paßwesen betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 — das Paßwesen betreffend — aus dem zweifachen Gesichtspuncte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung des Verkehrs einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr, unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umständen im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffender, Verfügungen, was folgt:

Tit. I.

Vorschriften bezüglich der im Inlande reisenden Inländer.

Art. I.

Der Inländer bedarf eines Polizeipasses zu Reisen in dem Innern Unsers Reiches nicht, zu Reisen durch das Ausland in das Inland, namentlich zu Reisen aus den Regierungsbezirken dießseits des Rheins nach dem Rheinkreise und umgekehrt, aber nur in so weit, als die Gesetze und Verordnungen des zu durchreisenden Auslandes erfordern.

Art. II.

Jeder Inländer bleibt verbunden, bei Reisen in dem Inlande auf Verlangen der Polizeibeamten und der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden oder durch sonstige glaubwürdige Mittel sich über seine Person zu legitimiren.

Der dieser Pflicht nicht Genügende hat sich selbst die für ihn aus dem Vollzuge der Polizeigesetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen beizumessen.

Art. III.

Wünscht ein dem Militairstande nicht angehörender Inländer jeder Schwierigkeit der Art durch den Besitz einer obrigkeitlichen Legitimationsurkunde vorzubeugen, so soll ihm solche von der Districtspolizeibehörde seiner Heimath oder seines zeitlichen Aufenthalts, den Fall eines seiner Reise entgegenstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Hindernisses ausgenommen, nie verweigert werden.

Die Form der nie über Jahresfrist auszustellenden, nach Umfluß dieser Frist aber verlängerbaren Legitimationskarten ist durch die Beilage I. festgestellt.

Etwaige Reiseurkunden der im Dienste oder mit Urlaub in dem Inlande reisenden Militairs, können den hierüber bestehenden, auch fortan ihre volle Giltigkeit behauptenden Verordnungen gemäß, nur von der vorgesetzten Militairbehörde ausgestellt werden.

Art. IV.

Die Bestimmungen der Art. I. bis III. finden auf wandernde inländische Handwerksgesellen, Landmusikanten und auf die herumziehenden Gewerbsleute keine Anwendung; vielmehr bleiben diese Reisende der Erholung und vorschriftsmäßigen Erneuerung ihrer Wanderbücher und sonstiger Ausweise unterworfen.

Tit. II.

Vorschriften bezüglich der in das Ausland oder von da nach Baiern reisenden Inländer.

Art. V.

Reisen in das Ausland setzen die Erholung des vorschriftsmäßigen Reisepasses voraus.

Dem ohne Paß an der Grenze eintreffenden Inländer wird der Austritt nur in sofern gestattet, als seine Reise entweder

1) durch das Ausland nach dem Inlande gerichtet ist (siehe oben Art. I.), oder
2) dem Begriffe des Grenzverkehrs anheim fällt, oder
3) sonst aus einem nicht über sechs Stunden von der Grenze Unseres Reiches entfernten inländischen Orte in einen dieselbe Entfernung von der Grenze behauptenden Auslandsort gerichtet ist.

Art. VI.

Die Ausstellung von Pässen in das Ausland kommt ausschließend zu:

1) Unserem Ministerio des königlichen Hauses und des Aeußern, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;
2) Unseren Kriegsregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierunsbezirke sich Aufhaltenden;
3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Districtspolizeibehörden (Landgerichten, Herrschaftgerichten, herrschaftlichen Commissariaten und Stadtcommissariaten der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte) bezüglich der in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Personen.

Die von den Districtspolizeibehörden ausgestellten Pässe erfordern jedoch die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern:

1) überhaupt in allen jenen Fällen, für welche Wir dieses Visa unbedingt vorbehalten zu lassen, jeweils angemessen finden,
2) insbesondere zu Reisen in Länder, deren Regierungen den von Unterbehörden ausgestellten Reiseurkunden die Wirkung geltender Pässe versagen, dann
3) zu Reisen außerhalb des deutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, soferne nicht in einzelnen durchaus anstandslosen Fällen die Erholung des bestätigenden Visas für den Reisenden mit wesentlichen Nachtheilen verbunden ist, welche stets zu dem Paßprotocolle streng nachzuweisen, der vorgesetzten Kreisregierung alsbald nachträglich zu melden, in dem Passe aber durch Hinweisung auf Art. VI. Ziffer 3. gegenwärtiger Verordnung anzudeuten sind.

Die Pässe, welche den Curgästen der nicht über sechs Stunden von der Grenze entfernten Curorte ausnahmsweise von besonders aufgestellten Commissären zu Lustreisen in das benachbarte Ausland gegeben werden, sind jedenfalls an die Erholung einer bestätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden.

Art. VII.

Ist zu einem in das Ausland lautenden Passe das Visa einer an Unserm Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft erforderlich, oder von dem Paßinhaber gewünscht, so wird der Paß entweder von der einschlägigen Kreisregierung, oder von dem Inhaber selbst Unserm Staatsministerio des königlichen Hauses und des Aeußern zu Erwirkung dieses Visas vorgelegt.

Art. VIII.

Militairpersonen sind auch bei Reisen in das Ausland ausschließlich nach den bezüglich der Paßertheilung für sie bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln.

Art. IX.

Kein in dem Auslande reisender Baier darf, wenn er bereits das Visa einer baierischen Gesandtschaft zum Eintritt in Baiern erhalten hat, länger als dreimal vierundzwanzig Stunden und im entgegengesetzten Falle länger als vierundzwanzig Stunden an dem Sitze einer baierischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden.

Uebrigens steht ihm frei, sich an den mit keiner königlichen Gesandschaft versehenen Orten das gleichmäßige Visa des dort befindlichen baierischen Consuls oder Handelsagenten zu erbitten, und sich auf diese Weise dessen Schutzes und Verwendung für den Fall des Bedarfes zu versichern.

Art. X.

Bedarf ein in dem Auslande befindlicher Baier eines Passes zu der Rückreise in das Vaterland, so sind zu Ertheilung desselben berechtiget:

1) Unsere an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandtschaften;
2) jene Unserer in fremden Staaten angestellten Consuln und Handelsagenten, welche dazu die besondere Ermächtigung erhalten.

Gleiche Befugniß unter der Verpflichtung zu alsbaldiger Anzeige an Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern räumen Wir Unseren Gesandtschaften und Consulaten bezüglich der Verlängerung der zu Reisen nach dem Auslande ausgestellten Pässe in sofern ein, als entweder

1) der betreffende Paß erweislich zu Verlust gegangen ist, oder
2) die Verlängerung oder Erneuung durch dringende Verhältnisse des Reisenden geboten und instructionsmäßig zulässig erscheint.

Art. XI.

Die für Reisende in das Ausland vorgeschriebenen Pässe dürfen unter keiner Voraussetzung durch bloße Heimathsscheine ersetzt werden, deren Ertheilung sich nach den dafür ertheilten besondern Vorschriften richtet, und deren Ausstellung zu dem ausschließenden Zweck Statt findet, mittelst des nachgewiesenen Vorbehaltes der Heimathsrechte die Hindernisse zu beseitigen, welche dem längeren Aufenthalte in anderen Gemeinden des In- oder Auslandes aus dem Titel etwa befürchteter Heimathsansprüche entgegengestellt werden können.

Tit. III.

Vorschriften bezüglich der aus dem Auslande nach Baiern oder von da in das Ausland reisenden Ausländer.

Art. XII.

Einem Ausländer ist der Eingang in Unsere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgiltigen Passes gestattet.

Als vollgiltig aber ist nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1) die in dem Art. XXVI. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten wesentlichen Erfordernisse eines Passes an sich trägt;
2) den Aufenthalt des Reisenden seit erfolgter Paßausstellung im Wesentlichen glaubhaft nachweist, ferner
3) keine Spur einer Fälschung wahrnehmen läßt,
4) durch die Eigenschaft der ausstellenden Behörde genugsam verbürgt, und endlich
5) in den durch Art. XIV. Abs. 2. vorgeschriebenen Fällen mit dem erforderlichen gesandtschaftlichen Visa versehen ist.

Art. XIII.

Aus dem so eben unter Ziffer 4. bezeichneten Standpuncte sind als giltig zuzulassen:

1) ohne Beschränkung alle von den obersten Staatsstellen oder von Provinzialregierungsstellen auswärtiger Staaten ausgestellten Pässe;
2) unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die von Gesandtschaften und Consulaten fremder Staaten zur Rückreise in die Heimath ausgestellten, verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie der Art. VI. gegenwärtiger Verordnung von den Bezirkspolizeibehörden eines zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desselben ausgestellten Pässe.

Art. XIV.

Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die von ihren vorgesetzten Behörden (Art. XIII.) ausgestellten Pässe nach Baiern das Visa einer baierischen Gesandtschaft nur in sofern, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reisenden Baiern fordert.

Pässe aus andern Ländern nach Baiern müssen, wenn sie an dem Sitze einer baierischen Gesandtschaft ausgestellt worden sind, mit dem Visa derselben versehen, und in gleicher Weise in den Fällen des Art. IX. dem wiederholten Visa der im Art. X. bezeichneten baierischen Paßbehörde unterstellt werden.

Art. XV.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. XII. bis einschließlich XIV. greifen unter folgenden Voraussetzungen Platz:

1) regierende Fürsten, dann Glieder regierender Fürstenhäuser bedürfen bei Reisen nach Unseren Staaten und in denselben weder für sich noch für ihr Gefolge eines Passes oder Reiseausweises.
2) Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art. V. Ziffer 2. u. 3. gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fällen, unter Voraussetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenseitigkeit, bedürfen keines Passes, und ihnen bleibt überlassen, falls sie in Baiern nicht bekannt sein sollten, sich mit Ausweisen der Ortsbehörden oder sonstigen Papieren zu Constatirung ihres Standes oder Domicils zu versehen.
3) Für ausländische Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, ausländische mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute, dann ausländische Erzeuger von Naturgütern, welche nach Baiern zum Behuf der Märkte reisen, genügen, unter Voraussetzung der Reciprocität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes über ihre oben erwähnten Eigenschaften, dann über ihre Ansässigkeit und über ihren unbescholtenen Ruf.
4) Eben so genügt für ausländische mit Güterfuhrwerk an der Grenze ankommende Frachtfuhrleute, Behufs des Ein- und Durchganges, ein amtliches Attest der Polizeibehörde ihres Wohnortes.
5) Ausländern, welche inländische Bad- oder Curörter besuchen wollen, ist der Eingang auch dann gestattet, wenn sie blos mit einem von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Passe versehen sind.
6) Ausländische, auf der Wanderung begriffene Handwerksgesellen sind bezüglich der Form ihrer Ausweise nach den deßfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln.

Art. XVI.

Bedarf ein in Baiern befindlicher Ausländer wegen Erlöschung seines Eingangspasses oder aus andern Gründen eines neuen Passes zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe, so sind zu dessen Ertheilung von inländischen Behörden lediglich befugt:

1) Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern;
2) Unsere Kriegsregierungen, Kammern des Innern und endlich

3) sofern der Reisende Unterthan eines zu dem deutschen Bunde oder dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, und der Paß zur Rückreise in die Heimath nachgesucht wird, Unsere Districtspolizeibehörden unter dem bestätigenden Visa Unserer königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

4) Den an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften steht die Ausstellung neuer Pässe an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Visa unseres Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern, und

5) den in Unseren Staaten angestellten fremden Consuln und Handelsagenten gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher sie aufgestellt sind, unter dem Visa der Districtspolizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII.

Wenn ein in Baiern befindlicher Ausländer eine Reise in dem Innern Unseres Reiches unternehmen will, und dessen Eingangspaß wegen Erlöschung oder aus anderen Gründen als giltig hinfür nicht mehr anzuerkennen ist, so hat derselbe bei einer inländischen Behörde einen dem auswärtigen Passe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung solcher Pässe kommt zu:

1) Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern;

2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3) Unseren im Art. VI. Ziffer 3. bezeichneten Districtspolizeibehörden, sofern der Fremde entweder Unterthan eines zu dem deutschen Bunde oder deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigstens vier Wochen sich aufgehalten hat.

Art. XVIII.

Wird ein, dem Begriffe des Grenzverkehrs in dem Sinne des Art. V. Ziffer 2. u. 3. gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender, Fremder dießseits der Landesgrenze ohne Paß oder mit einem ungiltigen Passe betreten, so soll seine Weiterreise gehemmt, und er an die auf seiner Reiseroute zunächst vor- oder zurückliegende Districtspolizeibehörde gewiesen, oder nach Umständen ihr vorgeführt werden.

Diese Behörde hat denselben alsbald zu vernehmen, falls er sich etwa auf Ausweise und Legitimationspapiere berufen sollte, diese sorgfältiger Prüfung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde entweder seiner Zurückweisung wegen nach den bestehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Verfälschung an sich tragen sollten, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825. den Art. 425. Th. I. des Strafgesetzbuches betreffend vorzuschreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefschaften oder sonstige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verlässiger Inländer seinen Stand und den erlaubten Reisezweck in einer der Districtspolizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend scheinenden Weise dar, so hat dieselbe ihm an die nächste Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verweisen, und Behufs der Dahinreise mit einem dieses Verhältnisses erwähnenden Interimspasse zu versehen, welcher dann an dem Regierungssitze nach Befunde entweder durch einen neuen Paß, oder durch die sonst angemessen erscheinenden Maaßregeln ersetzt wird.

Art. XIX.

Wesentliche Mängel an dem Passe eines Fremden ziehen, sofern letzterer sich sofort als unverdächtig legitimirt, dessen Hinweisung, widrigenfalls dessen Begleitung an den Sitz der nächsten Districtspolizeibehörde (Art. XVIII.), unwesentliche, bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbesserung durch diese, nach sich.

Art. XX.

Die Pässe der nach, in oder aus Baiern reisenden Fremden müssen visirt werden:

1) von der ersten baierischen Districtspolizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende nach seinem Eintritte in Unsere Staaten vermöge der gewählten Straße zu be-

rühren hat, oder sofern derselbe mit Eilwagen reist, von der ersten baierisch n Districtspolizeibehörde, an deren Amtssitze der Eilwagen anhält;
2) von der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München, es möge der Fremde dortselbst durchreisen oder verweilen;
3) von der Districtspolizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal vierundzwanzig Stunden sich aufhält;
4) von der letzten Districtspolizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende bei dem Austritte aus Unseren Staaten vermöge der von ihm gewählten Straße zu bemühen hat.

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtssitz einer Grenzzollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vorlegen zu lassen, und denselben bis zu dem Amtssitze der nach Ziffer 1. einschlägigen Districtspolizeibehörde zu visiren.

Art. XXI.

Jeder Fremde ist verbunden, bei der ersten Visirung seines Passes (Art. XX. Ziffer 1.) den oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder, falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiset, die gewählte Reiserichtung und den Austrittsort anzugeben, um hiernach das entsprechende Visa zu erheben.

Ebenso ist er gehalten, Veränderungen der Reiserichtung der nächsten auf der neuen Route gelegenen Bezirkspolizeibehörde anzugeben, und das veränderte Visa zu veranlassen. Der diesen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat sich die aus der Unterlassung enspringenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

Dagegen ist aber auch Unser königlicher Wille, jeden Fremden bei seinem Eintritte in das Königreich durch die Grenzpolizei und Grenzzollbehörden, dann durch die Grenzposthaltereien, innerhalb des Königreiches aber durch die Polizeibehörden, Gensdarmen und Gastwirthe, mit welchen er in Berührung kommt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht, und zu eben diesem Behufe amtlich beglaubigte, in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Districtspolizei- und Grenzzollbehörden, bei allen Grenzposthaltereien und in allen Gasthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einsicht angeheftet zu wissen.

Art. XXII.

Jeder Gastwirth und sonst Fremde bei sich Aufnehmende oder Beherbergende ist bei strengster polizeilicher Einschreitung gehalten, in den durch Art. XX. Z. 2. u. 3. vorgesehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reisepaß abzufordern und die Visirung desselben zu bewirken.

Gleicher Verbindlichkeit unterliegen die Poststallmeistereien und Posthaltereien in den Fällen des Art. XX., bezüglich der Pässe der mit Extrapost reisenden an der Post blos umspannen lassenden Fremden.

Art. XXIII.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen der Art. XX. bis einschließig XXII. auf die im Art. XV. Z. 1. 2. u. 4. erwähnten Fremden keine Anwendung finden. — Auch hat es bezüglich der Visirung der Wanderbücher und der sonstigen Obliegenheiten der in Unseren Staaten wandernden Handwerksgesellen bei den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

Art. XXIV.

Staats- und Cabinetscouriere sind nach den bisher schon angenommenen völkerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, und daher für ihre Person, sobald sie sich an der Grenze über ihre Sendung durch giltige Pässe auszuweisen vermögen, durchaus keiner weiteren Visaerholung und keiner Art von Controlle zu unterwerfen.

Tit. IV.

Allgemeine Anordnungen.

Art. XXV.

Das Ertheilen und Visiren von Pässen, so wie der etwa erbetenen Legitimationskarten und Vorweise gehört zu den persönlichen Dienstobliegenheiten der Vorstände jener Behörden, denen Wir die Befugniß hierzu übertragen haben, und ist daher von ihnen oder in ihrer Verhinderung von ihrem gesetzlichen Stellvertreter mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen.

Dieselben sind dabei für die genaue Beobachtung und Handhabung der gegebenen Vorschriften, und insbesondere dafür persönlich verantwortlich, daß Reiseurkunden irgend einer Art an active und nicht active Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung, und im Uebrigen nur an Personen ertheilt werden, deren Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit, amtskundig oder durch vollgiltige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt ist, und deren Reise kein gesetzliches und polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an den erforderlichen Reisemitteln entgegensteht.

Art. XXVI.

Jeder Paß soll enthalten:

Vor- und Zunamen
Stand
Wohnort
Reiseziel
Reisezweck
allenfalsige Begleitung
Unterschrift
Paßdauer

} des Reisenden.

dann, sofern die höhere Bildung oder die sociale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, das Signalement.

Art. XXVII.

Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im elterlichen Unterhalte stehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, dann Bedienstete, welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes, vielmehr genügt, sofern der Reisende nicht die Ausnahmen des Art. XV. genießt, ihre namentliche Erwähnung in dem Passe dieses Reisenden selbst.

Auch ist ein Signalement derselben nicht erforderlich, sofern der Reisende durch Beifügung eines solchen den Nachtheilen nicht vorbeugen will, welche aus etwaigen Zweifeln über die Identität der Personen entstehen könnten.

Art. XXVIII.

Auf Schiffen und Flößen ist das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannschaft entweder dem Passe des Schiff- und Floßmeisters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagenrolle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen auf dem Schiffe oder Floße reisenden Posten finden die allgemeinen Paßvorschriften volle Anwendung.

Art. XXIX.

Jeder Wechsel in der Begleitung eines Reisenden, den Fall des Art. XV. Z. 1. ausgenommen, muß der Districtspolizeibehörde des Orts, an welchem die Trennung eines Begleiters oder der Hinzutritt eines neuen Statt findet, oder falls sich keine Districtspolizeibehörde daselbst befindet, der auf der Reiseroute nächstgelegenen Behörde dieser Kategorie zur geeigneten Vormerkung in dem Passe angezeigt werden.

Ebendasselbe ist bezüglich der Schiffs- und Floßmeister zu beachten, wenn auf der Reise Aenderungen in der Schiffsmannschaft sich ergeben.

Art. XXX.

Die mit der Verwaltung der Sicherheitspolizei beauftragten Orts- und Districtspolizeibehörden, insbesondere auch die Gemeindevorsteher und die Gensdarmerie sind verpflichtet, der Pflicht der Fremdenpolizei mit Würde und Ernst nachzukommen, und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, namentlich die Vorschriften des §. 109. des revidirten Gemeindeedictes über die Meldung fremder Reisenden und die Anordnungen über die Führung der Fremdenbücher, dann den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1816. (Regierungsblatt Jahrg. 1816. Stück XLIV. S. 859. u. folg.) volle Anwendung zu sichern. Sie sind befugt und gehalten, zu diesem Behufe von unbekannten Reisenden die Vorweisung ihrer Legitimationen zu fordern.

Die vorgesetzten Kreisstellen ihrer Seits bleiben für die richtige Ueberwachung dieser Obliegenheiten und für jene zweckmäßige Instruirung der erwähnten Polizeiorgane verantwortlich, welche allein die Handhabung des Gesetzes mit der dem Fremden gebührenden Achtung zu vereinbaren, und unnöthige Belästigungen zu beseitigen vermögen.

Art. XXXI.

Bezüglich der Reisen der Studierenden ist nach den deßfalls gegebenen oder auch noch zu gebenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

Art. XXXII.

Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreiches für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, so sind dieselben nicht nur zu Beibringung von Heimathsscheinen, sondern auch zu deren Erneuerung so oft und so weit anzuhalten, als dieß in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden Ländern sonst geltenden Gesetze zur Aufrechthaltung der §§. 1. 4. 5. und 13. der I. Verfassungsbeilage und Sicherung des Staates sowohl, als der betreffenden Gemeinden gegen etwaige Unterstützungsansprüche erforderlich sein mag.

Art. XXXIII.

Was die Taxen und Stempelgebühren in Paßsachen betrifft, so sind

1) die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reisen in dem Inlande, dann die ebenso etwa verlangten Vorweise für den Grenzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszustellen, und dieselben Bestimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2) Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) von dem zu Fuße oder zu Wasser Reisenden:
Taxe: — fl. 24 kr.

b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Postwagen Reisenden:
Taxe: 1 fl. — kr.

c) von dem mit Extrapost, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reisenden:
Taxe: 2 fl. 42 kr.

d) Bei Unseren Gesandtschaften wird für die Paßausfertigung keine Taxe erhoben.

e) Bezüglich der Consuln hat es bei den in dem Regierungsblatte von 1833. S. 899. bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

f) die Visirung der Pässe hat taxfrei zu geschehen.

Art. XXXIV.

Gegenwärtige Verordnung tritt in sämmtlichen Theilen Unseres Reiches, für Inländer nach zwei Monaten, und für Ausländer nach vier Monaten, von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, in Wirksamkeit, und

in gleicher Frist treten alle über denselben Gegenstand früher erlassene Verordnungen außer Kraft.

Unsere Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 17. Jänner 1837.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf königl. allerhöchsten Befehl:

der geheime Secretair:

Geselle.

Paßformular.

Beilage I.

zur königl. allerhöchsten Verordnung, das Paßwesen betreffend.

Nr. des Paßprotoc. Unentgeldlich.

Die königl. baier. Polizeidirection München.

Giltig für Reisen in dem Inlande auf die Dauer von

Signalement.	
1. Alter. 2. Statur. 3. Gesicht. 4. Nase. 5. Haare. 6. Mund. 7. Augen. 8. Besondere Kennzeichen. Unterschrift des Reisenden.	Ertheilt de (Character, Vor- und Zuname, letzterer mit lateinischen Buchstaben geschrieben.) gebürtig zu wohnhaft zu auf den Grund (der Heimath, Bürgschaft, früheren Passes) ꝛc. gegenwärtigen Ausweis zu Reisen, Behuf seines Vergnügens (des Geschäftsbetriebes ꝛc.) München, am Der königl. Polizeidirector. (in dessen legaler Verhinderung der Commissair.)

Anmerkungen für den Paßinhaber.

Dieser Paß ist zum Austritte über die Grenze des Reichs nicht giltig.
(§. 5. der Verordnung vom)

An sämmtliche Districts-Paß-Polizeibehörden des Obermainkreises.

(Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum gleichmäßigen Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner l. J., das Paßwesen betreffend (Nr. IV. des Regierungsblattes für 1837.), werden in Gemäßheit einer höchsten Ministerialentschließung vom 20. desselben Monats den königl. Stadtcommissariaten und sämmtlichen Districts-Paßpolizeibehörden des Kreises in der Anlage die weiteren Directionen zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die allegirte allerhöchste Verordnung nach Art. XXXIV. zuverlässig allenthalben in der dort festgesetzten Frist in Wirksamkeit zu treten habe; von demselben Tage an auch die im Art. XXXIII. angesetzten Paßgebühren zu erheben sind, und bis zu dem benannten Termine die vorgeschriebenen neuen Paßformulare um die bisherigen Beträge bei der diesseitigen Regieverwaltung erholt werden können, die übrigen Register über ausgefertigte und visirte Reisepässe und Wanderbücher aber nach wie vor von der Regie der Polizeibehörden selbst angeschafft werden müssen.

Die im Art. XXI. erwähnten Auszüge aus der oben angezogenen allerhöchsten Paßverordnung in deutscher, französischer italienischer und englischer Sprache werden den dort bezeichneten Behörden mitgetheilt werden, sobald solche vom betreffenden königl. Staatsministerium der unterzeichneten Stelle zugekommen sein werden.

Baireuth, den 8. Februar 1837.

Königl. Regierung des Obermainkreises.

Kammer des Innern.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

I.

Der Standpunct der allerhöchsten Verordnung geht aus deren Eingange unzweifelhaft hervor; derselbe wird von den Behörden sowohl, als von der Nation mit lebhafter Anerkennung und warmen Danke aufgenommen, und von ersteren auf alle das Paßwesen betreffenden Geschäfte pflichtmäßig übertragen werden.

II.

Zu Art. I. der allerhöchsten Verordnung.

Im einzelnen ist es allerdings zunächst Sache jedes Baiern, bei beabsichtigten Reisen aus dem Inlande durch das Ausland in andere inländische Gebietstheile, sich mit den Paßverordnungen der betreffenden auswärtigen Regierungen bekannnt zu machen. Die königlichen Paßbehörden bleiben aber verpflichtet, ihre Wahrnehmungen zu sammeln, und selbe dem einen Rath wünschenden Inländer mit Offenheit und Freundlichkeit darzubieten.

III.

Zu Art. IV. der allerhöchsten Verordnung.

Da der Art. IV. der allerhöchsten Verordnung die bezüglich der wandernden inländischen Handwerksgesellen, der Landmusikanten und der herumziehenden Gewerbsleute zur Zeit bestehenden Verordnungen aufrecht erhält, so versteht es sich von selbst, daß diesen Reisenden neben ihren Wanderbüchern und resp. Patenten nur in so fern Legitimationskarten oder Reisepässe für das Ausland ertheilt werden, als solche zum Eintritte in die betreffenden ausländischen Staaten erforderlich sind, was gegenwärtig nur von Seiten der königlichen Polizei der Fall ist.

IV.

Zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung.

Der Art. V. der allerhöchsten Verordnung setzt auf den Nichtbesitz der vorschriftsmäßigen Reiseurkunden lediglich das Nichtgestatten des Austrittes aus dem Königreiche; es bedarf daher wohl keiner Erwähnung, daß ein Transportiren des Zurückgewiesenen in seine Heimath nur in sofern Platz zu greifen hat, als besondere Verhältnisse, namentlich die Voraussetzungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. Novemb. 1816., eine solche Maaßregel speciell rechtfertigen.

V.

Zu Art. VI. der allerhöchsten Verordnung.

1) Zur Zeit sind Ministerialpässe zu keinerlei Reisen in das Ausland ausschließend geboten; wer solche dennoch zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch in der Regel durch die ihm vorgesetzte Polizei- oder Dienstesbehörde an das Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern gelangen zu lassen; Ausnahmen von dieser Regel finden nur rücksichtlich bekannter Personen von höherer socialer Stellung Statt.

2) Jeder zu Reisen in das Ausland ertheilte Paß hat die Staaten, wohin die Reise gerichtet werden soll, mit entsprechender Deutlichkeit anzugeben. Collectivbenennung, z. B. deutsche Bundesstaaten, Italien, bleiben auch fortan bezüglich jener Länder gestattet, deren Regierungen solche Benennungen als genügend erkennen; in keinem Falle können selbe bei Pässen nach Oesterreich in Anwendung kommen, da die österreichischen Behörden nur den der österreichischen Monarchie ausdrücklich erwähnenden Reiseurkunden eine Wirkung beilegen.

3) Ueberdieß bedürfen nach Oesterreich reisende Studierende neben dem vorschriftsmäßigen Reisepasse eines besonderen Sittenzeugnisses.

4) Die nach Rußland ausgestellten Reisepässe werden von den russischen Behörden nur in sofern anerkannt, als dieselben auf eine Bürgschaftsurkunde zweier im Königreiche ansässiger Eigenthümer über die Personal- und Vermögensverhältnisse des Reisenden gestützt sind, oder dieser eine bekannte Person von Distinction ist (Rescript des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern vom 12. December 1821.)

VI.

Zu Art. VII. der allerhöchsten Verordnung.

Als erforderlich sind die gesandtschaftlichen Visas in allen Fällen der Art. V. und VI. zu betrachten. Wünschen der Reisenden um Erlangung gesandtschaftlicher Visas in sonstigen Fällen darf keine Verweigerung entgegengestellt, muß vielmehr jedenfalls durch Einsendung des Passes an das Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern entsprochen werden.

VII.

Zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung.

Die von Seiner königl. Majestät in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. X. der allerhöchsten Verordnung zur Verlängerung oder Erneuerung ausgestellter baierischer Pässe, dann zur Etheilung von Pässen zur Rückreise nach Baiern bereits ermächtigten, oder künftig ermächtigt werdenden Consuln und Handelsagenten gelangen jederzeit durch das Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern zur Kennt-

niß der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch diese der Districts-Polizeibehörden.

VIII.

Zu Art. XII., XIII. und XIV. der allerhöchsten Verordnung.

Der Art. XV. der allerhöchsten Verordnung bezeichnet die Fälle, in welchen den mit keinem, oder keinem streng vorschriftsmäßigen Passe versehenen Reisenden der Eintritt in die königl. Staaten nicht verweigert werden darf. Er ergänzt sich übrigens durch die Bestimmung des Art. XIX. der allerhöchsten Verordnung, bezüglich der einfachen Verbesserung minder wesentlicher Mängel in den Pässen unverdächtiger Fremden.

Auch werden die Districtsbehörden der Grenzbezirke ermächtigt, Fremden, deren Pässe wesentliche Gebrechen an sich tragen, welche sich aber über die Unverdächtigkeit ihres Reisezweckes und über die entsprechenden Reisemittel glaubhaft auszuweisen vermögen, den Eintritt in das Königreich unter analoger Anwendung jener Bestimmungen zu gestatten, welche der Schlußsatz des Art. XVIII. der allerhöchsten Verordnung, bezüglich der diesseits der Grenze ohne, oder mit ungenügendem Passe betroffenen unverdächtigen Fremden festsetzt, und es wird zu der Einsicht, dem Diensteifer und der Bildung der betreffenden Aemter vertraut, daß sie die ihnen hierin sowohl, als in Ziffer 2. des Art. XII. eingeräumte discretionaire Gewalt mit eben so strenger Beachtung des öffentlichen Interesses, als zarter Würdigung der gegen durchaus unverdächtige Fremde ziemenden Rücksichten benützen werden.

IX.

Zu Art. XV. der allerhöchsten Verordnung.

Der Begriff des Grenzverkehrs findet auf den Waarenverkehr

a) so fern es sich um das Recht ausländischer Grenzbewohner handelt, ihre in den äußersten Grenzfluren des Königreiches erzeugten landwirthschaftlichen Producte einzuheimßen, unbedingte, im übrigen aber

b) auf Unterthanen eines in dem deutschen Zollvereine nicht begriffenen Nachbarstaates nur in sofern Anwendung, als dießfalls durch die Unionsacte und die jeweiligen Instructivbestimmungen ausdrückliche Anordnung getroffen ist. —

Bezüglich der Ziffer 3. des Art. XV. giebt die Bestimmung des §. 19. des Hauptprotocolles der Vollziehungscommission d. d. München den 14. Februar 1833., sammt den einschlägigen Protocollsbeilagen, das nächste Maaß. — Die Zeugnisse für Handelsleute und Handelsreisende aus den Vereinsstaaten richten sich nach Inhalt der gegenwärtigen Vollzugsweisungen unter lit. A. B. C. u. D. beigefügten Formulare.

X.

Zu Art. XX. der allerhöchsten Verordnung.

Die Visirung der Reisepässe gehört unter allen Voraussetzungen zu den dringendsten, unverzüglich zu erledigenden Dienstesgeschäften, und es ist Sorge zu tragen, daß kein um die Visirung sich meldender Reisender aufgehalten, insbesondere aber kein mit dem Eilwagen Reisender an den Eintrittspoststationen durch die Paßbehörden unnöthiger Weise hingehalten werde.

Die Paßvisirung soll nur

a) bei Ungiltigkeit des Passes,

b) bei vorwaltenden Verdachtsgründen gegen dessen Inhalt, gegen die Identität der Person und gegen den Reisezweck, und

c) wegen sonstiger, der Weiterreise des Individuums entgegenstehender, gesetzlicher oder polizeilicher Gründe verweigert werden.

Die Grenzzollbehörden sind lediglich zu zollämtlicher Vormerkung des Passes, zu Bezeugung dieser Vormerkung auf dem Passe, und zu Hinweisung des Eintretenden an die betreffende Kreis-Districts-Polizeibehörde verpflichtet, jedoch liegt ihnen auch ob, jedes etwaige aus dem Passe oder aus sonstigen Umständen hervorgehende Bedenken rechtzeitig zur Kenntniß der mit der polizeilichen Visirung beauftragten Districtspolizeibehörde zu bringen.

XI.

Zu Art. XXI. der allerhöchsten Verordnung.

Die Unannehmlichkeiten, welche der den Vorschriften des Absatzes 1. u. 2. im Art. XXI. der allerhöchsten Verordnung nicht nachkommende Fremde zu gewärtigen hat, richten sich nach den Specialitäten des Falls und nach der Individualität, dann nach der Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit des Fremden. In keinem Falle soll einem, als durchaus unverdächtig erkannten, Fremden wegen einer solchen Unterlassung der Austritt aus dem Königreiche verwehrt werden.

XII.

Zu Art. XXII. der allerhöchsten Verordnung.

Die Paßbehörde ist befugt, den Fremden persönlich vorrufen zu lassen, so oft sie es in irgend einer Beziehung angemessen findet; sie kann auch unter besonderen Umständen das persönliche Ablangen des Passes vorschreiben. Letztere Maaßregel darf aber durchaus nie ohne wichtige Gründe und nie über die nothwenige Zeit erstreckt, und muß bezüglich reisender diplomatischer Personen, dann Fremder von höherer Distinction mit den erforderlichen Ausnahmsbestimmungen umgeben werden. — Ebenso ist das persönliche Vorladen einzelner Fremder bei durchaus regelmäßigen Pässen nicht ohne Grund zu verfügen.

XIII.

Zu Art. XXV. der allerhöchsten Verordnung.

Die Paßbehörden sind verpflichtet, bei Ausstellung von Pässen oder sonstigen Reiseurkunden, auf Leumund, Persönlichkeit und Reisemittel, so wie auf die sicherheitspolizeilichen Gesichtspuncte die entsprechende Aufmerksamkeit zu richten. — Ebenso sind sie verbunden, die Empfänger der Pässe über ihre Verpflichtungen, namentlich auch bezüglich der Meldung bei dem im Auslande residirenden königl. Gesandtschaften u. s. w. aufmerksam zu machen.

XIV.

Zu Art. XXVI. der allerhöchsten Verordnung.

Die bisherigen Doppelpässe, passe à souche, treten außer Anwendung.

Jede zu Ausstellung von Pässen ermächtigte diplomatische sowohl, als administrative Behörde hat ein Register über die ertheilen Pässe nach dem Formulare F., dann ein Register über die Paßvisirungen nach dem Formulare Beilage G., und ein besonderes Register über die visirten Wanderbücher nach Formular H. zu führen.

Die von den Unterbehörden auf Begehren nach Art. III. ertheilten Legitimationskarten werden in eine besondere Aufzeichnung nach Formular Anlage I. gebracht, und die Katasterirung der Richtigkeit und Pünktlichkeit dieser Register bleibt, so weit es sich um den Wirkungskreis der Administrativpaßbehörden handelt, der besonderen Aufmerksamkeit der königl. Generalcommissaire und Regirungspräsidenten, namentlich aus Anlaß der jährlichen Inspection empfohlen.

XV.

Zu Art. XXX. der allerhöchsten Verordnung.

Seine Majestät der König wollen die Fremdenpolizei mit Würde und Ernst gehandhabt haben, und den betreffenden Verordnuugen volle Anwendung gesichert wissen. — Die Behörden werden sich in Vollzug dieses königl. Befehles genau nach den Weisungen richten, welche sowohl bezüglich der Fremdenpolizei überhaupt, als namentlich rücksichtlich der Fremdenbücher bereits in Wirkung sind. — Sie werden hierbei eben so wachsam gegen Fremde von zweifelhaftem Reisezwecke oder Betragen, und gegen Umgehung der Vorschriften von Seite der Wirthe, als anständig in ihrem Benehmen gegen die Fremden, und fern von Vexationen sein. Sie werden nie außer Acht lassen, daß eine wohlgeordnete Verwaltung wirkt, ohne zu hemmen, und eingreift, ohne schwerfällig oder störend zu sein. Sie werden endlich nicht vergessen, wie großartig die Polizei heut zu Tage in den meisten Ländern gehandhabt wird, und

welch nachtheiliger Schein auf Baiern fallen müßte, wenn von Seite seiner Behörden in umgewandter Weise erzielt werden wollte, was anderswo gleich erfolgreich mit angenehmen gebildeten Formen erstrebt und erzielt wird.

Ueberhaupt haben die Behörden bei Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. J. sich auf jene administrative Höhe zu stellen, wovon zunächst das Gedeihen oder Nichtgedeihen jeder politischen Anordnung abhängt. — Diese allerhöchste Verordnung geht von dem Standpuncte aus, die bisher unbedingten Schranken der amtlichen Competenz durch eine weite Sphäre discretionairer Befugnisse zu ersetzen, und dem Ermessen des vollziehenden Beamten bis zu einem gewissen Grade jene Modificationen anheim zu geben, welche die Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Falles, die Persönlichkeit des Betheiligten und das Zusammentreffen der Umstände rathsam machen kann.

Pflicht der Behörden ist es, diesen sprechenden Beweis königlichen Vertrauens durch würdiges Aufgreifen des Gegenstandes zu erkennen, die so nöthige, rücksichtsloseste Wachsamkeit gegen jede Gefährde der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und gegen jedes Eindringen und Verweilen bedenklicher Ausländer in ein stets anständiges, Achtung gebietendes Benehmen zu kleiden, und nie zur Vexation gegen gebildete unverfängliche Fremde erwachsen zu lassen, die untergeordneten Organe im gleichen Sinne zu belehren und heran zu bilden, namentlich in Uniform reisenden Inländern nur bei Verdacht der Verkleidung Legitimationspapiere abzufordern oder abfordern zu lassen, die Fremden in artiger Weise auf das Paßbureau laden, und unter keinem Vorwande, namentlich aber nicht in unangemessenen Localitäten warten zu lassen, und überhaupt jene Haltung zu entwickeln, welche schon vor Decennien den baierischen Beamtenstand auszeichnete, und welche auch fortan dessen Stolz bilden muß.

München, den 20. Januar 1837.

Auf Seiner königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Sachregister.

(Die beigesetzte Ziffer deutet auf die Seitenzahl.)

Abgelaufene Reiselegitimationen sind der Ausstellungsbehörde zurückzugeben 66. s. Vorpaß.
Abhängige Personen, s. Reisepässe ins Ausland.
Ablieferung, s. Transport — Schüblinge — Einlieferung — Vagabond.
Abschiede von Militärpersonen legitimiren nicht vollständig 70.
Abweichung von der Reisetour, Folgen derselben 54. 57. 82.
Academisten, deren Dienstreservepflicht 15.
Adorf, Stadtrath 20.
Aemter, s. Justizämter — Bezirksamt.
Affenführer 50.
Afterärzte 50.
Altenburg, s. Conventionen.
Amtsfrohn, was solcher bei Schubtransporten erhalte 83.
Amtshauptleute, deren Concurrenz in paßpolizeilichen Angelegenheiten Militär-, Dienst- oder Kriegsreserve-Pflichtiger 13 f.
— —, deren Concurrenz bei Ausstellung der Auswanderungspässe 39.
— —, welche Handelslegitimationen sie auszustellen haben 45.
— —, Restitution gewisser Vagabondenverpflegungskosten durch selbige an die Gensdarmen 69.
Amtssportelkassen 79.
Anerkennung durch Zeugen 2.
Angehörigkeit, s. Staatsangehörigkeit.
Anmeldungstermine, deren Nichtbeachtung 16.
Annaberg, Stadtrath 20.
Annahme der Schüblinge, Orte wo sie erfolgt 90.
— —, s. Justizämter.
Arbeitsattestate, s. Arbeitszeugnisse.
Arbeitshaus, s. Landarbeitshaus.
Arbeitslose, im Lande herumziehende Personen, wie ihretwegen zu verfahren 55.
— — inländische und ausländische Gewerbsgehilfen, wie namentlich ihretwegen zu verfahren 55. 56.
Arbeitszeugnisse, wie solche beschaffen sein müssen 30.
— —, deren Beibringung vor Ausstellung des ersten Wanderbuchs, und Bestrafung derer, welche sie wahrheitswidrig ausgestellt 30.
— —, deren Eintrag in die Legitimation 52.
Arme, s. Reisende.
Arrestaten, s. Vagabonden — Gensdarmen.
Arretur Entsprungener soll unter jeder Jurisdiction durch die Gensdarmen erfolgen 70.
Arzneihändler, erzgebirgische, Vorschriften rücksichtlich ihrer Pässe 42.
— —, können von den Gensdarmen angehalten werden 50.
— —, erzgebirgische, wie bei befundenen Unrichtigkeiten in ihrer Legitimation zu verfahren 50.
— — erzgebirgische, wie sie wegen Mißbrauchs ihrer Legitimation zu strafen 74. s. Prolongation.
Arzneilaboranten, s. Arzneihändler.
Associationen, s. Gewerbsgehilfen.
Attestate, s. Zeugnisse.
Aufbewahrung, s. Reiselegitimationen.
Aufenthalt, zehnjähriger 87.
Aufenthaltsort, s. Ausländer — Inländer.
Aufgegriffene, s. Vagabonden.
Aufsicht der Sicherheitspolizeibehörden, s. letztere.
Ausfertigung, s. Wanderbuch — bücher.
Ausgewanderte, s. Gensdarmen.
Aushebung, s. Militairpflichtige.
Ausländer, wie solche, wenn sie nach Sachsen kommen, legitimirt sein müssen 10.
— —, Ertheilung neuer Reisepässe an selbige 10.
— —, gewerbtreibende, Kunstfertigkeiten nnd Sehenswürdigkeiten zeigende, wenn solchen ein neuer Paß nicht zu ertheilen, oder der alte zu verlängern 11.
— —, wenn solche ihre Legitimation verloren haben 75.

Ausländer, s. Schüblinge — Entlassung — Justizämter — Freiknechte — militairpflichtige Personen — Soldaten — militairpflichtige Ausländer.
— —, s. Gewerb= und Personalsteuer — — Behörden — Prolongation — Reisepässe ins Ausland.
— — sollen, wenn ihr Aufenthalt länger als 24 Stunden dauert, ihre Pässe visiren lassen 51.
— —, militairpflichtige, Visirung ihrer Legitimationen 60.
— —, welche sich mit dem Viehschnitte beschäftigen, wie mit ihnen zu verfahren 58.
— — mit nicht vollständiger Legitimation, wie gegen sie zu verfahren 72.
— —, wegen politischer Vergehen ausgetretene, Visirung ihrer Legitimation 61.
— —, wenn gegen solche als Vagabonden zu verfahren 72.
Ausländische, in Sachsen arbeitende oder durchreisende Gewerbsgehilfen, welchenfalls sie Legitimationen in andere als deutsche Bundesstaaten erhalten dürfen 32.
— — Reisepässe, s. Reisepaß ins Ausland.
Ausland, welche Gebiete in Absicht auf Paßertheilung darunter zu verstehen 5.
Ausstellungsbehörden, s. Paßaussteller — Inländer — Vorpaß.
Austreten, s. Gewerbsgehilfen.
Auswärtige Staaten, s. Paßreglements.
Auswanderer, Verlust des Rechts derselben, Wiederaufnahme in Sachsen zu verlangen 39.
Auswanderungen, überseeische 39.
Auswanderungspaß, Bestimmung eines solchen 3. 37.
— —, Bedingungen für die Ausstellung desselben 38.
— —, daß ledige, kinderlose Personen, Gelehrte, Künstler, Fabrikunternehmer eines solchen nicht bedürfen 38.
— —, Form und Regeln für die Ausstellung eines solchen 38—39.
Ausweisung, s. Vagabonden.
Auszuweisende, s. Schüblinge — Vagabonden.
Bärenführer 50.
Bänkelsänger 50.
Baiern, arme, in Sachsen erkrankende 60.
Baiern, s. Conventionen.
Beamte, s. Staatsbeamte.
Bedienung 7.
Beeidigung des Verlustes der Reiselegitimationen 75.
Behörden, competente, zu Ertheilung von Reisepässen ins Ausland 19.
Behörden, welche in Sachsen Pässe ins Ausland an Ausländer ertheilen dürfen 20.
— —, welche zu Ertheilung von Reisepässen für's Inland competent sind 23.
— —, deren Bestrafung für gesetzwidrig ausgestellte Pässe 8. 20. und Wanderbücher 29.
— —, s. Weisungen — Sicherheitspolizeibehörden — Grenzbehörde — Wanderpaß.
Bekanntmachung, öffentliche, des Verlusts von Reiselegitimationen in den Zeitungen 76.
Beköstigung, s. Vagabond — Gensdarmen — Amtshauptleute.
Bern, s. Inländer — Universitäten.
Bescheinigung, s. Zeugnisse.
Besiegelung, s. Siegel.
Bestrafung, s. Behörden — Arbeitszeugnisse — Strafe.
Betteln, Pässe dazu sind verboten 18.
Bettler, s. Vagabonden — Landarbeitshaus — Personen — Gensdarmen.
Beurlaubte, s. Soldaten — Militairpersonen.
Bezirksamt, welchenfalls dasselbe Vagabonden unmittelbar in das Landarbeitshaus zu schaffen berechtigt 78.
— —, wenn dieses vor der Einlieferung von Vagabonden Bericht zur Kreisdirection erstatten müsse 78. s. Vagabonden — Notiz — Justizämter.
Bezirkssteuereinnahmen, s. Paßpapier.
Böhmen, s. Conventionen.
Bogen, ganze Paßbogen, s. Reisepässe ins Ausland.
Borna, Stadtrath 20.
Botenlohn, s. Schubtransport.
Branntweinbrenner, s. Wanderbücher.
Brauerbursche, s. Wanderbücher.
Brenner, s. Branntweinbrenner.
Bundesstaaten, deutsche, s. Handelslegitimationen — Wanderbücher — Ausland — Gewerbsgehilfen.
Cartellconventionen, deren Beobachtung bei Ertheilung von Pässen 12. f.
Cassation der Wanderbücher 66.
Cattundrucker, s. Wanderbücher.
Chemnitz, Stadtrath 20.
Cholera 37.
Citronen, Hausiren damit ist verboten 44.
Coburg, s. Conventionen.
Colditz, Verlegung des Landarbeitshauses von da nach Zwickau 76.
— —, s. Correctionsanstalt.
Collectensammler 50.
Commandirte, s. Unterofficiere — Soldaten.
Commission für Straf= und Versorganstalten 77.

Communen, s. Gemeinden.
Commödianten, gemeine, können überall von den Gensdarmen angehalten werden 50.
Competenz der Behörden zu Ausstellung von Wanderbüchern 33. s. Behörden.
Conscriptionspflicht, s. Militairpflicht.
Conventionen zwischen Sachsen und den Nachbarstaaten wegen Uebernahme der Vagabonden und Schüblinge 84.
Correctionair, s. Entlassene.
Correctionsanstalt 76. s. Entlassene — Entlassung — Directionen — Kinder — Notiz — Bezirksamt.
Criminalprozesse, s. Untersuchung.
Deserteur, wer als solcher anzusehen 73. s. Militairpersonen.
Desertion, s. Militairpflichtige — Militairpersonen.
Deutsche Bundesstaaten 32. s. Wanderbücher.
Diener, s. abhängige Personen — Wanderbücher.
Dienstboten, s. abhängige Personen — Handlungsdiener.
Dienstreserve, wer dazu gehöre 15.
Dienstreservepflicht, Dauer derselben 16.
Dienstreservepflichtige, s. militairpflichtige Inländer.
Dienstzeugnißbücher, s. Gesindebücher.
Dimissionsscheine, deren Bestimmung 80. Verlust 81.
Directionen der Corrections- und Landarbeitsanstalten, was sie bei Entlassung von Vagabonden zu beobachten 80. s. Vagabonden.
Distinguirte Personen, s. Personen.
Doppelte Pässe, s. Reiselegitimationen.
Dorfhirten, s. Handlungsdiener.
Dorfrichter dürfen nicht visiren 53.
— —, was wegen der Visa derselben zu beobachten 53.
— —, s. Transportfuhren.
Drehorgelspieler 50.
Dresden, die Polizeibehörde daselbst 11. 20.
Drucker, s. Wanderbücher.
Durchreisende Gewerbsgehilfen, s. Ausländische.
Durchstreichen, s. Cassation.
Eberhardts Polizeianzeiger 54.
Effecten und Geld eines Vagabonden, wie damit bei seiner Einlieferung zu verfahren 79. s. Vagabonden.
Effectenverzeichniß, s. Notiz.
Ehefrauen 7. s. Verheirathete — Reisepässe ins Ausland.
Eheleute, Paßertheilung an selbige 7. 19.
Einlieferung von Vagabonden nach Waldheim oder Zwickau geschieht von Amt zu Amt 78.
— —, dießfallsiges Botenlohn der Transporteurs 78.
— — von Vagabonden an das nächste Amt 68.
— —, unmittelbare aus den Aemtern ins Landarbeitshaus 78.
— —, s. Transport.
Eintrag, erster, im Wanderbuche, wie solcher beschaffen sein müsse 31.
Eisen- und Blechwaaren, das Hausiren damit ist den Schönheidaer und Stützengrüner Röhrenführern und Blechhändlern gestattet 43. s. übrigens die Vorrede.
Eltern, s. Militairpflicht — Kinder — heimathlose Familien.
Entlassene aus der Correctionsanstalt oder dem Landarbeitshause, welchen Zehrpfennig sie erhalten 80.
— —, wenn solche in der Heimath nicht eintreffen 80.
— —, wie gegen selbige bei Abweichung von der Reisetour zu verfahren 81. s. Dimissionsscheine.
Entlassung von Vagabonden aus dem Landarbeitshause oder der Correctionsanstalt, wie dabei zu verfahren 80.
Entsprigen, s. Gensdarmen.
Entsprungene, wie sie von den Gensdarmen zu verfolgen 69. s. Arretur.
Erkrankte, s. Reisende.
Erschlichene Legitimationen 74.
Erstes Wanderbuch, dessen Ausstellung 33.
Ertheilung neuer Wanderbücher 33.
Erzgebirger, denselben ist das Hausiren mit Spitzen, kurzen und Nadlerwaaren erlaubt 43. mit Eisen- und Blechwaaren, s. die Vorrede.
Erzgebirgische Arzneilaboranten, s. Arzneihändler.
Fabrikanten, s. Auswanderungspaß.
Fälschung der Reiselegitimationen 74.
— —, s. Strafe.
Falsche Legitimationen 74.
Familien, heimathlose 88. s. Freiknechte.
Fehlerhafte Reiselegitimationen, wie deswegen zu verfahren 62. s. Legitimationsmängel.
Finanzministerium, ordnet den Druck der Wanderbücher an, deren Hauptdebit die Kreisdirection zu Dresden über sich hat 28.
Flachs, Hausiren damit 44.
Flüchtige, s. Entsprungene.
Forderglauchau, Amt 20.
Formstecher, s. Wanderbücher.
Fortschaffung armer, kranker Reisender, s. Reisende — Transport.

Frauen, s. Geschiedene — Ehefrauen.
Freiberg, Stadtrath 20.
Freiheit, s. Kosten- und Portofreiheit.
Freiknechte, ausländische, wenn sie nach Sachsen zu lassen 57.
— —, daß solchen besser Wanderbücher statt Pässen zu ertheilen 26.
— —, inländische und ausländische, Ertheilung von Legitimationen an selbige 18.
Fremde, welche als solche zu betrachten 1. s. Sicherheitspolizeibehörden.
— —, welche eine besondere Reiselegitimation nicht bei sich führen müssen 2.
— — von hohem Range, s. Reiselegitimationen — Reisende — Ausländer — Legitimation — Gensdarmen — Legitimationslosigkeit.
— —, verdächtige, wie ihretwegen die Wirthe zu verfahren haben 68.
— —, was bei wahrgenommenen Legitimationsmängeln ihretwegen die Paßbehörden zu beobachten haben 70.
Frohn, s. Amtsfrohn.
Fuhre, s. Transport — Transportfuhre.
Fürsten, souveraine, s. Reiselegitimationen.
Gärtner, s. Wanderbücher.
Garküchenbesitzer, s. Gastwirthe.
Gastwirthe, s. Prüfung — Posthalter — Legitimationsmängel — Fremde.
Gaukler 50.
Gebühren, s. Wanderbücher.
— — für Ausstellung von Wanderbüchern 34.
— — für Reisepässe ins Ausland 21.
— — der Reisepässe fürs Inland 23.
Geburtsscheine sind keine Reiselegitimationen 70.
— —, Verfahren mit diesen, wenn die militairpflichtigen Inhaber ins Ausland reisen wollen 14.
Gefängnißstrafe, s. Strafe.
Gehalte, s. Inländer.
Geistliche, s. Leichenpässe.
Geld, s. Effecten — Vagabonden.
Gelehrte, s. Auswanderungspaß.
Gemeinden, Verpflegung armer, kranker Reisender durch selbige 59.
Gemeine, s. Unterofficiere — Soldaten.
Gensdarmen sollen auf ausländische, krätzige rc. Gewerbsgehilfen Acht haben 57.
— —, Vorschriften, wonach selbige bei Prüfung der Reiselegitimationen verfahren sollen 48.
— —, welche Personen namentlich dieselben überall anhalten können, um ihre Legitimation zu prüfen 50.
— —, wo solche die Reiselegitimationen zu prüfen berechtigt 49.
Gensdarmen sollen Fremde ohne oder mit mangelhafter Legitimation, verdächtige Personen, Herumstreicher, Bettler rc. über die Grenze weisen 68.
— —, welcher Mittel sie sich zu bedienen haben, um das Entspringen von Vagabonden zu verhüten 69.
— —, woher sie die für eingelieferte Vagabonden verlegte Beköstigung zurück erhalten 69.
— —, was solche bei Transportfuhren zu beobachten haben 69.
— —, s. Entsprungene — Legitimationsmängel — Vagabonden — Justizämter.
Gerichtsdiener, dienstlose 55.
Gesandte, sächsische im Auslande, deren Visa 21. s. Reiselegitimation.
Gesandtschaftspässe 3.
Geschäftsreisen, s. Zollvereinsstaaten — Handelsreisende.
Geschenk, darf einem Wandernden bei Strafe vor geschehenem Visiren nicht verabreicht werden 52.
Geschiedene Frauen, deren Staatsangehörigkeit 88.
Gesellen, s. Gewerbsgehilfen.
Gesinde, dienstloses 50.
— —, s. abhängige Personen.
Gesindebücher sind keine Legitimationen 70.
Gestellungstermine, deren Nichtbeachtung 16.
Gesundheitspässe, welche Reisende dergleichen führen müssen 36. 3.
— —, s. Strafe.
Gewerbsgehilfen, Begriff 26.
— —, ausländische, krätzige, hautkranke, wie ihretwegen zu verfahren 57.
— —, ausländische, wie gegen sie zu verfahren, wenn sie unbefugter Weise in Sachsen wandern, oder auf Nebenwegen betroffen werden 57.
— —, ausländische, wenn solche in Sachsen nicht mehr wandern dürfen 56.
— —, arbeitslose, sind keinesweges in ihre Heimath zu verweisen 55.
— —, inländische, welche 4 Wochen nicht gearbeitet, oder sich auf Nebenwegen betreten lassen 54.
— —, in welcher Maaße deren Legitimationen visirt werden müssen, und daß sie hernach sofort den Ort zu verlassen haben 55.
— —, wo solche ihre Legitimationen visiren lassen müssen 52. wie oft ib.
— —, ausländische, wenn solche keinen Wanderpaß brauchen 27.
— —, Verfahren, wenn sie ihr Wanderbuch verloren haben, 75.
— —, wo deren Legitimationen aufbewahrt werden 65.

Gewerbsgehilfen, wenn solche ein Wanderbuch nicht brauchen 24.
— — aus deutschen Bundesstaaten dürfen nicht nach Orten und Ländern reisen, wo staatsgefährliche Associationen bestehen, 32.
— —, wer darunter zu verstehen 26.
— —, wenn solche wegen Schulden oder Vergehen austreten wollen 66.
— —, s. arbeitslose — Wanderbücher — Wanderpaß — Grenzbehörde — Reisepaß — Reisegeld — Gensdarmen — ausländische.
Gewerbsteuerfreischeine 40.
Gewerbsteuerscheine, s. Gewerb- und Personalsteuer.
— —, wer solche führen müsse, und zu was dieselben legitimiren 44.
— —, sind keine Reiselegitimationen 70. 45.
Gewerbtreibende, s. Ausländer — Handelsreisende — Zollvereinsstaaten — Handelslegitimationen.
Gewerb- und Personalsteuerbeiträge derer, welche Wanderbücher erhalten 30.
Gewerb- und Personalsteuer, die darauf bei Reisenden von den Behörden zu nehmenden Rücksichten 17.
Glaswaaren, inländische, Hausiren damit 43.
Gotha, s. Conventionen.
Greiz, s. Conventionen.
Grenzbehörde, die erste sächsische, was sie in der Legitimation eines ausländischen Gewerbsgehilfen anzumerken habe 56.
Grenze, s. Personen.
Grimma, Stadtrath 20.
Großenhain, Stadtrath 20.
Händler, gemeine, s. Handelsleute — Visiren — Ausländer.
Hain, Stadtrath 20.
Handarbeiter und Tagelöhner, auswärtige, müssen Pässe führen 26.
Handelslegitimationen, deren Ausstellung von Stadträthen u. Amtshauptleuten 45.
Handelsleute, inländische herumziehende, müssen, bevor sie an einem Orte ihren Handel treiben, visiren lassen 51.
— —, herumziehende, wohin deren Legitimationen nur zu visiren 61.
— —, s. Visiren — Reiselegitimationen — Gewerbsteuerscheine — Handelslegitimationen — Ausländer.
Handelspaß, Begriff 4. 42.
Handelsreisende und Gewerbtreibende auswärtiger Zollvereinsstaaten, was sie bei Geschäftsreisen in Sachsen zu beachten haben 45.
— —, s. Zollvereinsstaaten.
Handgelöbniß, s. Geburtsschein.
Handlanger, im Lande nach Arbeit herumziehende 55.
Handlungsdiener, Gesellen, Dienstboten, Schäfer, Dorfhirten, Zöglinge, Studenten, Zeitpächter, deren Heimathsangehörigkeit 88.
Handwerksburschen, s. Gewerbsgehilfen — Handlungsdiener.
Handwerksgeschenk, s. Geschenk.
Handwerksgesellen, s. Gewerbsgehilfen.
Handwerksmeister 26. s. Arbeitszeugnisse — Wanderbücher.
Hartenstein, Amt 20.
Hausiren, allgemeines Verbot 43. womit es erlaubt sei 43. s. auch die Vorrede.
Hausirer können überall von den Gensdarmen angehalten werden, s. Handelsleute.
Hausirpässe, deren Bestimmung 4. Ausstellung 43.
Hausverwalter, s. Directionen.
Hautkrankheiten, ansteckende, s. Vagabonden.
Heimath, s. Gewerbsgehilfen — Prolongation.
Heimathsangehörigkeit, s. Handlungsdiener — Staatsangehörigkeit.
Heimathsbehörde, s. Entlassene.
Heimathslose Familien 88.
Heimathsschein, s. Notiz.
Herbergsväter, s. Legitimationsmängel — Prüfung — Reisegeld.
Herren, regierende, s. Reiselegitimationen.
Herumstreicher, s. Gensdarmen.
Hinterglauchau, Amt 20.
Hirten, s. Handlungsdiener.
Jäger, reisende, können überall von den Gensdarmen angehalten werden 50. s. Wanderbücher.
Immatrikulationsscheine 70.
Inculpaten, s. Untersuchung.
Inland, s. Inländer — Reisepässe fürs Inland.
Inländer, diesen dürfen zum Besuche der Universitäten Zürich und Bern die Pässe nicht visirt werden 61.
— —, arme, kranke, wenn sie aus dem Auslande an die Grenze gebracht werden 60.
— —, das Visiren der Pässe derselben, ob und wenn es nothwendig 51.
— —, wenn solche ihre Legitimation verloren haben 75.
— —, nicht gehörig legitimirte, wie mit ihnen zu verfahren 71.
— —, welche ihren Wohnort wechseln, vielleicht auch Gehalte, Pensionen, Wartegelder aus Staatscassen beziehen, was ihretwegen die Paßbehörden zu beobachten haben 17.
Inländer, wo solche ihre Reisepässe fürs Ausland zu erholen haben 9. 19.

Inländer, s. Reispässe ins Ausland — Universitäten — Reisepässe fürs Inland — Freiknechte — militairpflichtige — Schub — Entlassung — Entlassene — Schüblinge — Wanderpaß — Wanderpässe.
Inländische Gewerbsgehilfen, s. Wanderpaß, Wanderpässe.
Inländische Reisepässe, s. Reisepässe fürs Inland.
Innungsatteste, s. Atteststate.
Innungsgeschenk, s. Geschenk.
Inscriptionen der Studenten dürfen nicht als Pässe geführt werden 70.
Journale, s. Visirjournale — Paßjournale.
Juden, reisende, 50.
Junge Leute, s. militairpflichtige Inländer.
Jurisdiction, s. Arretur.
Justizamt, s. Bezirksamt.
Justizämter, wie sie bei Einlieferung von Vagabonden zu verfahren haben 69.
— — besorgen den Verkauf der Wanderbücher 28.
— —, Ausstellung von Reisepässen an Ausländer durch selbige 10.
— —, s. Behörden — Schüblinge — Vagabonden.
Kaufleute, verunglückte 50.
Kinder sind in den Paß mit aufzunehmen 7.
— — der nach Zwickau oder Waldheim einzuliefernden Vagabonden, wie mit ihnen zu verfahren 77.
— —, unselbstständige, deren Staatsangehörigkeit 86.
— — unter 14 Jahren 88.
— — heimathloser Eltern 85. s. Reisepässe ins Ausland.
Kinderlose Personen, s. Personen.
Kleider, s. Vagabonden.
Körperliche Untüchtigkeit, s. Untüchtigkeit.
Kosten der Verpflegung und Transportirung von Vagabonden, woher sie bestritten werden 79. s. Amtshauptleute.
Kosten, s. Gebühren — Schubtransportkosten.
Kosten- und Portofreiheit stehet den Angelegenheiten des Landarbeitshauses zu 77.
Krätze, s. Gewerbsgehilfen.
Kranke, arme, s. Reisende.
Kreisdirectionen, dahin ist zu berichten, wenn notorisch Untüchtige zum Militairdienst reisen wollen 17.
— —, wenn selbige Militair-, Dienst- oder Kriegsreservepflichtige vorzuladen haben 16.
— —, Ausstellung der Wanderpässe durch selbige 35. 36.
Kreisdirection, s. Leichenpässe — Bezirksamt.
Kreisdirection zu Dresden, s. Finanzministerium.
Kriegsministerium, wenn es die Pässe an kriegsreservepflichtige Leute ertheile 16.
Kriegsreserve, deren Dauer 16.
Künstler, s. Auswanderungspaß.
Kundschaften, deren früherer Gebrauch und dermaliges Verbot 3. 24.
Kurze Waaren, s. Erzgebirger.
Laden, Hausiren damit 43.
Landarbeitshaus zu Zwickau ist blos für männliche Vagabonden bestimmt 76.
— —, welche Bettler und Vagabonden dorthin einzuliefern 55. 77.
— —, s. Colditz — Kinder — Personen — Bezirksamt — Notiz — Entlassene — Directionen — Entlassung — Entlassene — Wanderbücher, neue — Waldheim.
Landstreicher, s. Vagabonden — Schüblinge — Gensdarmen.
Landwein, Hausiren damit, s. Vorrede.
Lebensmittel, s. Victualien.
Ledige Personen, s. Personen.
Legalisation, s. Visiren.
Legitimation, s. Reiselegitimation — Personen.
— —, falsche, 74.
— —, nicht vollständige, 70.
— — durch bekannte Personen 2.
Legitimationskarten 37.
Legitimationslose Personen, s. Fremde — Gensdarmen.
Legitimationslosigkeit, wie gegen Fremde im Falle derselben zu verfahren 75.
Legitimationsmängel, wenn solche von Gast- und Schänkwirthen, Gensdarmen rc. wahrgenommen werden, wie deswegen von diesen Personen zu verfahren 68.
— —, Fälle derselben 67.
— —, s. Gensdarmen — Fremde — Inländer — Ausländer — Legitimation — Reiselegitimation — Personen.
Lehrzeugnisse, s. Atteststate.
Leichenpässe, Bestimmung 4. 41.
— —, Verfahren Behufs der Erlangung derselben bei der Kreisdirection 41.
Leinene Waaren, s. Oberlausitzer.
Leineweber, s. Oberlausitzer — Sebnitzer.
Leinwand, s. Oberlausitzer.
Leipzig, die Polizeibehörde daselbst 11. 20.
Leipziger Zeitung, Bekanntmachung des Außenbleibens eines aus der Arbeitsanstalt Entlassenen in jener 81.
Lichtenstein, Amt 20.
Mängel, s. Legitimationsmängel.
Märkte, s. Handelsleute.
Mangelhafte Legitimation, s. Legitimationsmängel.

Mannschaften, aufgezeichnete, 16.
Marienberg, Stadtrath 20.
Marktschreier 50.
Marschrouten 3. s. Zwangspaß — Schüblinge.
Marschverfügungen 4.
Matrikeln, s. Inscriptionen.
Medicamente, s. Arzneilaboranten.
Meiningen, s. Conventionen.
Meister, s. Handwerksmeister.
Meistereien, s. Freiknechte.
Meißen, Stadtrath 20.
Merker's polizeil. Mittheilungen 54.
Messen, s. Handelsleute u. d. Vorrede.
Militairabschiede 70.
Militairdienst, s. Untüchtigkeit.
Militairpässe 16.
Militairpersonen, welche als Deserteurs anzusehen, wie mit ihnen zu verfahren 71.
— —, ausländische, ohne Legitimation 73.
— —, Dienst- oder Kriegsreservepflichtige, wenn sich solche zu den Anmeldungsterminen nicht gestellt 16.
— —, Ertheilung der Pässe an selbige 12. 19.
Militairpflicht, die bei Wanderbüchern darauf zu nehmende Rücksicht 30. 33.
— — der Kinder nicht heimathloser Eltern, wenn diese in einem andern Staate das Heimathsrecht erwerben 91.
Militairpflichtige Ausländer, wenn solche einen Paß verlangen 12. 13.
— — Inländer, unter welchen Bedingungen solche Pässe erhalten können 12. —13.
— —, Bestrafung derer, welche sich ohne genügende Entschuldigung im Aushebungstermine nicht stellen 17.
Minderjährige, deren Staatsangehörigkeit 86.
Ministerialpässe 3. wie sie zu erlangen 20.
Ministerium des Kriegs, s. Militairpersonen.
— — des Innern 77.
Mißbrauch der Pässe, wie er zu strafen 74.
Mühlburschen, s. Wanderbücher.
Mulden, Hausiren damit 43.
Musikanten, herumziehende, 50.
Nadlerwaaren, s. Erzgebirger.
Namensunterschrift, s. Reisepässe.
Nebenwege, s. Gewerbsgehilfen — Entlassene — Abweichung.
Neue Wanderbücher, s. Wanderbücher.
Notiz, mitzugebende, bei Einlieferung von Vagabonden, Inhalt derselben 78.
— —, derselben ist ein Effectenverzeichniß, der Heimathsschein oder Paß des Vagabonden beizugeben 79.
Notorische körperliche Gebrechen, s. Untüchtigkeit.
Oberälteste, s. Arbeitszeugnisse — Obermeister.
Oberlausitzer leinene Fabrikate, Hausiren damit 44.
Obermeister sollen die Wanderbücher in der Lade aufbewahren 65.
Oeconomen, dienstlose, 55.
Oelsnitz, Stadtrath 20.
Oesterreicher, arme, erkrankte, 60.
Officiere, s. Militairpersonen.
Olitäten, Hausiren damit 43.
Ort des Visirens, s. Gewerbsgehilfen.
Orte, wohin visirt wird, s. Visiren.
Oschatz, Stadtrath 20.
Pächter, s. Handlungsdiener.
Pässe in fremder Sprache 54.
— —, doppelte, 18 Arten 3.
— —, s. ausländische — Reisepässe — Wanderpässe — Vorpaß — Universitäten — Paßaussteller — Prolongation — Inscriptionen — Prüfung.
Papier, s. Paßpapier.
Paß, s. Notiz — Reisepaß — Verlust.
Paßaussteller, muß den Empfänger sehen, auch von seiner Identität überzeugt sein 9.
Paßbehörden, s. Paßpolizeibehörden.
Paßbogen, s. Reisepässe ins Ausland.
Paßjournal 23. Einrichtung desselben 21.
Paßpapier, s. Reisepässe ins Ausland.
Paßpolizeibehörde, s. Gewerbsgehilfen — Wanderpaß — Fremde — Competenz —Grenzbehörde—Sicherheitspolizeibehörde— Gewerb- und Personalsteuer— Inländer.
Paßregister, s. Paßjournale.
Paßreglements auswärtiger Staaten 11. 32.
Paßverlängerung, s. Prolongation.
Paßvisirung, s. Visiren — Gesandte.
Paßvorschriften, s. Paßreglements.
Pausa, Stadtrath 20.
Pensionen, s. Inländer.
Personalsteuer, s. Gewerb- und Personalsteuer.
Personen, s. Abhängige — Militairpersonen — Reiselegitimationen.
— —, mehrere, s. Reisepässe ins Ausland.
— —, arbeitslose, s. arbeitslose.
— —, ledige, s. Auswanderungspaß.
— —, verdächtige, s. Gensdarmen.
— —, distinguirte und sonst unverdächtige, sind von den Gensdarmen rücksichtlich ihrer Pässe nicht zu belästigen 49.
— —, über die Grenze gewiesene und unbefugt zurückgekehrte, sind, besonders

wenn sie betteln, als Vagabonden zu behandeln 68.
Personen mit verfälschter oder falscher Legitimation, wenn solche, nach überstandener Strafe, auf den Schub oder ins Landarbeitshaus zu bringen 74.
Pirna, Stadtrath 20.
Plauen, Stadtrath 20.
Polen, s. Vagabonden.
Polizei, s. Sicherheitspolizei.
Polizeibehörden, s. Sicherheitspolizeibehörden — Paßpolizeibehörden.
Polizeidiener, Vorschriften, wie selbige bei Prüfung der Reiselegitimationen verfahren sollen 48.
Polizeiofficianten, s. Legitimationsmängel.
Portofreiheit, s. Kosten- und Portofreiheit.
Posthalter, Gast- und Schänkwirthe, deren Recht nach den Reiselegitimationen zu fragen 22. s. Gastwirthe.
Preis des Papiers zu Reisepässen ins Ausland 6.
Preußen, die mit diesem Staate wegen der Reiselegitimationen bestehende Convention 53. s. Conventionen.
Privatatteste 70.
Prolongation zur geraden Reise in die Heimath ist in der Regel unbedenklich 64.
— —, Regeln dafür 64.
— —, verbotwidrige von Pässen, wie sie gestraft werde 20. 65.
— — der Pässe erzgebirgischer Arzneihändler darf nicht geschehen 65.
— — der Pässe Militairpflichtiger 65.
— —, der Pässe von Ausländern 65. s. Ausländer.
— — der Reiselegitimationen auf unbestimmte Zeit ist verboten 64.
Prozesse, s. Schuldprozesse.
Prüfung der Reiselegitimationen durch Gensdarmen und Polizeidiener 48.
— — durch Schänk- und Gastwirthe 47.
—, s. Gensdarmen — Visiren.
Rang, s. Fremde.
Rasuren, s. Reiselegitimation, verfälschte.
Recognition durch Zeugen, eine Art der Reiselegitimation 2.
Recrutirung 15.
Recrutirungscommission, s. Militairpflichtige.
Regeln für Ertheilung d. Wanderbücher 29.
Regierungspässe 3.
Register über ausgestellte Wanderbücher 34. s. Paßjournale — Visirjournale.
Reisegeld, wie viel ausländische Gewerbsgehilfen führen müssen, und wie sich gegen einen hierbei oft vorkommenden Betrug der Herbergsväter sicher zu stellen sei 56.
Reisegeld, s. Entlassene.
Reisekosten, s. Vagabonden.
Reiselegitimation, Begriff u. Arten 2. 4.
Reiselegitimationen Fremder, wenn darin einzelne Erfordernisse, z. B. Siegel, Unterschriften 2c. fehlen 75.
— —, Arten der Fälschung derselben 73. 74.
— —, deren Aufbewahrung u. Revision 65.
— —, ausländische, Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit 53.
— — in fremder Sprache, was deswegen zu beobachten 54.
— —, produzirte, wenn solche Mängel enthalten, wie zu verfahren 62.
— —, s. Gesandtschaftspässe — Legitimation — Gewerbsgehilfen — abgelaufene — Strafe — Marschrouten — Prolongation — Regierungspässe — Gensdarmen — Handelspässe — Prüfung — Wanderbücher — Weisungen — Reisepässe ins Ausland — Reisepässe fürs Inland — Bekanntmachung — Beeidigung — Verlust — Legitimationslosigkeit — Ministerialpässe.
— —, solche werden regierenden Herren, Gesandten, hohen Staatsbeamten und ähnlichen Reisenden von hohem Range oder ausgezeichnetem Rufe nicht abverlangt 2.
— —, doppelte, sind nicht zu ertheilen 18.
Reisen, s. Untüchtigkeit.
Reisende, arme, unterwegs erkrankte, wie ihretwegen zu verfahren 58.
Reisende, s. Ausländer — Fremde — Legitimationslosigkeit — Inländer.
Reisepaß ins Ausland, wer eines solchen bedürfe 5.
Reisepässe ins Ausland, deren Form in Sachsen 6.
— —, woher das dazu gehörige Papier bezogen werde 6.
— —, in welcher Schrift und Sprache dieselben abgefaßt sein müssen 6.
— —, deren nothwendiger Inhalt 6.
— —, welchenfalls mehrere Personen in dieselben aufgenommen werden dürfen 7.
Reisepässe ins Ausland dürfen nicht auf unbestimmte Zeit gegeben werden 7.
— — müssen ein genaues Signalement enthalten, und wenn solches erlassen sei 7.
— —, deren eigenhändige Unterschrift durch den Empfänger 7.
— —, deren doppelte Besiegelung 7.
— —, deren Bestempelung, wenn sie auf ganzen Bogen ertheilt werden 8.
— —, deren Ertheilung an Personen, welche von Dritten abhängen 8.
— —, welche Behörden zu Ertheilung sol-

cher an In= oder Ausländer competent 19.
Reisepässe ins Ausland, gesetzwidrig ausgestellte, wie deswegen zu verfahren 20.
— —, s. Untersuchung — Schuldprozesse — Inländer — Justizämter — Freiknechte — Militairpersonen — Gebühren — Paßaussteller — Ausländer — Behörden — Militairpflichte.
Reisepässe fürs Inland, ob und wenn solcher die Inländer zu Reisen im Inlande bedürfen 22.
— —, deren Form, Inhalt und die bei ihrer Ausstellung zu nehmenden Rücksichten 23.
Reisepässe, s. Betteln — Zwecke, unerlaubte — Gebühren — Behörden.
Reisetour, s. Entlassene — Abweichung.
Reserve, s. Dienst= — Kriegsreserve.
Reuß=Greiz, s. Conventionen.
Reuß älterer Linie, s. Conventionen.
Reuß jüngerer Linie, s. Conventionen.
Revision, s. Prüfung — Reiselegitimation.
Richter, s. Dorfrichter.
Rückehr aus der Correctionsanstalt, s. Entlassene.
Rückreise, s. Prolongation.
Ruf, Personen von ausgezeichnetem, s. Reiselegitimationen.
Rußland, s. Vagabonden.
Saalfeld, s. Conventionen.
Sachsen, s. Vagabonden.
— —, s. Auswanderer.
Sachsen=Coburg=Saalfeld, s. Conventionen.
Sachsen=Gotha=Altenburg, s. Conventionen.
Sachsen=Meiningen, s. Conventionen.
Sachsen=Weimar=Eisenach, s. Conventionen.
Säuglinge, s. Kinder.
Schachteln, Hausiren damit 43.
Schäfer, s. Handlungsdiener.
Schänkwirthe, s. Prüfung — Legitimationsmängel.
Scharfrichtereien, s. Freiknechte.
Schauspieler, s. Ausländer.
Schauspieler, s. Comödianten.
— —, ausländische, und überhaupt nicht concessionirte, Seiltänzer rc. wie ihretwegen zu verfahren 60.
Schindeln, Hausiren damit 43.
Schippen, hölzerne, Hausiren damit 43.
Schneeberg, Stadtrath 20.
Schönheida, s. Eisen= und Blechwaaren.
Schreiber, dienstlose 55.
Schriften, s. Schubtransport.
Schub, s. Verbrecher — Personen.
Schubtransport, welche Schriften einem solchen beizugeben 81.
Schubtransporte, s. Amtsfrohn.
— —, wie sie einzurichten, Zehrgeld, Botenlöhne 83.
Schubtransportkosten, Bestimmung deshalb 91.
Schub= und Zwangspaß, welchenfalls nicht gehörig legitimirte Inländer mit einem oder dem andern in ihre Heimath zu liefern 71.
Schüblinge, wie deren Ablieferung zu bewirken 90.
— —, nach Sachsen gebrachte und hier bleibende, wie mit ihnen zu verfahren 82.
— —, wo deren Annahme zu bewirken 89.
— —, deren Zurückweisung 89. 91.
— —, bei welchen dergleichen die Aufnahme im Nachbarstaate nicht versagt werden dürfe 85.
— —, daß nicht mehr als drei auf einmal fortzuschaffen 90.
— —, aus dem Auslande ankommende, wenn solche mit einer Marschroute zu entlassen 82.
— —, welches Zehrgeld sie erhalten 82.
— —, Strafe der Abweichung von der Tour 82.
— —, ausländische, wenn solche ins Ausland zu schaffen, wie dabei zu verfahren 83 f.
— — s. Annahme — Vagabonden — Conventionen.
Schulden, s. Gewerbsgehilfe.
Schuldner, s. Schuldprozesse.
Schuldprozesse, wenn solchen, welche in bedeutenden Schuldprozessen stehen, ein Paß ins Ausland zu ertheilen 9.
Schwarzburg=Sondershausen, s. Conventionen.
Schweineschneider, s. Ausländer.
Schweiz, das Wandern dahin 32.
Schweizer Leinwand u. Seidenfabrikate, s. d. Vorrede.
Seiltänzer, s. Ausländer.
— —, s. Schauspieler.
Sensenbäume, Hausiren damit 43.
Serpentinsteinwaaren, Zöblitzer, Hausiren damit 43.
Sicherheitspolizei, deren Zweck 1.
Sicherheitspolizeibehörden, die von denselben zu übende allgemeine Aufsicht 1.
— —, Recht derselben, die Fremden nach ihrem Character und Reisezweck zu fragen 2.
Siebe, Hausiren damit 43.
Siegel, s. Reiselegitimation Fremder.
— —, falsche 73.
— —, s. Reisepässe ins Ausland.
Signalement, wie es beschaffen sein müsse 7.
— —, wenn es erlassen sei 7.
— —, s. d. Vorrede.
— —, s. Reisepässe ins Ausland.

Soldaten, s. Untüchtigkeit.
— —, s. militairpflichtige Personen.
— —, s. Militairpersonen.
— —, beurlaubte 50.
— —, Visirung der Pässe derselben 51.
— —, s. Unterofficiere.
Sondershausen, s. Conventionen.
Spitzen, s. Erzgebirger.
Sportelkassen, s. Amtssportelkassen.
Sprache, s. Reisepässe ins Ausland.
— —, fremde, s. Reiselegitimationen.
Staaten, fremde, s. Paßreglements.
— — außerhalb des deutschen Bundes, das Wandern dahin 32.
Staatsangehörigkeit, dießfallsige Grundsätze 85.
— —, deren Ermittelung und Berücksichtigung bei Schubtransporten 85.
Staatsbeamte, s. Reiselegitimation.
Staatsgefährliche Umtriebe, s. Gewerbsgehilfen.
Staatskassen, s. Inländer.
Stadträthe, s. Handelslegitimationen.
Steckbriefregister, s. Fremde.
— —, deren Befragung beim Visiren 54.
Stein, Amt 20.
Stempel, s. Reisepässe ins Ausland.
Stempelfactorie 6.
Stolgebühren, s. Leichenpässe.
Stollberg, Stadtrath 20.
Strafandrohung, s. Behörden — Bestrafung.
Strafanstalt, s. Entlassene — Vagabonden — Behörden — Personen.
Strafe der Gewerbsgehilfen für längeres Verweilen am Orte nach erfolgtem Visiren 55.
— — bei Nichtbeachtung der Vorschriften wegen der Gesundheitspässe 36.
— —, s. Arbeitszeugnisse — Bestrafung.
— — des unbefugten Verkaufs der Wanderbücher. 28.
— — für die Verfälschung oder Fälschung von Reiselegitimationen 74.
Studenten, s. Inscriptionen — Universitäten — Handlungsdiener — Dienstreserve.
Stützengrün, s. Eisen- u. Blechwaaren.
Tabak, inländischer, wer damit hausiren könne, s. Vorrede.
Tagelöhner, s. Handarbeiter.
Taschenspieler 50.
Teller, hölzerne, Hausiren damit 43.
Theatergesellschaft, s. Schauspieler.
Titelseite des Wanderbuches 62.
Todesfälle, s. Leichenpässe.
Tour, s. Reisetour.
Trödler 50.
Transport von Vagabonden geschieht zu Fuß, und in welchen Fällen er zu Wagen erfolge 69.
Transport, s. Schubtransport — Kosten — Einlieferung — Fortschaffung.
Transportfuhren von Vagabonden, wie sie zu leisten 69.
— —, s. Gensdarmen.
Transportkosten, s. Schubtransportkosten.
Transportzeddel, was darin bemerkt sein müsse 81.
Uebernahme, s. Vagabonden.
Ueberseeische Auswanderungen 39.
Umherziehende im Lande, s. Ausländer — Gewerbtreibende.
Unconcessionirte Schauspieler, s. Schauspieler.
Uneheliche Kinder, deren Staatsangehörigkeit 86. 88.
Unerlaubte Zwecke, s. Zwecke, unerlaubte.
Universitäten Zürich und Bern, dahin ist studierenden Inländern eine Reiselegitimation nicht zu ertheilen 18.
Universitätsmatrikeln, s. Inscriptionen.
Unmündige, s. Minderjährige — abhängige Personen.
Unterhalt, s. Vagabond.
Unterofficiere und Gemeine, beurlaubte und commandirte, können von den Gensdarmen überall angehalten werden 50.
— —, s. Militairpersonen.
Unterschrift, eigenhändige, der Inhaber der Pässe und Wanderbücher 29.
Unterschrift, s. Reisepässe ins Ausland — Reiselegitimation.
Untersuchung, die darin befangen, wenn solchen ein Paß zu ertheilen 9.
— — der Reiselegitimationen, s. Prüfung.
Unterthanenrecht, s. Vagabonden.
Untüchtigkeit zum Waffendienste wegen notorischer körperlicher Gebrechen, wenn sie bei einem, welcher reisen will, Statt findet, wie zu verfahren 17.
Unverdächtige Personen, s. Personen.
Unvollständige Legitimation, s. Legitimation.
Urlaubspässe, deren Bestimmung u. Form 4. 40.
Vagabond, wer als solcher anzusehen 68. 76.
Vagabond, mit wieviel ein solcher bei der Ablieferung ans Amt täglich zu beköstigen 69.
— —, wie dessen Zehrung bei seiner Einlieferung zu bestreiten 79.
— —, wenn ein solcher in einem Staate behalten werden müsse 88.
Vagabonden, was nach erfolgter Einlieferung von der Direction zu beobachten 79.
— —, aufgegriffene, sind zunächst an das Bezirksamt abzuliefern, und wie hierbei, sowohl im Amte zu verfahren 78.
— —, weibliche, für sie ist die Correctionsanstalt in Waldheim bestimmt 76.

Vagabonden, wie sie von den Gensdarmen an das nächste königliche Amt einzuliefern 68.
— —, deren Gelder und Effecten sind vor der Ablieferung von dem Gensdarmen zu verzeichnen und versiegelt ans nächste Amt mit abzugeben 69.
— —, wie zu verfahren, wenn solche aus dem Auslande nach Sachsen gebracht werden, namentlich aus Rußland und Polen 81.
— —, welche in einem Staate geboren, im andern das Unterthanenrecht erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder zehn Jahre da gewohnt, wo sie aufzunehmen 87.
— — und Verbrecher, welche allein in einen Nachbarstaat auszuweisen 85.
— —, was bei deren Absendung zu beobachten 89.
— —, s. Entlassene — Schubtransport — Schüblinge — Kosten — Transport — Kinder — Bezirksamt — Conventionen — Inländer — Ausländer — Effecten — Notiz.
— —, männliche, s. Landarbeitshaus zu Zwickau.
Verbrecher, welche mit dem Schube ankommen, Verfahren 83. s. Vagabonden.
Verdächtige Fremde, s. Fremde.
Verfälschte Reiselegitimationen, s. Legitimationen — Strafe.
Verfahren in Bezug auf nicht gehörig legitimirte Inländer 71.
— — gegen nicht vollständig legitimirte Ausländer 72.
— — bei Ertheilung von Wanderpässen 35.
Vergehen, politische, s. Ausländer.
Vergehungen, s. Gewerbsgehilfen.
Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, deren Staatsangehörigkeit 88.
Verheirathung, s. Vagabonden.
Verläge, s. Amtshauptleute.
Verlängerung, s. Prolongation.
Verlag, bestrittener, s. Gensdarmen.
Verlorene Reiselegitimation, s. Verlust.
Verlust der Reiselegitimation, welches Verfahren deswegen Statt finde 75.
— —, s. Bekanntmachung — Dimissionsscheine.
Verpflegung, s. Kosten.
Verpflegungskosten, s. Schüblinge.
Verweigerung, s. Vorenthaltung.
Victualien, Hausiren damit 43. s. d. Vorrede.
Viehschnitt, s. Ausländer.
Visa, s. Visiren — Gesandte.
Visiren, Begriff desselben 50.
— —, welchen Behörden dies zustehe 52.
Visiren, wie es geschehen müsse 53.
— — der Legitimationen, wohin es erfolge, namentlich bei gemeinen herumziehenden Händlern 54.
— —, dabei ist auf die Entrichtung der Gewerbsteuer, Seiten ausländischer Handelsleute, zu sehen 61.
— —, Gebühren dafür 64.
— —, s. Steckbriefregister — Ausländer — Inländer.
Visirjournale sind chronologisch u. alphabetisch anzulegen 63.
Vorenthaltung der Legitimation 66.
Vorpaß, dessen Zurückbehaltung bei der Ausstellungsbehörde des neuen Passes 10.
Waaren, kurze, s. kurze Waaren.
Wagen, s. Transport.
Waldenburg, Amt 20.
Waldheim, s. Bezirksamt.
— —, s. Correctionsanstalt — Vagabonden.
Wanderbuch, Ausstellung des ersten, welcher Behörde sie zukomme 33.
— —, erstes, was bei dessen Ausstellung zu beachten, und welche Zeugnisse vorher zu erfordern seien 30.
— —, was auf der Titelseite desselben zu bemerken 62.
Wanderbücher, Bestimmung derselben 3.
— — müssen alle wandernde Gewerbsgehilfen, als Gesellen, Diener, Mühlburschen, Jäger, Gärtner, Brenner- und Brauerbursche, wandernde Handwerksmeister, Drucker, Formstecher, führen 24. 25. 26.
— — sind blos innerhalb der deutschen Bundesstaaten giltig 26.
— —, deren äußere Form 27.
— —, deren Inhalt 28.
— —, Vorsichtsmaaßregeln bei Ausfertigung derselben 29. 32.
— —, s. Behörden.
— —, neue, deren Ertheilung an solche, welche aus dem Landarbeitshause in Zwickau entlassen sind 32.
— —, neue, wenn deren Ausstellung untersagt ist 31.
— —, deren Ausstellung an solche, welche bereits dergleichen gehabt, welchen Behörden sie zukomme 33.
— —, auf welche Weise sie zu cassiren 66.
— —, woher solche bezogen werden 28.
— —, s. Notiz — Finanzministerium — Justizämter — Bestrafung — Unterschrift — Register — Gebühren — Militairpflichtige — Inländer — Freiknechte — Ausländische — Arbeitszeugnisse — Verlust.
Wandern, s. Untüchtigkeit — Gewerbsgehilfen.

Wandern außerhalb der deutschen Bundesstaaten 28. 32.
Wanderpässe, wenn Gewerbsgehilfen solcher bedürfen 26.
— —, s. Wanderpaß.
— —, deren Form 34.
— —, Bestimmung 3.
Wanderpaß, s. Kreisdirection.
— —, wie ein solcher zu erlangen 35.
— —, wenn ein inländischer Gewerbsgehilfe eines solchen bedürfe 34.
— —, wenn der Inhaber daneben noch sein Wanderbuch erhalte, und was dießfalls in beiden zu bemerken 35.
Wartegelder s. Inländer.
Wechsel des Wohnortes, s. Inländer.
Weibliche Vagabonden, s. Vagabonden.
Weimar, s. Conventionen.
Weisungen von Behörden in Reiselegitimationen, in wie fern sie von andern Behörden zu beachten 62.
Wetzsteine, Hausiren damit 44.
Wiederaufnahme, s. Auswanderer.
Wirthe, s. Gastwirthe — Posthalter — Fremde.
Wirthschaft, Anlegung einer solchen 86.
— —, s. Vagabonden.
Wittwen, deren Staatsangehörigkeit 88.
Wohnort, s. Inländer.
Würfelspieler 50.
Wurzen, Stadtrath 20.
Zahnärzte, herumziehende, 50.
Zehnjähriger Aufenthalt, s. Vagabonden.
Zehrgeld, s. Schüblinge.
— —, s. Schubtransporte.
Zehrpfennig, s. Geschenk.
— —, s. Entlassene.
Zehrung, s. Vagabond — Gensdarmen.
Zeit, unbestimmte, s. Reisepässe ins Ausland — Prolongation.
Zeitpächter, s. Handlungsdiener.
Zeitung, s. Leipziger Zeitung.
Zeitungen, s. Bekanntmachung.
Zeugen, s. Recognition.
Zeugnisse, s. Privatattestate.
— —, s. Arbeitszeugnisse.
— —, s. Wanderbuch, erstes.
— —, obrigkeitliche, ohne Siegel und Signalement 70.
Zigeuner 50.
Zöblitz, s. Serpentinsteinwaaren.
Zollverband, s. Ausland.
Zollvereinsstaaten, was sächsische Gewerbtreibende Behufs ihrer Handelsreisen darin zu beobachten haben 45. s. Handelsreisende.
Zuchthausstrafe, s. Strafe — Inländer.
Zürich, s. Universitäten.
Zurückgabe der Reiselegitimationen 66.
Zwangspaß, s. Schub.
Zwecke, unerlaubte, die Ertheilung von Pässen dazu ist verboten 18.
Zwickau, Justizamt 77.
— —, Stadtrath 20.
— —, s. Landarbeitshaus — Colditz — Bezirksamt — Wanderbücher.

Druckfehler.

Seite	20	Zeile	7	von	unten	lies	Inländer statt Ausländer.
„	77	„	5	„	„	„	1803 statt 1830.
„	116	„	15	„	„	„	Stempel statt Sempel.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richter, Wilhelm Theodor

Systematische Darstellung der im Königreiche Sachsen in Bezug auf die Reiselegitimationen so wie die Vagabonden- und Schubtransporte bestehenden gesetzlichen Vorschriften Samt einem Anhange, die wichtigsten Paßgesetze von Preußen, Böhmen und Baiern enthaltend ; Mit vollständigem Sachregister

Leipzig 1837

Pol.civ. 118 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767288-2